



XXIV  
Stadtarchiv  
Frankfurt (Main)

243

Erdenmännchen  
gegen H. Reich  
wegen Fälschung  
des Glases  
Grobe bei  
Fiddichow

1933 - 1935





243

141  
Einkaufsmaterialien  
gegen W. Reich  
wegen Forderung  
des Gläubigers  
Grobe bei  
Friedrichshausen

1933 - 1935



An  
des Wa

Betr. Unte  
Schadensans  
wegen Zusc  
Orube b/Fid



Frankfurt a/O, den 26. November 1930  
Fischerstr. 62

An

das Wasserbauamt u. Reg. Präs.

Stettin

Betr. Unterlassung bzw.

Schadensansprüche

wegen Zuschüttung der Scholwer

Grube b/Fiddichow

Wie durch das Urteil in Sachen Deutsches Reich & Preuss. Staat gegen die Fischerinnungen der Gubener und Lebusser Vorstadt in Frankfurt a/O - 2.U. 7215.26. Kammergericht Berlin - festgestellt ist, haben die erwähnten Fischerinnungen usw. das Recht der ausschliesslichen Befischung inbezug auf die sogen. Scholwer Grube.

Dieses Recht wird in jüngster Zeit dadurch mehr oder weniger illusorisch gemacht, daß auf Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörden in dem betreffenden Wasserteil Sand und sonstige anderswo ausgegrabenen, durch Beggerung oder sonst freigewordene Schmutzabfälle eingeschüttet werden.

Es bedarf keiner nochmaligen Begründung, daß durch derartige Behandlung einer Fischereiwasserstrecke das Fischereirecht so gut wie vollständig aufgehoben ist.

Inzwischen sind schon von dieser Wasserstrecke ca 100 m des Gewässers der Länge nach betrachtet völlig zugeschüttet, sodaß hier anstelle von Wasser ein vollständiges Stück Landhergestellt



hergestellt ist.

Wir protestieren gegen diese Behandlung der unseren Rechten unter-  
stehenden Gewässerstrecke und behalten uns wegen der schon erfolg-  
ten Beeinträchtigung Schadensansprüche ausdrücklich vor.

Gez: Hermann Schulze

Obermeister  
für die Fischerinnungen der Lebuser  
und Gabener Vorstadt in Frankfurt a/O

An  
den Herrn  
Wasserbau

Wasserbau  
der Fischer  
Lebuser  
vertreten  
Hermann  
in Frankf  
Über de



Frankfurt a/Oden 14. Februar 1931  
Fischefatr. 62

An  
den Herrn Oberpräsidenten  
Wasserbaudirektion

Stettin

Weitere Beschwerde  
der Fischerinnungen der Gubener und  
Lebuser Vorstadt in Frankfurt a/O  
vertreten durch die Oberaltmeister  
Hermann Schulze bzw. Richard Kallisch  
in Frankfurt a/O  
über den Bescheid vom 11.12.30.

N.IV.951.II.V.3.T.2.

Hierdurch legen wir gegen den neben erwähn-  
ten Bescheid

weitere Beschwerde

an die zuständige Ministerialinstanz ein  
und beantragen :

den ablehnenden Bescheid aufzuheben ;  
die weitere Zuschüttung des in Frage  
kommenden Gewässers, genannt Scholwer  
Grube, zu unterlassen und für die be-  
reits zugeschütteten Fischereigewäs-  
serstrecken eine angemessene Entschä-  
digung zu bewilligen.

Die Ansicht des Herrn Oberpräsidenten  
bzw. der Wasserbaudirektion, daß eine völ-  
lige Verwässerung im beschriebenen Rechte  
beträfe



In Entscheidungen der Ministerialinstanz, die in der Zeitschrift für Agrar - und Wasserrecht zum Abdruck gekommen sind, ist zum Ausdruck gebracht, daß bei der Zentralinstanz anerkannt wird, was in verschiedenen neueren Entscheidungen der Gerichtshöfe unstreitig ist, daß eine völlige Vernichtung des Fischereibetriebes niemals ohne Entschädigung erfolgen kann.

Insbesondere ist im Hinblick auf Artikel 153 Reichsverfassung anerkannt, daß ohne eine diesbezügl. reichsrechtliche Gesetzesbestimmung eine derartige Enteignung darstellende Verwaltungshandlung ausgeschlossen ist. (RG. I. Zivil Sachen Bd. 126 S. 30)

Die geschädigten Innungen müßten daher an ihrem grossen Bedauern Klage erheben, falls nicht noch durch die hiermit angerufene Instanz eine entsprechende Abänderung der bisherigen ablehnenden Bescheide herbeigeführt wird.

gez: Hermann Schulze

gez: p. Richard Melisch

Oberaltmeister  
für die Gubener Vorstadt

Oberaltmeister  
für die Lebußer Vorstadt



Abschrift

Dr. Hirsch Dr. Unger  
Rechtsanwälte  
Stettin, Mönchenstraße 4

Stettin, den 23. Januar 1933

Dr. J. S. Gebhardt  
Anwalt und Notar  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Dr. Hermann Gebhardt  
Rechtsanwalt

Vollstreckkonto: Berlin Nr. 2808  
Bankkonto: Deutsche Bank u. Disc.-Ges.  
Frankfurt (Oder):  
Rechtsanwälte Gebhardt "Firmenkonto"  
Sprechstunden:  
Nachmittags 4-6 Uhr außer Sonnabends  
im Übrigen nach Vereinbarung

/M

Frankfurt (Oder), den 28. I. 1933  
Theaterstraße 1 (Postfach)  
Fernsprecher 2283

An

1. Herrn Oberaltmeister Karl Schmädicke  
hier  
Fischerstr. 79

2. Herrn Oberaltmeister Rich. Kaltsch,  
hier  
Ziegelstr. 9

In Sachen Fischerinnungen gegen Dt. Reich  
überreichen wir ergebenst Abschrift des gegnerischen Schriftsatzes vom 23. I. 1933 und unseres Informationsschreibens an die Rechtsanwälte Dres. Brock und Hanff in Stettin vom 27. I. 1933 zur Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll ergebenst

Die Rechtsanwälte  
Dres. J. S. Gebhardt und Hermann Gebhardt

durch:

Dr. Hermann Gebhardt  
Rechtsanwalt

Grund als Baggerbodendepot gewählt worden ist. Ferner  
sind etwa der Meinung, daß dies nur deshalb  
geschieht, um ihnen Schaden zuzufügen, so würde diese  
Ansicht



In Entscheidungen der Ministerialinstanz, die in der Zeitschrift für Agrar - und Wasserrecht zum Abdruck gekommen sind, ist zum Ausdruck gebracht, daß bei der Zentralinstanz anerkannt wird, was in verschiedenen neueren Entscheidungen der Gerichtshöfe unstreitig ist, daß eine völlige Vernichtung des Fischereibetriebes niemals ohne Entschädigung erfolgen kann.

Dr. H.  
Rec  
Stett

Schri  
In  
Fisch  
Termi



Abschrift

Dr. Hirsch Dr. Unger  
Rechtsanwälte  
Stettin, Mönchenstraße 4

Stettin, den 23. Januar 1933

Schriftsatz:

In Sachen  
Fischerinnungen c/a Dt. Reichsfiskus  
Termin am 1.2.33 h.9.

wird auf den gegnerischen Schriftsatz vom 17. Januar  
folgendes erwidert:

Zu I. Die Beseitigung einer Klausel wie der Vor-  
behaltsklausel durch Nichtgebrauch in der von den Kl.  
angedeuteten Weise dürfte unmöglich sein. Das Gericht  
mag zu allen diesen Rechtsfragen nunmehr entscheiden.

Zu II. Die Baggeret ist eine der nötigsten Maß-  
nahmen zur Erhaltung der Schiffbarkeit und Vorflut  
eines Wasserlaufes. Die Beseitigung der Baggermassen  
und zwar die wirtschaftlichste Form dieser Beseitigung  
ist wiederum notwendiger Bestandteil der Baggeret.  
Die Behauptung, daß es sich um „unnütze“ Anstalten  
handelt, die mit der Schifffahrt nichts zu tun haben,  
ist also vollkommen abwegig. Die Klägerinnen können  
versichert sein, daß die Scholwer Grube nicht ohne  
Grund als Baggerbodendepot gewählt worden ist. Wenn  
sie etwa der Meinung sind, daß dies nur deshalb  
geschieht, um ihnen Schaden zuzufügen, so würde diese  
Ansicht



Ansicht ein weit größerer Verstoß gegen Treu und Glauben sein als der dem Fiskus vorgeworfene angebliche Verstoß in dieser Hinsicht.

Zu III: Der Bekl. denkt auch jetzt nicht daran etwa behaupten zu wollen, die Scholwer Grube wäre fischereiwirtschaftlich wertlos oder bedeutungslos. Aber darauf stützt sich der Bekl. nach wie vor, daß der Nachteil, der den Kl. erwächst, in ein Verhältnis gesetzt werden muß zu dem Ertrag und Wert ihrer gesamten Oderfischerei und daß unter Würdigung der besonderen Rechtslage hiernach geprüft werden muß, ob der Klageanspruch rechtlich begründet ist.

Zu V: Das Gesetz vom 2. September 1911 kann hier nicht angezogen werden. Dieses Gesetz gibt dem Fiskus eine besondere Befugnis, Fischereirechte zu erwerben und regelt gewisse Formalitäten hierüber. Ein Zwang zu solchem Erwerb ist dem Fiskus aber nicht auferlegt, hierin irren die Klägerinnen. Es handelt sich nur um eine Kannvorschrift (siehe § 2). Über die Frage vollend, unter welchen Voraussetzungen durch wasserbauliche Maßnahmen sich geschädigt führende Fischereiberechtigte Schadensersatzansprüche erheben können, gibt das Gesetz nicht den geringsten Aufschluß.

Der Schlußsatz ist dem Bekl. nicht verständlich. Wollen die Kl. alle verloren gegangenen Fischereiflächen addieren? Dann mögen sie auch auf der Aktivseite das gesamte deutsche Fischereigebiet ins Auge fassen. Sie werden dann sehen, daß genug übrig bleibt.

Dr. Hirsch, Dr. Unger, Rechtsanwälte

durch: gez. Dr. Hirsch

Rechtsanwalt.

Dr. J. H.  
Rechts-  
und Fiskus-  
Dr. Herm  
Rechts-  
Frankfur

E t l t

Verbindung



Abschrift

5

27. Jan. 1933

Dr. J. H. Gebhardt  
Rechtsanwalt u. Notar  
und Rechtsanwalt für Arbeitsrecht  
Dr. Hermann Gebhardt  
Rechtsanwalt  
Frankfurt a. Oder

III/M

Herrn

Rechtsanwälte Dres. Brock und Hanff

E i l l e s e h r !

S t e t t i n

Roßmarkt 3

Verkündungstermin am 1.2.33

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Fischereiverordnungen gegen Dtsch. Reich.  
-2.2.0.368.32- bitten wir, auf den gegnerischen Schrift-  
satz vom 23.1.1933 kurz noch folgendes zu erwidern:

Zu I: Nach ALR § 579 I 9 findet die Verjährung  
durch Besitz in allen Fällen statt, in denen jemand ei-  
ne Sache oder ein Recht aus einem Titel, der an sich  
zur Erlangung des Eigentums geschickt ist, durch die k  
in den Gesetzen bestimmte Frist ruhig und redlicherwei-  
se besessen hat". Ein Recht wird also durch Ersitzung  
in Sinne dieser Bestimmung erworben. Andererseits wird  
durch Verjährung infolge Nichtgebrauch jedes Recht zum  
Untergang gebracht (vgl. ALR § 632 I 9:

Auch bei Verjährung durch Nichtgebrauch  
erlöschen die Rechte des Fiskus ...nach  
Verlauf von 44 Jahren. ...)

Was von dem Untergang eines ganzen Rechtes  
gilt, muß erst recht von einer Befugnis gelten, wie sie  
die



die Vorbehaltsklausel darstellt. Außerdem kommt es nicht darauf an, daß das Recht des Fiskus, die Vorbehaltsklausel auszuüben, durch 44jährige Verjährung erloschen ist, sondern darauf, daß die Fischerinungen das Recht auf eine unbeschränkbare Ausübung der Fischeret ersessen haben.

Zu II: Die Klägerinnen haben niemals behauptet, daß die Baggeret keine "nötige Anstalt" sei; sie haben vielmehr behauptet, daß zwar die Entnahme des Sandes aus dem Strombett eine "nötige Anstalt" sei, daß dagegen die Verbringung des Baggerbodens gerade in ein Fischgewässer keine "nötige Anstalt" ist. Die Beklagte hat ja auch zugegeben, daß der Baggerboden, wenn auch unter Aufwendung etwas höherer Kosten, genau so gut auf Landgrundstücke geschüttet werden könnte. Also ist doch -wie ja auch auf den ersten Blick einleuchtet, die Verbringung von Baggerboden gerade in das Fischgewässer keine "nötige Anstalt", sondern ein Akt der Bequemlichkeit. Nur soweit es sich aber um "nötige Anstalten" handelt, d.h. um Maßnahmen, die zur Erhaltung der Schifffahrt erforderlich sind, wozu zwar die Ausbaggerung, nicht aber die Verbringung des Baggergutes in Fischgewässer, gehört, geht aber die Pflicht zur Erhaltung der Schifffahrt durch den Staat <sup>nur</sup> gegenüber der Pflicht zur Erhaltung der Fischflächen, und zwar ~~gem~~ nach der alten Rechtsprechung, ohne Berücksichtigung des Artikel 153 RV. Im übrigen ergibt die gegnerische Erklärung, daß die Scholwer Grube als Baggerbodendepot gewählt worden sei, mit nicht zu überbietender Deutlichkeit, daß die von uns hierfür zitierten Voraussetzungen, nach denen



27.1.1933

nen inner Entschädigung zu leisten ist, wenn eine Fischfläche völlig oder auch nur teilweise zugeschüttet wird, hier vorliegen, sodas auch nach der alten Rechtsprechung Entschädigung zu leisten ist.

Zu III: Der Beklagte hat bisher behauptet, daß die Scholwer Grube fischereiwirtschaftlich bedeutungslos sei. Er hat sogar in der Klagebeantwortung hierfür § 41 Abs. 2 WG. angeführt. Aus welcher Gesetzesbestimmung oder Rechtsprechung folgen soll, daß der Nachteil, der den Klägerinnen erwächst, in ein Verhältnis gesetzt werden muß zu dem Ertrag und Wert ihrer Fischeret und warum hiernach geprüft werden muß, ob der Klageanspruch auch rechtfilich begründet ist, verfehlt der Beklagte anzuführen.

Das Gesetz vom 2. Sept. 1911 wäre völlig sinnlos, wenn der Fiskus Fischgewässer zuschütten könnte, ohne hierfür Entschädigung zu leisten und ohne die Berechtigten hierzu auch nur fragen zu brauchen. Denn dann brauchte kein besonderes Gesetz geschaffen zu werden, durch das es dem Staat gestattet wird, Fischflächen zu erwerben, wenn er sie für Wasserbauarbeiten benötigt.

Wenn der Schlußatz des diessettigen Schriftsatzes den Beklagten unverständlich ist, so erläutern wir ihn hiermit: Selbstverständlich wird der Fiskus nicht auf einmal alle wertvollen Fischflächen zuschütten; vielschr erfolgt die Zuschüttung nach und nach und an den verschiedensten Stellen des Odergebietes. Jedesmal, wenn aber ein Fischereiberechtigter hierfür Entschädigung verlangt, wird er darauf hingewiesen daß er ja noch genug Stellen habe, an denen er fischen könnte. Der gewis sachverständige und unbefangene Direktor  
der



Pr.  
der/Landesanstalt für Fischerei hat in seinem Gutachten über die  
Sinnlosigkeit dieses Standpunktes so klare Ausführungen gemacht,  
daß auch der Beklagte sie verstehen konnte.

Hochachtungsvoll ergebenst

Die Rechtsanwälte  
Dr. J. H. Gebhardt und Hermann Gebhardt  
durch

gez. Dr. Hermann Gebhardt  
Rechtsanwalt

Dr. J. H.  
Rechts  
und Fachanwalt  
Dr. Hermann  
Rechts  
Frankfurt

Titel  
Verkündun



Abschrift

7

Dr. J. H. Gebhardt  
Rechtsanwalt u. Notar  
und Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Dr. Hermann Gebhardt  
Rechtsanwalt  
Frankfurt a. Oder

III/M

27. Jan. 1933

Herrn

Rechtsanwälte Dres. Brock und Hanff

Eilt sehr!

Stettin

Roßmarkt 3

Verkündungstermin am 1.2.33

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Fischertreibungen gegen Dtsch. Reich.  
-2.2.0.568.32- bitten wir, auf den gegnerischen Schrift-  
satz vom 23.1.1933 kurz nach folgendes zu erwidern:

Zu 1: Nach ALR § 579 I 9 findet die Verjährung  
durch Besitz in allen Fällen statt, in denen jemand ei-  
ne Sache oder ein Recht aus einem Titel, der an sich  
zur Erlangung des Eigentums geschickt ist, durch die er  
in den Gesetzen bestimmte Frist ruhig und redlicherwei-  
se besessen hat". Ein Recht wird also durch Ersetzung  
im Sinne dieser Bestimmung erworben. Andererseits wird  
durch Verjährung infolge Nichtgebrauch jedes Recht zum  
Untergang gebracht (vgl. ALR § 632 I 9).

Auch bei Verjährung durch Nichtgebrauch  
erlöschen die Rechte des Fiskus ...nach  
Verlauf von 44 Jahren."

Was von dem Untergang eines ganzen Rechtes  
gilt, muß erst recht von einer Befugnis gelten, wie sie  
die



die Vorbehaltsklausel darstellt. Außerdem kommt es nicht darauf an, daß das Recht des Fiskus, die Vorbehaltsklausel auszuüben, durch 44jährige Verjährung erloschen ist, sondern darauf, daß die Fischerinungen das Recht auf eine unbeschränkbare Ausübung der Fischeret ersessen haben.

Zu II: Die Klägerinnen haben niemals behauptet, daß die Baggeret keine "nötige Anstalt" sei; sie haben vielmehr behauptet, daß zwar die Entnahme des Sandes aus dem Strombett eine "nötige Anstalt" sei, daß dagegen die Verbringung des Baggerbodens gerade in ein Fischgewässer keine "nötige Anstalt" ist. Die Beklagte hat ja auch zugegeben, daß der Baggerboden, wenn auch unter Aufwendung etwas höherer Kosten, genau so gut auf Landgrundstücke geschüttet werden könnte. Also ist doch - wie ja auch auf den ersten Blick einleuchtet, die Verbringung von Baggerboden gerade in das Fischgewässer keine "nötige Anstalt", sondern ein Akt der Bequemlichkeit. Nur soweit es sich aber um "nötige Anstalten" handelt, d.h. um Maßnahmen, die zur Erhaltung der Schifffahrt erforderlich sind, wozu zwar die Ausbaggerung, nicht aber die Verbringung des Baggergutes in Fischgewässer, gehört, geht aber die Pflicht zur Erhaltung der Schifffahrt durch den Staat vor gegenüber der Pflicht zur Erhaltung der Fischflächen, und zwar <sup>nur</sup> nach der alten Rechtsprechung, ohne Berücksichtigung des Artikel 153 RV. Im übrigen ergibt die gegnerische Erklärung, daß die Scholwer Grube als Baggerbodendepot gewählt worden sei, mit nicht zu überbietender Deutlichkeit, daß die von uns hierfür zitierten Voraussetzungen, nach denen



27.1.1933

nen inner Entscheidung zu leisten ist, wenn eine Fischfläچه völlig oder auch nur teilweise zugeschüttet wird, hier vorliegen, sodass auch nach der alten Rechtsprechung Entschädigung zu leisten ist.

Zu III: Der Beklagte hat bisher behauptet, daß die Scholzer Grube fischereiwirtschaftlich bedeutungslos sei. Er hat sogar in der Klagebeantwortung hierfür § 41 Abs. 2 W.G. angeführt. Aus welcher Gesetzesbestimmung oder Rechtsprechung folgen soll, daß der Nachteil, der den Klägerinnen erwächst, in ein Verhältnis gesetzt werden muß zu dem Ertrag und Wert ihrer Fischeret und warum hiernach geprüft werden muß, ob der Klageanspruch auch rechtllich begründet ist, verfehlt der Beklagte anzuführen.

Das Gesetz vom 2. Sept. 1911 wäre völlig sinnlos, wenn der Fiskus Fischgewässer zuschütten könnte, ohne hierfür Entschädigung zu leisten und ohne die Berechtigten hierzu auch nur fragen zu brauchen. Dann dann brauchte kein besonderes Gesetz geschaffen zu werden, durch das es dem Staat gestattet wird, Fischflächen zu erwerben, wenn er sie für Wasserbauarbeiten benötigt.

Wenn der Schlußatz des diessettigen Schriftsatzes dem Beklagten unverständlich ist, so erläutern wir ihn hiermit: Selbstverständlich wird der Fiskus nicht auf einmal alle vertoolten Fischflächen zuschütten; vielmehr erfolgt die Zuschüttung nach und nach und an den verschiedensten Stellen des Obergerbietes. Jedesmal, wenn aber ein Fischereiberechtigter hierfür Entschädigung verlangt, wird er darauf hingewiesen, daß er ja noch genug Stellen habe, an denen er fischen könnte. Der gewis sachverständige und unbefangene Direktor

der



Pr.  
der/Landesanstalt für Fischerei hat in seinem Gutachten über die  
Sinnlosigkeit dieses Standpunktes so klare Ausführungen gemacht,  
daß auch der Beklagte sie verstehen könnte.

Hochachtungsvoll ergebenst

Als Rechtsanwältin  
Dr. J. H. Gebhardt und Hermann Gebhardt  
sowohl

gez. Dr. Hermann Gebhardt  
Rechtsanwalt

Dr. J. H.  
Rechtsanwältin  
und Rechtsanwalt  
Dr. Hermann  
Rechtsanwältin  
Frankfurt



Abschrift

III/M

16.II.1933

erg.zur Kenntnissnahme übersandt.

Herren

Rechtsanwälten Dres.Brock und Herrff

Stettin

Hofmarkt 3

Dr. J. H. Gebhardt  
Rechtsanwalt u. Notar  
und Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Dr. Hermann Gebhardt  
Rechtsanwalt  
Frankfurt a. Oder

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Fischereirungen gegen Deutsches Reich  
ermüden wir auf Ihr geehrtes Schreiben vom 1. Februar 1933:

I. Die Ansicht des Richters, es komme auf die Höhe  
der Kosten an, ist schlechte dings unverständlich.

Entweder der Richter wendet die bisherige Rechts-  
sprechung an, wie der Beklagte will, dann können insoweit  
keine Entschädigungsforderungen erhoben werden; wenn es sich  
um n ö t i g e Anstalten zur Verbesserung der Schifffahrt  
handelt, d.h. um Anstalten, die in Interesse der Schifffahrt  
erforderlich sind.

Erforderlich ist doch aber niemals, daß der aus-  
gebagerte Sand ausgerechnet in das beste Fischgewässer der  
Kläger geschüttet wird.

Eine Entschädigung ist nach der alten Rechtspre-  
chung immer dann zu leisten, wenn die Fischerei in einem be-  
schränkten Gebiet vollständig unmöglich gemacht wird. Das ist  
hierder Fall.

Selbst wenn also der alten Rechtsprechung gefolgt  
wird



Fls  
2  
durch  
orde  
vor.

wird, ist es völlig ausgeschlossen, daß es auf die Höhe der Verfüllungskosten ankommt, die der Staat zu einer anderweitigen Unterbringung des Baggersandes aufwenden muß. Trotzdem wir das ausführlich dargelegt haben, scheint der Richter die diesseitig zitierten Entscheidungen auch nicht mit einem Blick nachgelesen zu haben. Der Standpunkt, daß es auf die Höhe der Kosten für die Unterbringung des Baggersandes ankomme, ist schlechterdings unsinnig.

II. Die Fischerinnungen können unmöglich wissen, wie teuer die Unterbringung des Baggersandes durch das Wasserbauamt sich stellt und wem das Gelände an Rande der Oder gehört und wie teuer dieses ist.

Es spricht für die maglose Oberflächlichkeit des Richters, daß er den Klägerinnen hierüber eine Erklärung zumutet.

Wir bitten, folgendes vorzutragen:

Der Baggersand kann auf jedes Landgrundstück in der Nähe geschüttet werden, das dem Deutschen Reich gehört. Welche Mehrkosten hierdurch entstehen, wissen die Klägerinnen nicht, vermutlich aber nur geringe Mehrkosten. Denn der Baggersand wird ohnedies gespült, d.h. viele hundert Meter weit mittels besonderer Vorrichtungen befördert. Es könnte also nur in Frage kommen, daß der Baggersand auf Landgrundstücke geschüttet wird; wenn diese dem Deutschen Reich gehören, so entstehen diesen keinerlei Mehrkosten.

Wir bemerken schon jetzt, daß wir gegen die Vernehmung eines beamteten Sachverständigen protestieren und einen solchen als befangen ablehnen würden. Eine solche Befangenheitsklärung ist in einem von uns vorgelegenden Beschluß des Kammergerichts bereits durchgegangen.



Abschrift

22

10

Fischertimmungen ./.. Dt.Reich

2

16. Februar 1933.

durchgegangen.

Wir schlagen als nicht beamteten Sachverständigen von außer-  
ordentlicher Autorität

den Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule

Professor für Kulturtechnik Herrn Dr. Heckmann, Berlin,

vor.

Hochachtungsvoll ergebenst

Dr. Gebhardt  
Dr. Gebhardt  
Dr. Gebhardt

gez. Dr. Gebhardt

Rechtsanwalt



Dr.  
Reo  
Ste

Schr  
In S  
Fisc  
Letz

An das Lar  
St  
2 2 0 368



Abschrift

22

Abschrift

14

Dr. Hirsch Dr. Unger  
Rechtsanwälte  
Stettin, Mönchenstraße 4

Stettin, den 17. März 1933

Schriftsatz  
In Sachen  
Fischerinnungen c/a Dt. Reichsfiskus  
Letzt. Termin 1.2.33

Überreiche ich dem Gericht und dem Gegner je ein Exemplar eines Berichts des Wasserbauamtes. Diese Darlegungen trage ich hiermit vor.

Falls hiernach noch ein Sachverständiger gehört werden sollte, sei bemerkt:

Es kann nur ein Sachverständiger in Betracht kommen, der nicht nur über theoretische Kenntnisse im Kulturbau verfügt, sondern der die Praxis eines umfangreichen Bagger- und Spill-Betriebes auf großen Strömen beherrscht. Es erscheint daher zweifelhaft, ob der von der Gegenseite vorgeschlagene in diesen Fragen als sachverständig angesehen werden darf.

Als nicht beamteter Sachverständiger wird der Leiter der Stettiner Zweigniederlassung der Ph. Holzmann A.-G., Herr Diplom-Ingenieur Heesch, Kronenhofstr. 14, vorgeschlagen.

Zur Begutachtung der Grundstückspreise könnte einer der dem Gericht bekannten landwirtschaftlichen Taxatoren herangezogen werden.

Dr. Hirsch, Dr. Unger, Rechtsanwälte  
durch: gez. Dr. Hirsch  
Rechtsanwalt

An das Landgericht  
Stettin  
2 2 0 368/32







Abschrift

22

Abschrift

12

Schriftsatz  
in Sachen  
Fischerinnungen gegen Deutsches Reich

In der Scholwer Grube sind folgende Mengen Baggersand unter-  
gebracht worden:

|                 |           |              |                        |
|-----------------|-----------|--------------|------------------------|
| in der Zeit vom | 4. 4. bis | 23. 4. 1930  | 31 850 m <sup>3</sup>  |
| " " "           | 28. 8. "  | 25. 9. 1930  | 46 025 "               |
| " " "           | 2. 9. "   | 19. 11. 1931 | 131 425 "              |
| Zusammen:       |           |              | 209 300 m <sup>3</sup> |

Der Sand ist gebaggert worden in der Ostoder auf der  
Strecke von km 704 + 064 bis km 704 + 521 beim Wehr Marien-  
hof. Die Baggerstelle ist in dem beigegeführten Lageplan (Anlage 1)  
mit A bezeichnet. Der Spüler lag an der im Lageplan mit B be-  
zeichneten Stelle. Die mittlere Entfernung zwischen der Baggerstelle  
und dem Spüler, über welche der Baggersand in Prähmen durch Schlepp-  
dampfer befördert werden mußte, betrug 1,4 km. Zum Transport waren  
vier Prähme und ein Schleppdampfer erforderlich.

Wären die Sandmassen nicht in die Scholwer Grube geschüttet  
worden, so hätten sie auf einem Landgrundstück abgelagert werden müs-  
sen. Ein hierfür geeignetes Grundstück in der Nähe der Baggerstelle  
besitzt das Reich jedoch nicht; es hätte also eine Fläche mit be-  
sonderem Kostenaufwand erwerben müssen. Für die Inanspruchnahme der  
im Eigentum des Preussischen Fiskus stehenden Scholwer Grube sind  
dem Reich keine G, underwerbskosten entstanden, da das Land Preussen  
gemäß Ziffer 12 Abs. 2 eines zwischen Reich und P, eussen getroffenen  
Abkommens



Abkommens vom 2. Dezember 1926/7 . Dezember 1927 dem Reich die Pol-  
dergewässer, zu denen die Scholwer Grube gehört, zur Ablagerung von  
Baggergut unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat.

Die Fläche hätte zur Aufnahme des im Spülverfahren aufzubrin-  
genden Baggergutes mit Spüldeichen umwallt werden müssen, wodurch  
weitere Mehrkosten entstanden wären. Zur Unterbringung des Sandes in  
der etwa 5 - 6 m tiefen Scholwer Grube wären besondere Vorkehrungen  
nicht erforderlich. Als weitere Mehrlasten wären in Rechnung zu stel-  
len die mit dem Grundbesitz verbundenen Lasten wie Grundvermögens-  
steuer, Kommunalzuschläge zur Grundvermögenssteuer, Deichverbands-  
beiträge Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft u. a.  
Erlöse aus der Verwertung des Grundstücks würden diesen Lasten nicht  
gegenüberstehen, da die nach Ablagerung des Baggersandes in eine  
Sandwüste verwandelte Fläche in keiner Weise ertragbringend genutzt  
werden könnte.

Unter der günstigen Voraussetzung, daß es gelungen wäre, eine  
geeignete Fläche in unmittelbarer Nähe der Sandablagerungsstelle in  
der Scholwer Grube etwa an der im Lageplan mit C bezeichneten Stelle  
zu erwerben, und daß daher die Transportweite und die Länge der Spül-  
rohrleitung die gleichen geblieben wären, hätten für die Unterbrin-  
gung des Baggersandes auf dem Landgrundstück mindestens 21301,00 RM  
Mehrkosten aufgewendet werden müssen. Dieser Betrag ist auf der Anlage  
2 im einzelnen berechnet worden.

Als zweite Möglichkeit, die Sandmassen außerhalb der Schol-  
wer Grube unterzubringen, wäre in Betracht gekommen, das Baggergut auf  
dem fiskalischen Gelände an der Rörcke abzulagern an der im Lageplan  
mit



mit D bezeichneten Stelle. Hierbei wären weder Grunderwerb noch die Umwallung der Spülfläche erforderlich geworden, da das Gelände dem Reich als Bodenablagerungsfläche zur Verfügung steht und seine Grösse sowie seine Oberflächengestaltung das Aufspülen von Sand ohne besondere Vorkehrungen zuläßt. Die Entfernung zwischen der Bagger- und der Spülstelle hätte jedoch rd. 11 km. betragen.

Zur Beförderung des Baggergutes über diese unwirtschaftlich grosse Transportweite hätten mindestens drei Schleppdampfer und acht Prähme eingesetzt werden müssen, also zwei Schleppdampfer und vier Prähme mehr, als bei der Spülung in der Scholwer Grube verwendet worden sind. Für den Betrieb von zwei Schleppern und vier Prähmen hätten, wie in Anlage 3 im einzelnen berechnet worden ist, 22 098.00 RM Mehrkosten aufgewendet werden müssen.

Die Betriebskosten (Löhne und Betriebsstoffe während der Betriebszeit) für das Baggern, Befördern und Spülen der Sandmassen haben bei der Unterbringung des Sandes in der Scholwer Grube 66 269.00 RM betragen. Wäre der Sand nicht in der Scholwer Grube abgelagert worden, so hätte mithin in den beiden Fällen der möglichen anderweitigen Unterbringung rd. ein Drittel der entstandenen Betriebskosten mehr aufgewendet werden müssen. Der gleiche Verhältnissatz wird auch für die in Zukunft vorzunehmenden Baggerungen maßgebend sein.

Ein absoluter Betrag der Mehrkosten, die jährlich entstehen würden, wenn der Baggersand nicht in die Scholwer Grube geschüttet wird, kann nicht angegeben werden, da nicht regelmäßig in jedem Jahre beim Marienhofer Wehr gebaggert wird und auch bei jeder Baggerung die anfallende Sandmenge verschieden groß ist.

Preussisches Wasserbauamt Stettin

In Vertretung  
gez. Schmitz  
Regierungsbaumeister







## Berechnung der Mehrkosten

bei Ablagerung des Sandes auf einem Landgrundstück in der Nähe der Scholwer Grube.

## I. Grunderwerb

Auf 1 m<sup>2</sup> Fläche können 2m<sup>3</sup> Sand untergebracht werden.

Erforderliche Fläche für 209 300 m<sup>3</sup>:

$$\frac{209\,300}{2} = 1\,04\,650 \text{ m}^2 = \text{rd. 41 Morgen.}$$

Kaufpreis 400 RM je Morgen

Kosten des Grunderwerbs 41 . 400 =

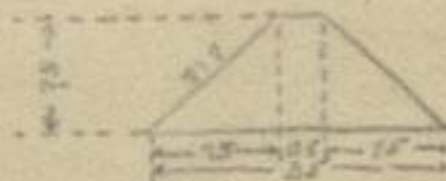
16 400 RM

## II. Umwallung:

Länge der Spüldelche bei quadratischer Spülfläche

$$4 \cdot 104\,650 = 4 \cdot 323 = 1\,292 \text{ m}$$

Querschnitt des Spüldelches:



$$\text{Auf 1 lfdm entfallen } \frac{3,5 + 0,5}{2} \cdot 1,5 = 3 \text{ m}^3$$

1 m<sup>3</sup> Boden zu gewinnen und zum Spüldelch aufzusetzen kostet 0.90 RM.

Kosten der Herstellung und Unterhaltung für

1 lfd.m Spüldelch:

$$\text{Herstellung } 3 \cdot 0.90 = 2.70$$

$$\text{Unterhaltung rd. 10 \% = } 0.27$$

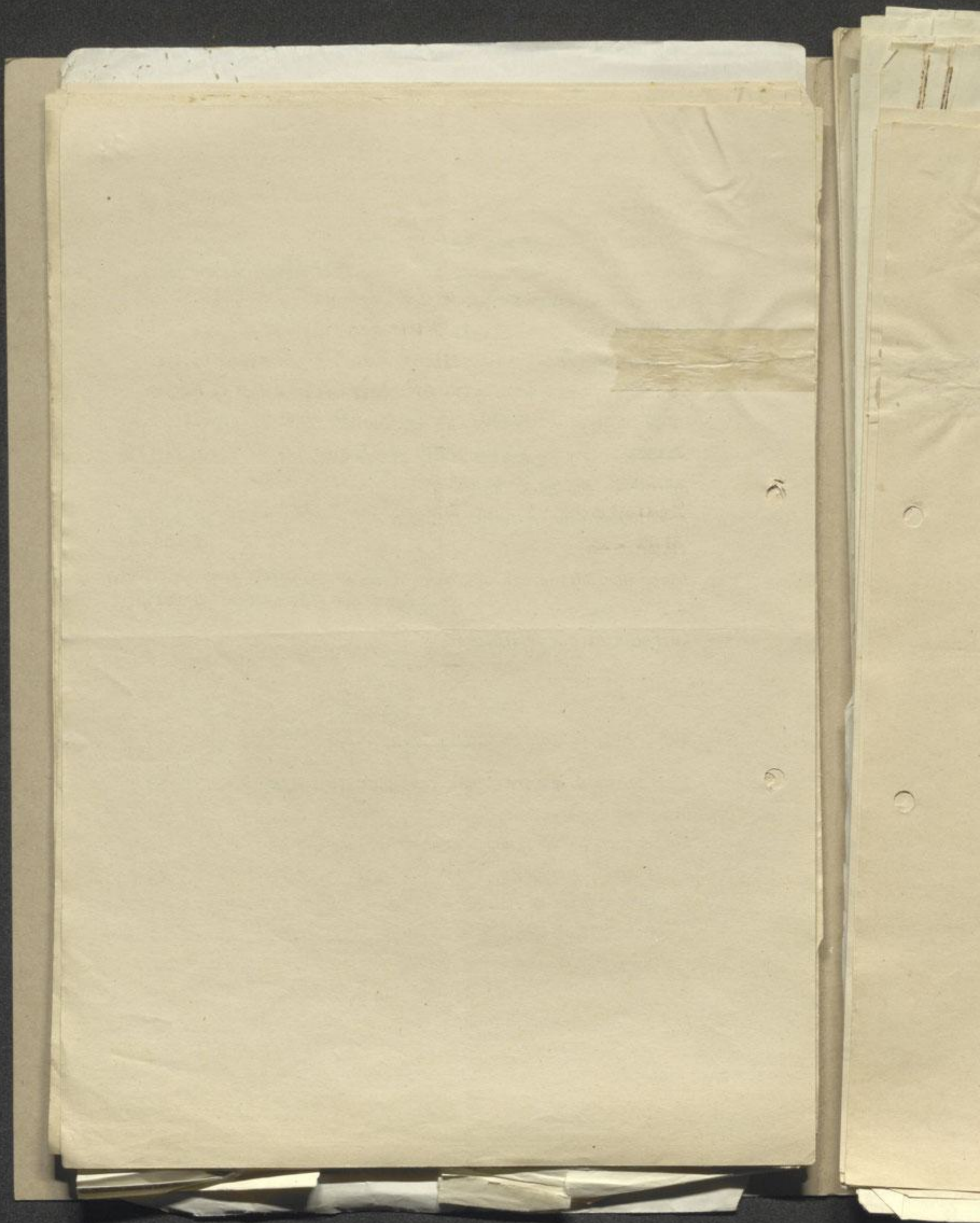
$$2.97$$

oder rd. 3.00 RM/ lfdm.

$$\text{Für 1 292 m Spüldelche } = 1\,292 \cdot 3 = 3\,876 \text{ RM}$$

zu übertragen: 20 276 RM





staff\_1-313\_ba1-tit27-nr243



Frankfurt am Main, 30. September 1933

Übertrag

20 276 RM

III. Lasten

An Grundvermögenssteuer, Kommunalzuschlägen  
zur Grundvermögenssteuer, Deichverbandsbeiträgen, Bei-  
trägen zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, u.a.  
entfallen auf 1 Morgen rd. 5.00 RM jährlich, auf 41 Morgen  
also  $41 \cdot 5 = 205$  RM/Jahr. Da die mit Sand aufgespülte  
Fläche zu Unland wird, können die Lasten auf etwa ein Viertel  
ermäßigt werden, d.h. auf  $\frac{205}{4} = 51.25$  RM/Jahr.  
Kapitalisiert bei einem Zinssatz von 5 p.H.:

$$51.25 \cdot \frac{100}{5} =$$

1 025 RM

---

Summe der Mehrkosten: 21 301 RM







Berechnung der Mehrkosten  
bei Ablagerung des Sandes auf einer fiskalischen  
Fläche an der Rörcke.

Die Mehrkosten wären verursacht worden durch den  
Mehreinsatz von 2 Schleppdampfern und 4 Prähmen in der Zeit

I. vom 4.4. bis 23.4.1930 - 3 Wochen-

Arbeitszeit 54 Stunden je Woche.

Miete für einen Schleppdampfer (150 PS)

mit Besatzung, jedoch ausschließlich

Betriebsstoffe, 5.00 RM/Std.

oder je Woche 54 . 5 =

270 RM

Betriebsstoffe für einen Dampfer:

Kohlen: 6 t je Woche 20 RM/T

6.20 =

120 RM

Öl: 8 kg. je Woche 11 RM/100 kg.

$\frac{11 \cdot 8}{100} = 0.88 \text{ rd.}$

1 RM

121 RM

Betriebskosten für 1 Dampfer

391 RM.

Löhne für die Besatzung eines Prahmes

(2 Prahmschiffer) je Woche lt. Lohnrechnung

126 RM

2 Schleppdampfer für 3 Wochen:

2 . 3 . 391 =

2 346 RM

4 Prähme für 3 Wochen:

4 . 3 . 126 =

1 512 RM

Summe: I

3 858 RM

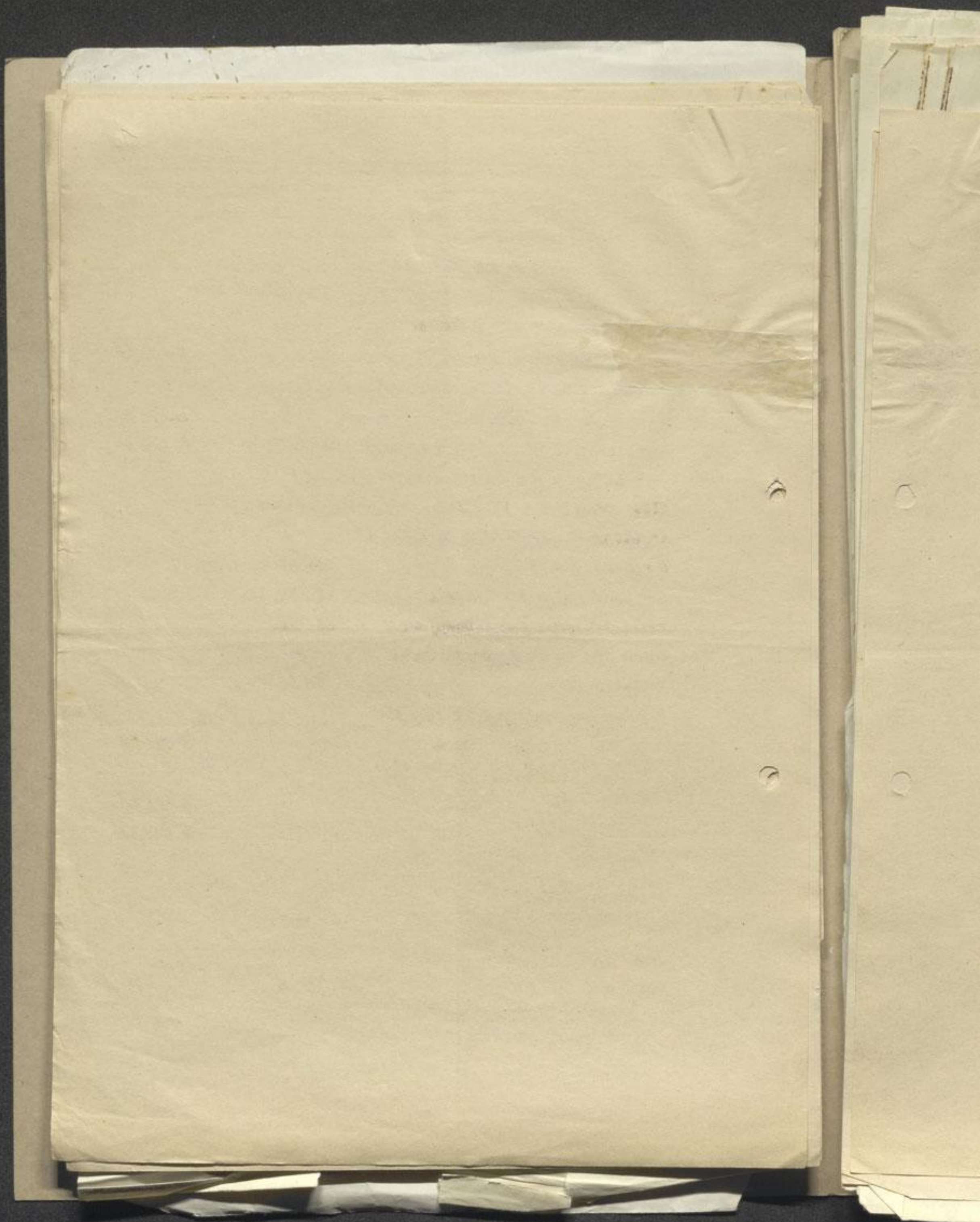
II. vom 28.8. - 25.9.1930 - 4 Wochen-

Arbeitszeit 54 Stunden je Woche

Betriebskosten für einen Schleppdampfer

wie







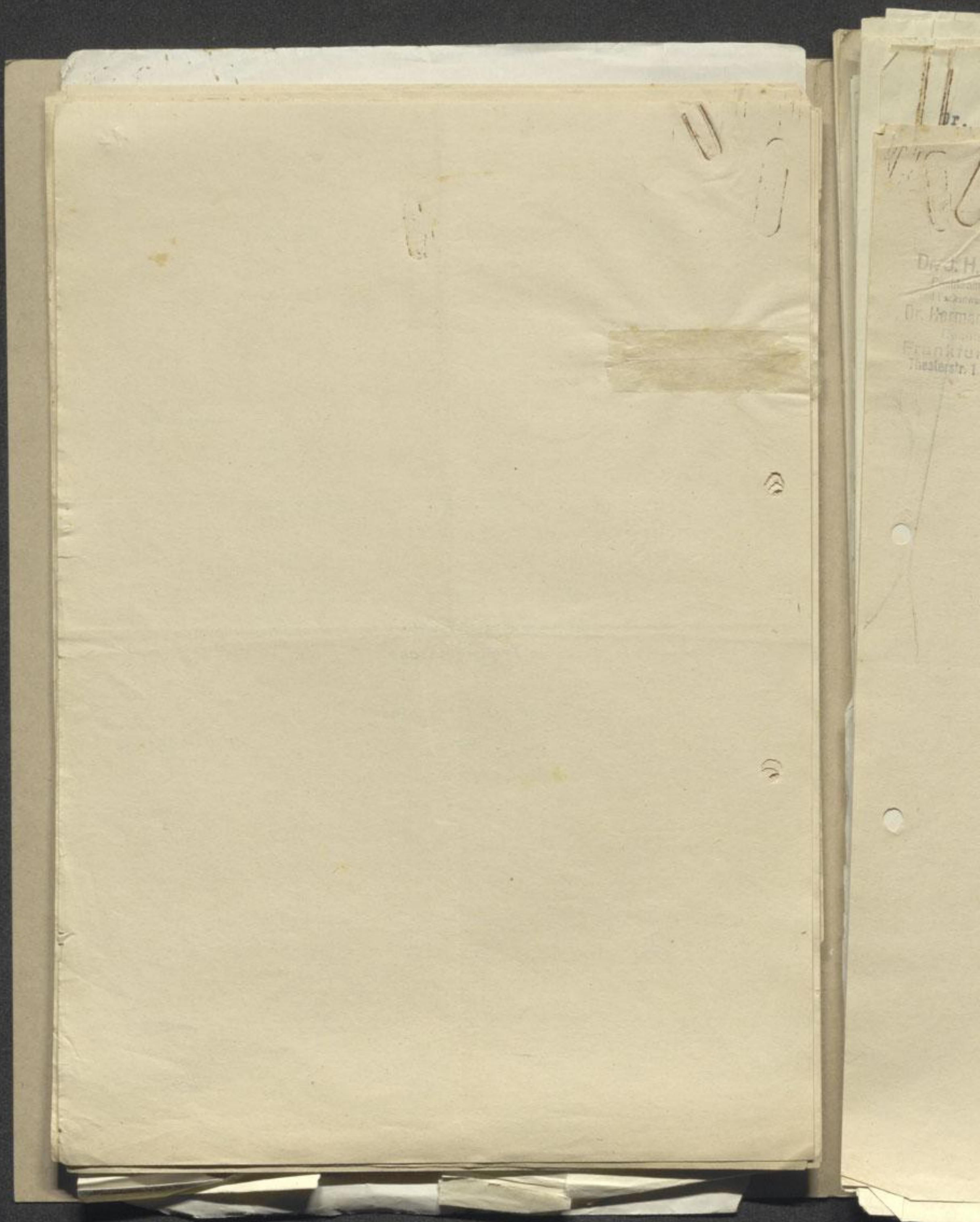
Frankfurt am Main, 30. September 1933

|                                |        |                 |
|--------------------------------|--------|-----------------|
| wie unter I                    | 391 RM |                 |
| Löhne für einen Prähm je Woche |        |                 |
| 1t. Lohnrechnung               | 124 RM |                 |
| 2 Schleppdampfer für 4 Wochen  |        |                 |
| 2 . 4 . 391 =                  |        | 3 128 RM        |
| 4 Prähme für 4 Wochen          |        |                 |
| 4 . 4 . 124 =                  |        | <u>1 984 RM</u> |
| Summe II:                      |        | 5 112 RM        |

|                                           |               |                 |
|-------------------------------------------|---------------|-----------------|
| III. vom 2. 9 - 19. 11. 1931 - 12 Wochen- |               |                 |
| Arbeitszeit 48 Stunden je Woche           |               |                 |
| Dampfermiete 48 . 5 =                     | 240 RM        |                 |
| Betriebsstoffe wie unter I                | <u>121 RM</u> |                 |
| Betriebskosten für 1 Dampfer:             | 361 RM.       |                 |
| Löhne für einen Prähm je Woche            |               |                 |
| 1t. Lohnrechnung                          | 93 RM         |                 |
| 2 Schleppdampfer für 12 Wochen            |               |                 |
| 2 . 12 . 361 =                            |               | 8 664 RM        |
| 4 Prähme für 12 Wochen:                   |               |                 |
| 4 . 12 . 93 =                             |               | <u>4 464 RM</u> |
| Summe III:                                |               | 13 128 RM       |

|                       |                  |
|-----------------------|------------------|
| Zusammenstellung:     |                  |
| Summe I               | 3 858 RM         |
| Summe II              | 5 112 RM         |
| Summe III             | <u>13 128 RM</u> |
| Summe der Mehrkosten: | 22 098 RM        |







Abschrift

22

Dr. Pantzlauff,

Stettin, den 30. September 1933.

Abschrift

18

III/M

29. März 1933

ergebenst zur Kenntnisnahme übersandt.

Herrn

Rechtsanwalte Dres. Brock und Hauff

Stettin

Kognarkt 3

Dr. J. H. Gebhardt  
Rechtsanwalt u. Notar  
und Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Dr. Hermann Gebhardt  
Rechtsanwalt  
Frankfurt a. Oder  
Theaterstr. 1 • Tel. 2283

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Fischerinnungen gegen Dt. Reich  
nehmen wir auf den gegnerischen Schriftsatz von 17.3.33  
nebst Anlage, wie folgt, Stellung:

Die Firma Philipp Holmann, deren leitender Ingenieur von der Gegenseite als Sachverständiger benannt ist, führt für den Preussischen Staat und das Deutsche Reich fast alle Brücken- und Strombauten aus. Dieser Sachverständige wird also diesseits als befangen abgelehnt.

Weshalb der von uns benannte Professor für Kulturtechnik, der derselbe Rektor der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin, die hier erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen soll, ist nicht erfindlich, da „die Praktiker“ ihr Wissen vermutlich von diesem Herrn beziehen.

Was die Aufstellung angeht, so ist auf den  
ersten



ersten Blick ersichtlich, daß sie für die Zwecke dieses Prozesses zurechtgemacht ist. Auf beiden Seiten der Scholmer Grube ziehen sich umfangreiche Wiesen hin, deren Wert nicht sehr erheblich sein wird. Mag eine gleiche Fläche, wie sie in der Scholmer Grube zur Verfügung steht, an Wiesenlande angekauft werden und mag dort der Baggersand untergebracht werden.

Im übrigen bitten wir Sie persönlich dringendst, den Richter die Entscheidungen hinzubringen. Falls Sie sie nicht haben, sind wir gern bereit, Ihnen die Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht usw. hinzuschicken.

Jedenfalls ist es vollkommen ausgeschlossen, daß das Gericht eine Entscheidung gelesen haben kann, wenn es diesen Beweisbeschluss erläßt. Das Gutachten fügen wir wunschgemäß wieder bei.

Hochachtungsvoll ergebenst

Dr. Hermann Gebhardt  
H. Gebhardt und Hermann Gebhardt  
Bonn

gez. Dr. Hermann Gebhardt

Rechtsanwalt



Abschrift

22

Dr. Pantzlauff,

Stettin, den 30. September 1933.

Abschrift.

20

Stettin, den 14. Juli 1933.

In Sachen Fischerinnung gegen Dtsch. Reichsfiskus  
letzt. Termin am 14.7.

bitte ich um festsetzungen des Wertes des Streitgegenstandes  
bzw. der Gegenstandszahlung des

Abschrift.

19

Dr. Brock und Dr. Hanff  
Rechtsanwälte

Stettin, den 29. Juli 1933.

Herren

Rechtsanwälte Dr. J. H. Gebhardt und  
Dr. Hermann Gebhardt

Frankfurt/Oder

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Fischerinnungen gegen Dtsch. Reich teilen wir mit,  
dass uns von der Gegenseite das Urteil am 28. d. Mts. zugestellt  
worden ist.

In der Anlage übersenden wir Abschrift eines Schreibens des  
Gerichts mit der Bitte um umgehende Stellungnahme.

Hochachtungsvoll  
Die Rechtsanwälte  
Dr. Brock und Dr. Hanff  
durch: gez. Dr. Brock  
Rechtsanwalt

Bitte um Stellungnahme binnen 2 Wochen.

gez. Dr. Pietzsch,

Landrichter

Beglaubigt:  
gez. Unterschrift,  
Justizangestellter.







Abschrift

22

Dr. Pantzlauff,

Stettin, den 30. September 1933.

Abschrift.

20

Stettin, den 14. Juli 1933.

In Sachen Fischerinnung gegen Dtsch. Reichsfiskus  
letzt. Termin am 14.7.

bitte ich um festsetzungen des Wertes des Streitgegenstandes  
zu 1 des Klageantrages: Hier dürfte unter Zugrundelegung des  
Grundsatzes des § 9 ZPO. der 25fache Betrag von 40.-RM  
anzunehmen sein. Also 1000.-RM und 100.-RM = 1100.-RM.

Zu 2 des Klageantrages: Dieser Wert muss vom Gericht  
geschätzt werden. Es handelt sich hier um den Satz der Klageschrift

"Da der Beklagte erklärt, die Scholwer Grube weiter  
zuzuschütten zu wollen.

Beweis: das vorzulegende Schreiben vom 21.1.1932."

An das Landgericht

Stettin  
-----

Dr. Hirsch u. Dr. Unger  
Rechtsanwälte durch:  
gez. Dr. Hirsch,  
Rechtsanwalt.

Landgericht 1. Ferienzivilkammer.  
Der Einzelrichter.  
2.2.0.368.32.  
Fischerinnungen gegen Dtsch. Reich

Stettin, den 25. Juli 1933.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Brock

Stettin  
-----

Vorstehende Abschrift erhalten Sie mit der  
Bitte um Stellungnahme binnen 2 Wochen.

gez. Dr. Pietzsch,

Landrichter

Beglaubigt:  
gez. Unterschrift,  
Justizangestellter.







Abschrift

22

Dr. Pantzlauff,  
Rechtsanwalt.

Stettin, den 30. September 1933.  
Fernruf 20965 u. 20986.  
P/K.

Nachtrag zur Berufungsbegründung  
in Sachen

Fischerinnung gegen Deutsches Reich.

Dr. J. H. Gebhardt  
Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto: Berlin Nr. 27808  
Bankkonto: Deutsche Bank und  
Disconto-Ges. Frankfurt (Oder)  
Firmenkonto

Sprechstunden:  
Nachm. 4-6 Uhr außer Sonntags  
im Uebrigen nach Vereinbarung

Frankfurt a. O., den  
Theaterstraße 1 (Postfach)  
Telefon 2283 21. August 1933.

27

Herrn

Oberaltmeister Karl Schmüdcke

hier  
Fischerstr. 79

In Sachen Fischerinnung gegen Deutsches Reich übersende  
ich nachstehend Abschrift einer Karte der Rechtsanwälte  
Dr. Brock und Dr. Henff in Stettin vom 18.8.1933:

"In Sachen Fischerinnung gegen Deutsches Reich  
bitten wir um rechtzeitige Mitteilung, ob Berufung  
eingelagt werden soll. Die Berufungsfrist läuft am  
28. August 1933 ab."

Hochachtungsvoll ergebenst

*J. H. Gebhardt*  
Rechtsanwalt

An das  
Oberlandesgericht,  
Stettin.

werden solle. Das ergibt sich aus dem  
Schriftsatz des Beklagten vom 7.1.1933  
Seite 5 unten, wo der Beklagte sagt,  
dass er eine andere Gelegenheit zur Un-  
terbringung der Baggermassen finden müs-  
se, wenn er diesen Prozess verliere.

II.







Abschrift

22

Dr. Pantzlauff,  
Rechtsanwalt.

Stettin, den 30. September 1933.  
Fernruf 20965 u. 20986.  
P/K.

Nachtrag zur Berufungsbegründung  
in Sachen  
Fischerinnung gegen Deutsches Reich.  
4. U. 117/33

I. In tatsächlicher Beziehung überreiche  
ich zu den Gerichtsakten das mehrfach er-  
wähnte Originalgutachten des Direktors  
der Preussischen Landesanstalt für Fi-  
scheret in Berlin-Friedrichshagen, Profes-  
sor Dr. Wundsch, mit 6 Lichtbildaufnah-  
men. Aus diesem Gutachten, den Licht-  
bildern und der Landkarte ergeben sich  
die tatsächlichen Verhältnisse.

Nach Seite 7 des Gutachtens war im  
Mai 1932 die durch Zuspülung verloren  
gegangene Wasserfläche etwa 1,8 ha gross  
und die völlig vernichtete Fischwasser-  
fläche rund 2 ha gross. Der Beklagte  
hat in dem an die Klägerinnen gerichteten  
Schreiben der Wasserbaudirektion  
Stettin vom 21.1.1932 erklärt, dass die  
Scholwer Grube noch weiter zugeschüttet  
werden solle. Das ergibt sich <sup>auch</sup> aus dem  
Schriftsatz des Beklagten vom 7.1.1933  
Seite 5 unten, wo der Beklagte sagt,  
dass er eine andere Gelegenheit zur Un-  
terbringung der Baggermassen finden müs-  
se, wenn er diesen Prozess verliere.

II.

An das  
Oberlandesgericht,  
Stettin.  
=====



II. In rechtlicher Beziehung ist zu sagen:

- 1.) Der Beklagte und der Vorderrichter halten den Klageanspruch für unbegründet, weil nach ihrer Meinung das Fischereirecht den Klägerinnen nur mit der Einschränkung zusteht, dass sie sich die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nötigen Anstalten entschädigungslos gefallen lassen müssen. Diese Einschränkung des Fischereirechtes wird teils auf den ausdrücklichen Vorbehalt am Schluss der landesherrlichen Erlasse von 1714, teils auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts gestützt, nach der ein solcher Vorbehalt stillschweigend jedem Fischereiprivileg anhaften soll.

Das Fischereirecht der Klägerinnen ist aber überhaupt nicht durch ein Privileg entstanden und jedenfalls nicht durch die landesherrlichen Erlasse von 1714, in denen der erwähnte Vorbehalt ausdrücklich enthalten ist. In den Vorprozess zwischen den gleichen Parteien ist in dem Urteil des Landgerichts Frankfurt a.O. vom 11. Mai 1926 (3.O. 240/25) am Anfang des Tatbestandes dargelegt worden, dass der Zeitpunkt und der Rechtsgrund der Entstehung der Fischereirechte der Klägerinnen nicht feststehe, und dass schon die frühesten bekannten Urkunden diese Rechte als seit jeher bestehend bestätigen. In den landesherrlichen Erlassen von 1714 sind die Zunft- und Innungsartikel der Klägerinnen wiedergegeben, die nach diesen Erlassen schon am 10.2.1690 von dem Kurfürsten Friedrich III. "confirmiert", d.h. bestätigt worden sind. In Ziffer 6 dieser Zunftordnung ist ausdrücklich gesagt, dass die Vorfahren der damaligen Fischerinnungen "über 100 und mehr Jahre ... im freien Oderstrom hinaufwärts bis an Fürstenberg, hinunterwärts aber bis Gartzig und Stettin zu Fischen berechtigt" gewesen sind. Danach muss das Fischereirecht der

Rechtsvorgänger



Rechtsvorgänger der Klägerinnen schon vor dem Jahre 1590 rechtswirksam bestanden haben. Es ist kein Anhalt dafür vorhanden, dass das Fischereirecht ursprünglich durch ein Privileg des Landesherrn begründet worden ist. Denn die Fischer in Frankfurt a/O. übten das Fischereirecht schon aus, bevor noch Privilegien von einem Landesherrn erteilt worden sind. An der Stelle, an der später die Stadt Frankfurt a/O. entstand, waren slawische Fischeriedlungen schon vor der Germanisierung dieser Gegend vorhanden. Nach der Gründung der deutschen Stadt Frankfurt a/O. blieben die slawischen Fischer dort wohnen und wurden in die Organisation der Stadt aufgenommen, indem sie sich der berufstätigen Entwicklung des mittelalterlichen Wirtschaftslebens entsprechend allmählich zu Innungen mit festem Innungszwang umgestalteten. Diese Entwicklung erfolgte schon im 12. oder 13. Jahrhundert. Immer haben diese Innungen und ihre Rechtsvorgänger, die slawischen Fischeriedlungen, das Fischereirecht auf der Oder ungestört und im gutgläubigen Besitz ausgeübt.

Zum Beweise für alles Vorstehende beziehe ich mich auf das Gutachten eines historischen Sachverständigen.

Das Fischereirecht der Rechtsvorgänger der Klägerinnen und der Klägerinnen selbst ist also durch Ersitzung entstanden. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Ersitzung auf Grund des Rechtes erfolgt ist, das in Frankfurt a/O. vor der Einführung des Allgemeinen Landrechtes galt oder auf Grund des Allgemeinen Landrechtes. Die Voraussetzungen für eine solche Ersitzung, insbesondere der Ablauf der Zeitdauer waren jedenfalls auch nach dem Rechte gegeben, das vor der Einführung des Allgemeinen Landrechtes in Frankfurt a/O. galt. Nähere Einzelheiten hierzu werde ich noch nachtragen.

Da das Fischereirecht der Klägerinnen demnach nicht durch ein Privileg entstanden ist, ist es auch nicht mit dem Vor-

behalt



behalt behaftet, der nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts jedem Fischereiprivileg ohne weiteres anhaften soll. Das Reichsgericht begründet dies damit, „dass der Staat bei Erteilung eines Fischereiprivilegs sich der Hauptbestimmung des öffentlichen Stromes und seiner diese betreffenden Aufgabe bewusst bleibe, und dass das Privileg nur mit einer dementsprechenden Einschränkung zu verstehen ist“. (RGZ. 54, 265). Nur deshalb also, weil nicht anzunehmen ist - so sagt das Reichsgericht in RGZ. 54, 266 -, „dass der Verleiher (des Privilegs) sich an der Ausführung notwendiger Strombauten hätte beschränken wollen“, soll den Fischereiprivilegierten ein derartiger Vorbehalt ohne weiteres anhaften. Wenn aber der Staat oder irgend ein staatliches Organ bei der Gründung eines Fischereirechtes überhaupt nicht tätig geworden ist, wenn also das Fischereirecht nicht durch ein Privileg oder einen anderen Staatsakt, sondern durch Erezung entstanden ist, kann die dem Staat obliegende Aufgabe, die öffentlichen Ströme schiffbar zu erhalten und das Bewusstsein des Staates von dieser Aufgabe irgend einen Einfluss auf den Inhalt oder Umfang des Fischereirechtes nicht ausgeübt haben. Demgemäß sagt das Reichsgericht auch in RGZ. 54, 266:

„Als Regel muss angesehen werden, dass der Staat, der ein Fischereiprivileg erteilt, es nur unbeschadet derjenigen seiner Rechte, welche die Grundlage für die Erfüllung seiner durch die öffentliche Bestimmung des Stromes gegebenen Pflichten bilden, gewähren will. Die Rechtslage ist eine andere als bei einem durch Verführung erworbenen Fischereirecht, für dessen Inhalt der Satz: - quantum possessum tantum praescriptum, soweit das Recht mit dem Gemeingebrauch nicht unvereinbar ist, massgebend bleibt.“



Damit erkennt das Reichsgericht an, dass ein durch Verjährung bzw. Ersetzung entstandenes Fischereirecht nicht mit dem Vorbehalt behaftet ist, der einem durch Privileg begründeten Fischereirecht inne wohnen soll. Das gilt vor allem dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, das Fischereirecht bereits zu einem Zeitpunkt durch Ersetzung wirksam entstanden war, als der Staat oder der Landesherr die Erhaltung der Schiffbarkeit der Ströme weder als eine ihm obliegende Aufgabe ansah, noch tatsächlich irgendwie betrieb.

Infolgedessen darf der Beklagte gegenüber dem Fischereirecht der Klägerinnen überhaupt keine Eingriffe vornehmen, auch nicht solche, die zur Erhaltung der Schiffbarkeit der Oder notwendig sind.

2.) Abgesehen hiervon kann der ausdrückliche Vorbehalt am Schluss der landesherrlichen Erlasse von 1714 das schädigende Verhalten des Beklagten auch aus folgenden Gründen nicht rechtfertigen:

a/ Die Erlasse begründen, wie schon gesagt, die Fischereirechte nicht, sondern „confirmeren“ d.h. bestätigen sie nur. Die Fischereirechte selbst waren längst vorher wirksam entstanden. Ein Vorbehalt in einer Bestätigungsurkunde ermächtigt aber den Bestätigenden höchstens, die Bestätigung zu widerrufen oder einzuschränken, nicht aber das bestätigte Recht selbst zu beschränken, das in seiner Begründung und in seinem Fortbestande von der Bestätigung unabhängig ist.

b/ Der Vorbehalt bezog sich, wie schon das Kammergericht in dem Urteil vom 30.10.28 andeutet, überhaupt nicht auf das Recht zur Ausübung der Fischerei, sondern nur auf die den Landesherrn damals zur Bestätigung vorgelegten Zunft- oder Innungsartikel

c/ Wenn der Vorbehalt sich aber auf das Fischereirecht selbst bezog, so konnte eine Änderung oder Aufhebung dieses Rechtes, wie ebenfalls das Kammergericht in den vorer-

wäh-



wähnten Urteil ausdrücklich feststellt, jedenfalls nur „durch die Staatsgewalt“ erfolgen, d.h. durch einen formellen Akt des für die Begründung oder Aufhebung solcher Rechte zuständigen Staatsorganes. Ein Privileg stellt, soweit es von Landesherrn erteilt ist, nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ein Gesetz dar (vgl. Gruchot Band 30 Seite 899; RGZ. 45, 242). Ein Gesetz konnte und kann nur durch ein anderes Gesetz aufgehoben werden. Die Strombauverwaltung oder eine andere technische staatliche Behörde darf keinen Eingriff in ein privilegiertes, d.h. durch Gesetz geschütztes Recht vornehmen, solange das Privileg nicht durch das zuständige Staatsorgan entsprechend aufgehoben oder beschränkt ist.

d/ Jedenfalls kann der ausdrückliche Vorbehalt keine weitergehende Bedeutung haben als der stillschweigende Vorbehalt, der nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts regelmäßig jedem Fischereiprivileg anhaftet, um dem Staat die Erhaltung der Schiffbarkeit der öffentlichen Ströme zu ermöglichen. Im Kommentar von Holtz-Kreutz-Schlegelberger zum Preuss. Wassergesetz wird in Anmerkung 6 zu § 156 ein ausdrücklicher Vorbehalt einem stillschweigenden gleichgesetzt. Würde der ausdrückliche Vorbehalt jeden Eingriff in das Fischereirecht, auch soweit die Fischerei dadurch ganz oder zum Teil unmöglich gemacht wird, decken, dann wäre das Privilegium praktisch wertlos und sinnwidrig.

3./ Wenn man annehmen sollte, dass das hier streitige Fischereirecht der Klägerinnen den sogenannten stillschweigenden Vorbehalt enthält, der nach der Rechtsprechung allen Fischereiprivilegien anhaften soll, würde auch dann der Klageanspruch begründet sein.

a/



a) Nach diesem Vorbehalt darf der Beklagte nur die zur Schiffbarerhaltung der Oder notwendigen Anstalten treffen. Notwendig aber war es nicht, die Scholwer Grube mit Baggergut zuzuschütten. Das kann durch den Bericht des Wasserbauamtes Stettin, der den Schriftsatz vom 17.3.33 beigelegt ist, nicht als dargetan gelten. Die Angaben dieses Berichtes und der Kostenberechnung haben die Klägerinnen ~~er~~ schon im Schriftsatz vom 3.4.33 bestritten.

In der Kostenberechnung sind vor allem folgende Posten zu beanstanden:

aa) bei Erwerb von Aufschüttungsflächen würde ein Morgen nicht 400.- RM kosten.

bb) Von den Lasten solcher zu erweckenden Aufschüttungsflächen würde das deutsche Reich befreit oder zu befreien sein.

cc) Dass bei Beförderung des Baggergutes auf die nächste fiskalische Fläche weitere zwei Schleppdampfer und vier Prähme hätten eingesetzt werden müssen, ist zu bestreiten.

Vor allem aber kommt es nicht auf die absolute Höhe dieser Mehrkosten an, sondern darauf, welche Beträge der Beklagte überhaupt für die Schiffbarerhaltung der Oder aufwendet und in welchem Verhältnis dazu die angeblichen Mehrkosten stehen.

Wahrscheinlich wird sich dann ergeben, dass die Mehrkosten nur einen so geringen Bruchteil der Gesamtkosten der Schiffbarerhaltung ausmachen, dass dem Beklagten die Aufwendung dieser Mehrkosten durchaus zugemutet werden kann.

b) Der Vorderrichter erkennt an, dass nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ein Eingriff in Interesse der Schiffbarkeit der Ströme dann nicht ohne Entschädigung erfolgen kann, wenn die Ausübung der Fischerei dadurch ganz oder zum Teil unmöglich gemacht wird. Der Vorderrichter führt dazu aus, dass dieser Fall hier nicht vorliege, weil



- 1) nicht glaubhaft sei, dass der Fischereirecht in den nicht zugeschütteten Flussteilen durch die Zuschüttung gelitten habe,
- 2) der zugeschüttete Teil nur einen ganz geringeren Bruchteil des ganzen Fischereigebietes auf der Oder ausmache,
- 3) das Interesse der Allgemeinheit das Interesse der Klägerinnen überwiege.

Diese drei vom Vorderrichter zur Begründung angeführten Umstände sind nach dem Gutachten des Professor Dr. Wundsch tatsächlich nicht gegeben. Aber auch wenn das der Fall wäre, würden sie nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht geeignet sein, den Entschädigungsanspruch auszuschliessen.

Das Reichsgericht führt in der grundlegenden Entscheidung RGZ. 54, 260 ff. auf S. 269 aus, dass ein Entschädigungsanspruch dann gegeben sei, wenn ein für die Fischerei wertvoller Teil des Gewässers ohne Ausgleich beseitigt oder entzogen werde. Dabei hält das Reichsgericht offensichtlich nicht für erheblich, in welchem Verhältnis die Grösse des beseitigten Flussteiles zu dem ganzen Fischereigebiet steht. Das Reichsgericht geht in seiner Rechtsprechung zu dieser Frage von einer „Analogie enteignungsrechtlicher Grundstücke“ aus, wie es in dem Urteil vom 9.6.1914 (Jahrbuch für Entscheidungen Band XI Seite 315) sagt. Wenn also von der Wasserfläche, die für das Fischereirecht von Wert ist, ein Teil überhaupt beseitigt wird, dann wird damit, da Fische eben nur im Wasser leben können, die Grundlage der Fischerei beseitigt, die für das Fischereirecht ebenso notwendig ist wie die Grundfläche für das Grundeigentum. Die Grösse der beseitigten Fläche kann deshalb ebensowenig von Bedeutung sein wie sie bei der

Enteignung



Enteignung einer Grundfläche für die Entstehung des Entschädigungsanspruches von Bedeutung ist. Sonst würde ja auch durch wiederholte Beseitigung kleiner und deshalb entschädigungsfreier Teile allmählich das ganze Fischereigebiet ohne Entschädigung entzogen werden können und damit das Fischereirecht völlig gegenstandslos werden. Die Grösse der beseitigten Gewässerteile ist demnach nur für die Höhe, aber nicht für den Grund des Entschädigungsanspruches erheblich.

Im vorliegenden Falle ergibt das Gutachten des Professor Dr. Wundsch, dass die beseitigten 2 ha der Scholwer Grube einen erheblichen Wert für die Fischerei der Klägerinnen haben. Wie wertvoll gerade die Scholwer Grube für die Fischerei ist, hat der Beklagte in dem Vorprozesse selbst zu erkennen gegeben. Ich verweise hierzu auf den Schriftsatz vom 17.1.33 zu III. Deshalb muss, da die Zuschüttung der Scholwer Grube für die Fischerei wertvolle Gewässerteile ganz beseitigt hat oder noch beseitigen wird, den Klägerinnen eine Entschädigung dafür zugebilligt werden. Für die Höhe dieser Entschädigung nehme ich ebenfalls auf das Gutachten des Professor Dr. Wundsch Bezug.

Weitere Ausführungen behalte ich mir vor.

gez. Pantzlaff,

Rechtsanwalt.







Abdruck

Die Schädigung der Fischerei in dem alten Odertell  
"Scholzer Grube" bei Fiddichow durch die Zuspülung  
eines Teils des östlichen Schenkels dieses Gewässers  
mit Baggersand.

Auf Veranlassung der Frankfurter Fischereiwungen Lehrer  
ser und Gubener Vorstadt habe ich am 21.5.32 die Scholzer  
Grube örtlich besichtigt und fischereibiologisch untersucht.

Die sogenannte Scholzer Grube ist ein Teil des ehemaligen  
Oderhauptlaufs unterhalb von Fiddichow, die Oder bildete dort  
eine S förmige "Schlenke." Durch die Ausführung eines Durch-  
stichs und die Verlegung des Fahrwassers nach Osten verlor  
die Schlenke ihre Verbindung mit dem neuen Oderlauf. Sie  
wurde abgeschnitten und bildet nunmehr ein Altwasser, das  
im Fordergebiet gelegen ist und nur noch westlich durch eine  
Schleuse mit dem alten Oderlauf in Verbindung steht, während  
der östliche Schenkel blind endet. Dieser östliche Teil  
des Gewässers ist nun in den letzten Jahren von der Wasser-  
bauverwaltung mit Baggersand aus dem Durchstich, vom blinden  
Ende anfangs, durch Spülverfahren ausgefüllt worden, wodurch  
ein Teil des Gewässers verloren gegangen ist.

Die Fischerei wird nach Auskunft des Oberfischmeisteramts  
Stettin von der Gartzser Fischereiwung hauptsächlich als Heuse-  
und Stalmattfischerei betrieben, während die Stifischerei-  
berechtigten Frankfurter Fischereiwungen ziemlich intensiv  
mit den Zuggarn fischen. Der Oberfischmeister bestätigt auch,







dass in der Scholmer Grube gewöhnlich reiche Fänge gemacht worden sind. Die dort fischereiberechtigten Frankfurter Innungen wünschen nun zu wissen wie die Beeinträchtigung des Fischereierwerbes durch die Zufüllung des Fischwassers zu beurteilen und wie die Schadenshöhe zu bemessen ist. Es war also festzustellen: 1. die Art der Fischereischädigung durch die Zuspülung. 2. Die Eigenschaft der Scholmer Grube als Fischereigewässer. 3. Der zu schätzende Ertragswert der beeinträchtigten Flächen und etwa weitergehende Ertragserschädigungen.

Zu 1: Die Fischereischädigung besteht erstens in einer unmittelbaren Verkleinerung der Fischwasserfläche. Soweit die Sandaufspülung reicht ist eben das Gewässer verschwand und statt dessen eine trockne, wüstenartige Sandfläche entstanden, aus der an den ehemaligen Uferwänden noch die Reste der ursprünglich vorhandenen Uferpflanzenswelt (Sohlfstengel, Weidenbüsche usw.) mit den Spitzen herausstehen. Die fotografischen Abbildungen 2-6 geben ein anschauliches Bild von dem jetzigen Aussehen dieses ehemaligen Gewässerteils.

Die örtliche Untersuchung zeigte aber auch 2., dass die Schädigung noch etwas weiter geht. Ich konnte nämlich feststellen, dass die neue Uferlinie nicht etwa im Begriff ist, sich der Beschaffenheit der übrigen Ufertrassen anzugleichen, sondern dass die Sandmassen unter dem Wasserspiegel allmählich in den noch freien Teil der Scholmer Grube hinausgedrückt werden und den fruchtbaren Bodenschlamm mit







einer Schicht sterilen Sandes überdecken. Diese "Zunge" sterilen Baggersandes erstreckt sich vor der Uferlinie der Zuschüttung jetzt schon etwa 150 m weit in die Mitteltiefe der Grube hinein. Auch sind an der Kante des Sandes noch keinerlei Anzeichen eines neuen Pflanzensuches zu bemerken, die neue Uferlinie ist vielmehr völlig steril und offensichtlich noch in fortgedehnten Absacken begriffen. (Vergleiche Bild 3 und 4) Infolge dieser Umstände greift die Schädigungszone über das Gebiet der eigentlichen Zuschüttung unter Wasser noch ein Stück hinaus.

Zu 2 ) Eigenschaft der Scholwer Grube als Fischwasser ). Dass derartige Altflüsse, solange sie mit dem Strom an einem Ende ( gewöhnlich dem unteren Ende ) in Verbindung stehen, fischereilich von höchstem Wert sind, ist unstrittig und in den fischereilichen Fachschriften an vielen Stellen festgelegt. So sagt, um nur eine Autorität anzuführen, Prof. Dr. h. c. F. Schiemenz in seiner Schrift " Gesichtspunkte für die Wertschätzung von Fischgewässern " bei dem Kapitel 12 ( Nebengewässer und Altarme ) ausdrücklich: " Je reicher ein Fischgewässer an Nebengewässern ist, desto vorteilhafter ist es für uns, unbedingt vorausgesetzt allerdings, dass sie noch in einer schiffbaren, d. h. mit einem Kahn befahrbarenweise mit dem Hauptgewässer in Verbindung steht. Diese Nebengewässer sind die natürlichen Brut- und Jungstuben für die Fische und müssen als solche bewertet und behandelt werden. Daneben bilden sie in den Flüssen und Strömen noch







wertvolle Fangstellen bei Hochwasser und im Winter." Die von Schlemenz angegebenen Bedingungen sind bei der Scholmer Grube vorhanden. Daneben ist sie aber ihrer ganzen Beschaffenheit nach ein besonders wertvolles Altwasser. Erstens ist sie sehr gross und genügend tief (3 - 5 m) sodass sie nicht, wie Altwässer sonst wohl, zur Verlandung neigt. Zweitens besteht ihre Verbindung mit den schiffbaren alten Westoderlauf in einer festen Betonschleuse, es ist also nicht zu befürchten, dass es einmal, wie bei vielen anderen Altwässern, zu einer völligen Abtrennung vom Flusslaufe kommt. Drittens bewirkt die Verbindung der Scholmer Grube mit einigen Flössgräben und kleineren Wasserläufen des Poldergebietes, dass eine gewisse geringe Wasserbewegung stattfindet, so dass es nicht zu einem völligen Wasserstillstand kommen kann. Die Gefahr vieler anderer Altwässer, im Sommer bei Hitze unter Sauerstoffmangel zu leiden und dadurch zu "Fischfallen" zu werden besteht also hier nicht. Die Scholmer Grube ist vielmehr ihrer Gestaltung nach, abgesehen von dem zugespülten Bezirk geradezu ein Beispiel für ein Altwasser, wie es sein soll, wenn es ein wertvolles Fischereigebiet darstellt.

Die biologische Untersuchung hatte folgendes ergeben  
( Stationsprotokoll )

1. Vor dem Rande der Aufspülungsfläche auf dem Baggerboden:

Kleine rote Zuckmückenlarven ( Attersee-Tanytarsus )

Schlammröhrenwürmer ( Tubifex ) vereinzelt

Erbsenzuscheln ( Pisidium ) vereinzelt







- 5 -

Die Besiedlung ist spärlich und entspricht etwa der eines sandigen Seeufers.

2. Im östlichen Schenkel linkes Ufer, reiche Gelege und Krautbestände (Tausendblatt, krauses Laichkraut)

Darin: Schlammegel (Herpobdella)

Limnenkrebse (Sida)

Hüpferlinge (Kop-poden)

Karpfenläuse (argulus)

Wassermilben (Hydracarinae), zahlreich

Uferwickelflohlarven (Tanytarsus, Tanytarsus)

Eintragsfliegenlarven (Cladon, Siphonura)

Käferfliegenlarven (Trichoptera)

Wasserkäfer (Dytisciden)

Wasserjungferlarven (Agria)

Plötzenschnecken (Valvat)

Kugelschnecken (Sphaerium)

3. Ebendort an der Gelegekante zwischen Schilf?

Wie oben, außerdem A. Ischnecke (Bythinia)

4. Grundprobe (Dredge) in dreieinhalbmeter Tiefe auf weichen, braunen bis hellbraunen Grundschlamm (feinkörniger, nicht zu torfiger Schlamm, ähnlich dem Seeschlamm, (Gyttja)

Kleine Zuckelflohlarven (Tanytarsus, Ceratopogon) zahlreich

Schlammröhrenwürmer (Tubific)

Plötzenschnecken (Valvat)

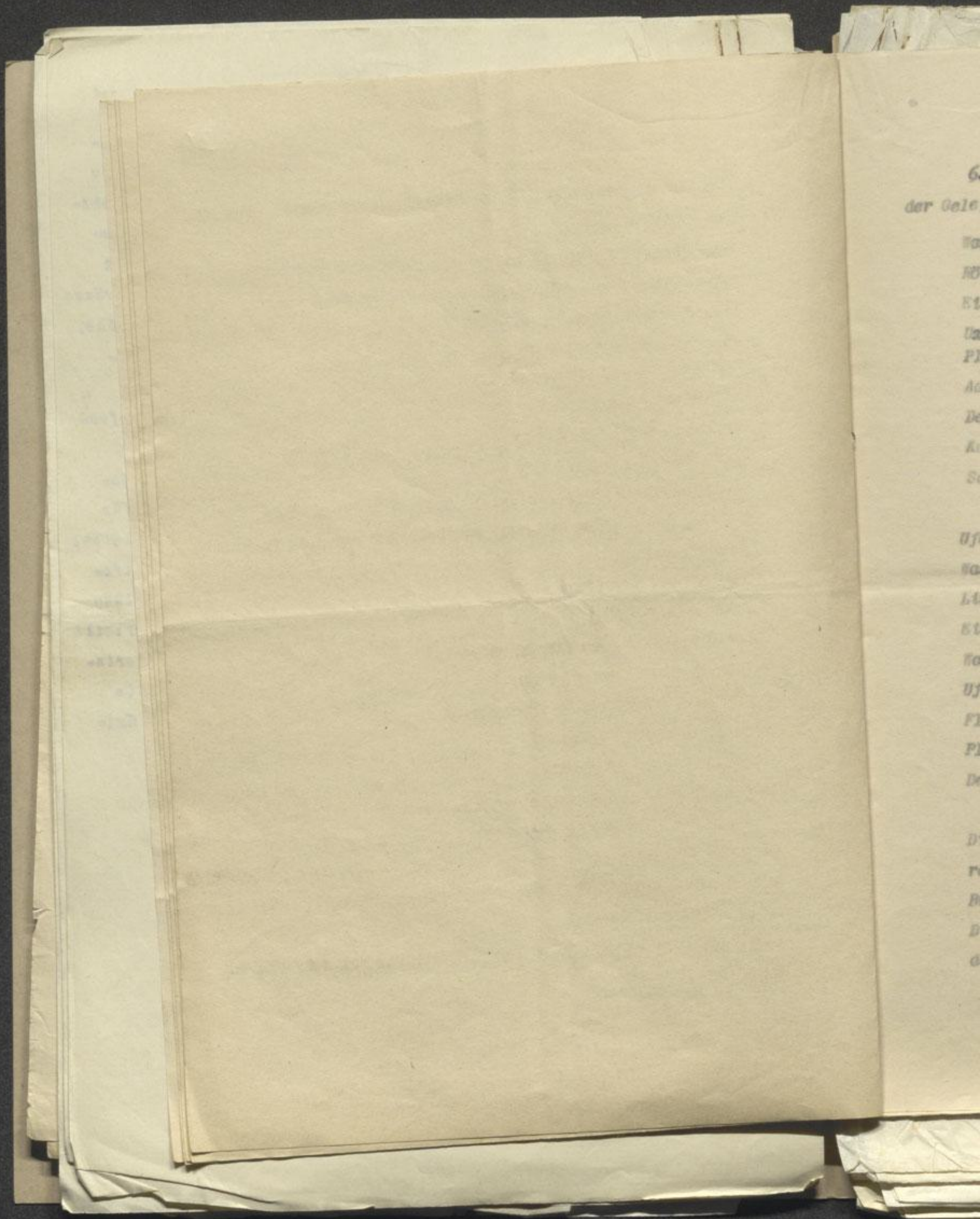
Muschelschnecken (Corathea) sehr zahlreich.

5. Grundprobe (Dredge) in 4-5 m Tiefe, Boden wie bei 4, mit etwas mehr torfigen Bestandteilen

Tierwelt wie bei 4.

6.





der Gei

Ho

HO

81

Ua

PL

Ad

De

Ka

So

Uj

Na

LA

EU

Ho

Uj

PL

PL

De

D

re

B

D

C



6. Etwa 300 m unterhalb der Ausspülung, am rechten Ufer an der Gelegetante.

Wassersasseln (Asellus)  
Röhrenkrebse (Corophium), zahlreich  
Eintragsfliegenlarven (Coenobius), zahlreich  
Ufermückenlarven (Fenitarsus, Orthocladus)  
Plütsenschnecke (Valvata)  
Aalschnecke (Bythinia)  
Deckelschnecke (Vivipara)  
Augelmuscheln (Sphaerium)  
Schafalammuscheln (Dreissensia), zahlreich

7. An der grossen Krümmung, Bordteil der Grube, am rechten Ufer, Gelegetant.

Wassersasseln (Asellus)  
Linsenkrebs (Stas)  
Eintragsfliegenlarven (Heptagenia)  
Wasserjungferlarven (Agrion)  
Ufermückenlarven (Arthocladus)  
Flurfliegenlarven (Stalio)  
Plütsenschnecke (Valvata)  
Deckelschnecke (Vivipara), sehr zahlreich

8. Grundprobe bei 7; 4-5 m Tiefe Dregde.

Dieselbe Beschaffenheit wie in Ostsee-See. Tierwelt quantitativ reichlicher. Sehr viel Schlammröhrenwürmer (Tubifex) und Büschelmücken (Coretha).

Diese Beschaffenheit behält das Gewässer bis zur Schleuse an der alten Oder bei.



Die Sol  
Hase  
ein ge  
Setzen  
Robert  
zu  
Nach d  
Zusatz  
von d  
Bogger  
auf re  
bern,  
nicht  
entwer  
lust  
Gutac  
und  
in H  
S. 461  
wasse  
80 km  
Frank  
würde  
Hilf  
Was d  
der G  
anbe  
Die  
nicht



Die Scholwer Grube kann also, was ihre Beschaffenheit als Fischgewässer und ihren Gehalt an Fischnährstoffen anbetrifft, mit Recht als ein gutes Fischgewässer angesprochen werden. Setzen wir sie einem Seengebiet gleich, so würden wir sie auf einen Rohertrag von rund 40 Rm je ha schätzen müssen.

Zu 3 (Ertragswert der beeinträchtigten Flächen usw.)

Nach der Vermessung des Oberfischmeisters in Stettin ist die durch Zuspülung verlorengegangene Wasserfläche von 1,8 ha gross. Rechnet man diejenige Bodenfläche hinzu, welche durch das Hinausdrücken des Baggerandes unter Wasser weiterhin steril geworden ist, so wird man auf rund 2 ha entwerteter Fischwasserfläche kommen. Bei Fischgewässern, bei welchen durch Teilentwertungen die Gesamtbetriebskosten nicht merkbar verringert werden, ist es notwendig, den durch die Teilentwertung der Produktionsfläche entstehenden ersatzpflichtigen Verlust gleich dem entnommenen Bruttoertrag zu bewerten. (Vergl. das Gutachten des Oberfischmeisters f. d. Provinz Brandenburg über Art und Umfang der Schädigung der Fischerei durch Uferanlagen, abgedruckt in Mitteilung der Fischereivereine f. Brandenburg vom Jhre. 1926 u. 1927 S. 461-65 bezw. 206-208). Man wird also für die genannten 2 ha Fischwasserfläche der Scholwer Grube einen Gesamtentschädigungswert von 80 Rm pro Jahr ansetzen müssen. Daß die Fischereiberechtigung der Frankfurter und der Gertzer Berechtigten inhaltlich gleich ist, so würde die Beeinträchtigung des Frankfurter Fischereirechts auf die Hälfte, also auf 40 Rm pro Jahr, zu bemessen sein.

Von dem Bescheid der Wasserbaudirektion Stettin an die Fischereiverwaltung der Guben- und Lebus-Verstadt vom 21. I. 32. (N. II. Nr. 341 V. 2 P. 2) anbetrifft, so möchte ich dazu folgendes Bemerkung:

Die Ansicht, daß von einem berechenbaren Schaden durch die Verfüllung nicht die Rede sein könne, da das Frankfurter Fischereirecht ein so

überaus



überaus w  
reaktion  
Fischwirts  
gültig wel  
stimten  
Teil verlo  
werden kan  
mir auf Ge  
den man be  
bauer von  
wird nämli  
eines solc  
baren Minc  
aber, wie  
(Aktenzei  
gr edet w  
Stelle du  
solange w  
eine inte  
gung aus  
seine Fis  
ständen  
Minderert  
nämlich  
dere Mhal  
rei sich  
natürlich



Aboraus weitläufiges sei (allein etwa 73 km im Besitz der Wasserbaudirektion Stettin) ist natürlich nach den Anschauungen der neuzeitlichen Fischwirtschaftslehre durchaus unzutreffend. Als Fischereirecht gleichgültig welchen Umfanges hat selbstverständlich stets einen ganz bestimmten Produktionswerte. Wenn von einem solchen Fischereirecht ein Teil verloren geht, der räumlich oder seinem Werte nach genau bemessen werden kann, so ist die Schädigung in jedem Falle berechenbar. Es scheint mir auf Seiten der Wasserbauverwaltung der gleiche Irrtum vorzuliegen, den man häufig bei fischereilichen Rechtsstreitigkeiten gegen die Erbauer von Uferanlagen auf Seiten dieser Schädiger findet. Auch dort wird nämlich öfters geltend gemacht, der Fischer könne nur den Ersatz eines solchen Schadens beanspruchen, den er durch einen nachweislich belegbaren Minderertrag seiner Fänge nachweisen könne. Diese Anschauung ist aber, wie unter anderem in einem Urteil des Kammergerichts am 12.5.1930 (Aktenzeichen 19.U.1338.30/17) in einem Streitfall am Rappiner See begründet worden ist, irrig. Der Fischer, dessen Berechtigung an irgendeiner Stelle durch einen Eingriff geschädigt worden ist, wird selbstverständlich solange wie irgend möglich versuchen, das Mass dieser Schädigung durch eine intensivere Bewirtschaftung an einer anderen Stelle der Berechtigung auszugleichen. Er wird dies natürlich umso eher können, je grösser seine Fischereiberechtigung im ganzen ist, und er wird daher unter Umständen natürlich zunächst einmal gar keinen nachweisbaren Minderertrag haben. Ja es kann sogar der Fall eintreten, daß er, wenn nämlich inzwischen durch vervollkommnete Wirtschaftungsverfahren oder andere ähnliche Ursachen die allgemeine Ausnutzungsfähigkeit der Fischerei sich hebt, sogar einen höheren Ertrag hat als früher. Es wäre aber natürlich vollkommen verkehrt, daraus schließen zu wollen, daß nun der

an



an einer b  
richtete  
daß sich  
die Fläche  
es doch so  
nellen Fis  
hebe, und e  
durch eine  
de es doch  
der Gutsbe  
wie vorher  
2 ha nicht  
doch hier  
realen Wer  
lage einer  
aus nicht  
tion entso  
berechtigu  
Es muss da  
berechtigu  
sers zugef  
selbstverst  
wirkt, wenn  
den früheren  
nahme würde  
Bezirk noch  
den entwer  
Wert einer  
von der Rec



an einer bestimmten Stelle an den Produktionswert des Fischwassers ange-  
richtete Schaden kein Schaden mehr ist. Diese Anschauung kommt nur daher,  
daß sich die schädigenden Instanzen immer noch nicht daran gewöhnen können  
die Fischerei mit dem landwirtschaftlichen Betrieb gleich zu setzen, wie  
es doch nach dem Urteil aller Fachleute seit der Einführung einer ratio-  
nellen Fischwirtschaftslehre geschehen muss. Wenn ich ein Gut von 1000 ha  
habe, und es wird davon durch einen masseren Eingriff, beispielsweise  
durch einen Wegebau oder Bahnbau ein Stück von 2 ha abgeschnitten, so wür-  
de es doch wahrscheinlich keinem Menschen einfallen, zu folgern: weil  
der Gutsbesitzer auf den restlichen 998 ha vielleicht ebenso viel erntet  
wie vorher, oder weil bei der Gesamtbilanz des Gutes die Abwesenheit der  
2 ha nicht ins Gewicht fällt, sei ihm kein Schaden entstanden. Man würde  
doch hier wohl ohne das geringste Bedenken so vorgehen, daß man eben den  
realen Wert dieser 2 ha Ackerfläche berechnet und diesen Wert als Grund-  
lage einer Erntsfordernng ohne weiteres anerkennen würde. Es ist durch-  
aus nicht einzusehen, warum bei einem Fischwasser, dem ein Teil der Produk-  
tion entzogen wird, ganz ungeschadet der Größe und des Ertrages der Gesamt-  
berechtigung, anders verfahren werden soll.

Es muss daher daran festgehalten werden, daß der Schaden, der den Fischerei-  
berechtigten durch die völlige Entwertung von rund 2 ha ihres Fischwas-  
sers zugefügt wird sehr wohl sachdienlich berechenbar ist, und sich  
selbstverständlich auch in der Gesamtwirtschaftsführung als Schaden aus-  
wirkt, wenn er auch nicht in einer tatsächlichen Mindereinnahme gegenüber  
den früheren Einnahmesummen unmittelbar zu Tage treten sollte. Die Ein-  
nahme würde eben auf jeden Fall eine höhere sein, wenn der betreffende  
Bezirk noch befischt werden könnte. Das Verfahren, in einem solchen Fall  
den entwerteten Bezirk in seinem Produktionswert abzuschätzen und diesen  
Wert einer Schadenserntsfordernng zugrunde zu legen ist daher, wie auch  
von der Rechtsprechung anerkannt wird, das einzig mögliche.

Ebenso



Ebenso ist  
die Schol  
den Sandm  
den, das d  
den wäre, l  
Rede sein.  
so hätte d  
bringen m  
im Földerg  
bedeutet d  
es will le  
riendorfer  
weltang d  
enderer St  
veröffentl  
burg new.J  
gelegenhei  
beuverwalt  
durch Mess  
ren Wasser  
dinge wohl  
werden kön  
Die Wasser  
Unterlassu  
Standpunkt  
rückseiti  
falls die



Ebenso anfechtbar erscheint das Argument der Wasserbauverwaltung, wonach die Scholwer Grube zur Unterbringung der am Mariendorfer Wehr anfallenden Sandmassen unentbehrlich sei. Darunter kann doch nur verstanden werden, daß die Wasserbauverwaltung eine solche Grube, wenn sie nicht vorhanden wäre, künstlich hätte schaffen müssen. Davon kann aber garnicht die Rede sein. Wenn zufällig hier die alte Fließsohle nicht gewesen wäre, so hätte die Wasserbauverwaltung den Baggersand ja auch irgendwo unterbringen müssen, sie hätte ihn dann eben irgendwo an einer anderen Stelle im Poldergebiet aufspülen <sup>oder</sup> xxx wegfahren müssen. Das Wort unentbehrlich bedeutet offenbar also garnicht eine technische Unmöglichkeit, sondern es will lediglich besagen, daß die Wegschaffung des Baggersandes vom Mariendorfer Wehr durch Zuspülung der Scholwer Grube für die Wasserbauverwaltung das bequemste und billigste Verfahren gewesen ist. Ich habe an anderer Stelle (vergl. meinen Vortrag „Oderstromfischerei und Wasserbau“ veröffentlicht in Mitteltg. der Fischerei-Vereine für die Provinz Brandenburg usw. Jahrgang 1928 Nr 22) schon darauf hingewiesen, daß die ganze Angelegenheit des Schutzes der Fischereibelange bei Massnahmen der Wasserbauverwaltung wesentlich eine Geldfrage ist und das selbstverständlich durch Massnahmen zur Erhaltung fischereilicher Produktionswerte in unseren Wassertrassen wasserbautechnische Projekte unter Umständen, allerdings wohl meist nicht sehr wesentlich im Verhältnis zum Ganzen, verteuert werden können, sowohl in der Ausführung, wie in der Unterhaltung.

Die Wasserbauverwaltung sollte aber, sobald es sich um die Abänderung oder Unterlassung einer Massnahme an einer bestimmten Stelle handelt, nicht den Standpunkt vertreten, daß eine solche „unausführbar“ sei, nur weil die Berücksichtigung der Fischereibelange einige Kosten erfordert, wenn andernfalls die technische Ausführbarkeit einer solchen Berücksichtigung, wie

es



en fass  
und die  
alle er  
scherei  
lichen  
Was die  
3. März  
nach no  
wenn di  
die Str  
Bezug a  
Dennes  
wässern  
trecken  
Fischer  
Überha  
steril  
stapen  
Ansicht  
derung

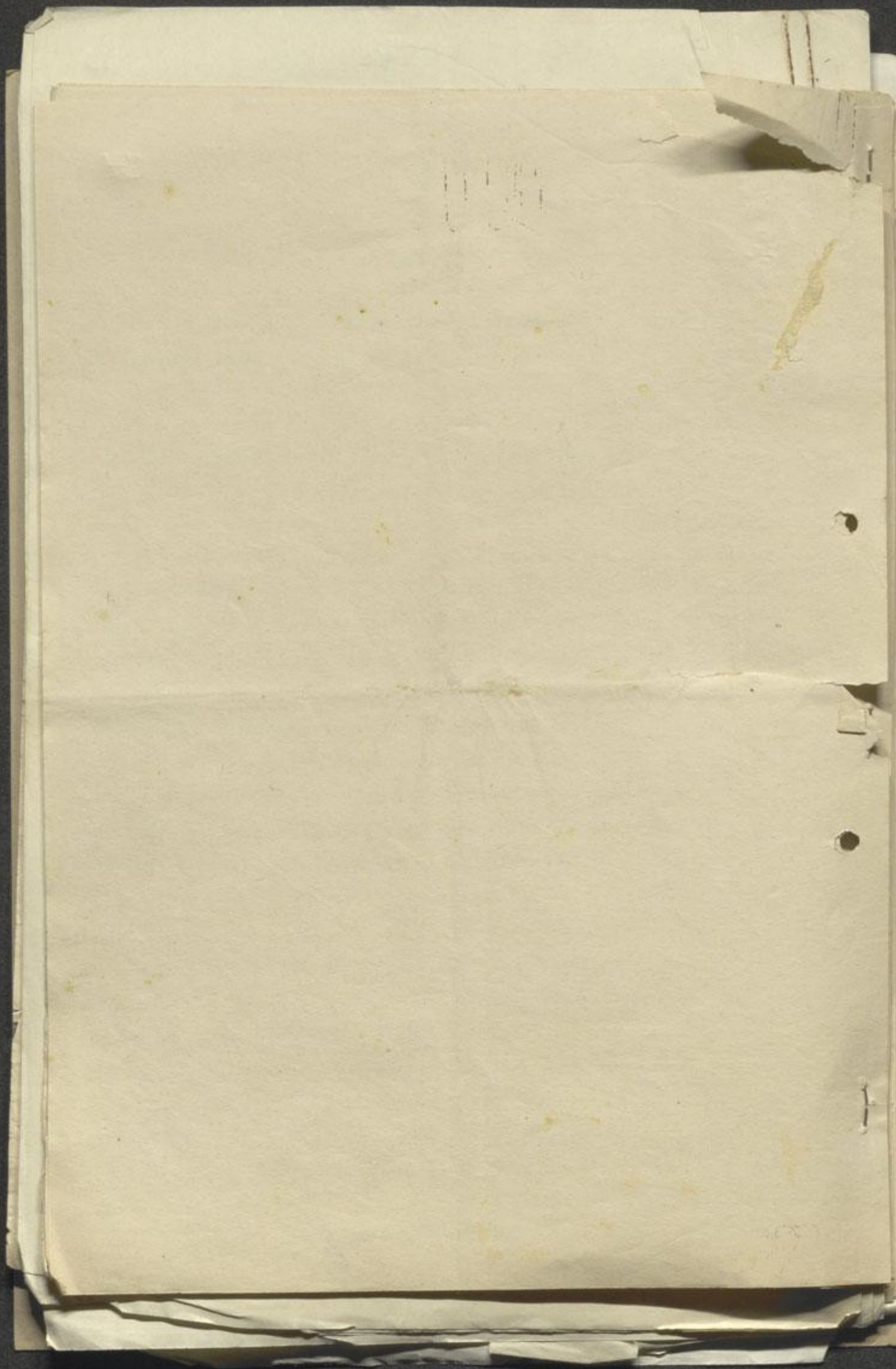


es fast immer der Fall sein wird, gegeben ist. Auf die Landwirtschaft und die Landeskultur auf dem Festlande werden ja in solchen Fällen alle erdenklichen Rücksichten genommen, warum also nicht auf die Fischerei, die als ein Zweig der Landeskultur den übrigen landwirtschaftlichen Nutzungsweigen gleichsteht.

Was die von Ihnen (Rechtsvertreter Dr. Gebhardt) in dem Schreiben vom 3. März 1932 angeführte Rechtsprechung des Reichsgerichts anlangt, wonach solche Schadenersatzansprüche nur geltend gemacht werden können, wenn die Ausübung des Fischereirechts in erheblichem Masse durch die Strombauten fast unmöglich gemacht wird, so liegt dieser Fall in Bezug auf den zugespalten Teil der Scholmer Grube zweifellos vor. Denn es ist ja hier ein ganz bestimmter Teil eines wertvollen Fischgewässers durch eine Massnahme der Wasserbauverwaltung eben einfach zu trockenem Lande gemacht worden (vergl. die Bilder). Die Ausübung des Fischereirechts ist daher nicht nur in erheblichem Masse, sondern überhaupt vollständig unmöglich gemacht, während sie in dem durch den sterilen Baggerwand unter Wasser bedeckten Teil des Gewässers wenigstens in erheblichem Masse beeinträchtigt wird. Ich bin daher der Ansicht, daß die Bedingungen für die Erhebung einer Schadenersatzforderung insoweit zweifellos vorliegen.

Der Direktor  
der Preuss. Landesanstalt für Fischerei  
gen: Prof. Dr. Landsch







Stettin, den 13. Januar 1934.

38

Paula a. F.  
Rechtsanwalt.

P./Ha.

Schriftsatz

in Sachen

Fischereiarbeitung ./. Deutsches Reich

Termin: 18. 1. 1934

1.) Zu der Frage, wann und wodurch die  
Fischereirechte der Klägerin <sup>nen-</sup> entstanden sind,  
trage ich im Anschluss an meinen Schriftsatz  
vom 30.9.1933 noch folgendes vor:

1.) Die Stadt Frankfurt a.O. wurde als  
deutsche Stadt im Jahre 1253 gegründet. Die  
Wenden, die dort bereits ansässig waren, als  
die Deutschen kamen, wurden nicht ver-  
trieben, sondern blieben in geschlossener  
Siedlung auf dem sogenannten "Kietz", einem  
Gelände unmittelbar nördlich von der deutschen  
Siedlung, also ausserhalb der Stadtmauer,  
wohnen. Diese Wenden betrieben seit jeher  
den Fischfang auf der Oder. Sie blieben auch  
nach der Gründung der deutschen Stadt die  
einzigen, die gewerbmässig den Fischfang  
weiter betrieben. Otto Hünze, die Hohenzollern  
und ihr Werk (Berlin 1915) sagt dazu auf  
Seite 37:

" Die Wenden sonderten sich in den  
" Kietzen " ab. Diese Sonderge-  
meinden bestanden im wesentlichen wohl  
aus den Wenden, die Fischerei trieben "

Paul

an  
das Oberlandesgericht

Stettin.

4 U 117/33.



Stettin, den 13. Januar 1931.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr geehrte Damen und Herren!

in der

Stettin, den 13. Januar 1931.

Sehr geehrte Damen und Herren!

1.) Die der Frage, wann und woher die  
nach-  
Kriegszeit der Kämpfe entstanden sind,  
frage ich in Anbetracht der neuen Verhältnisse

von 20.9.1930 nach folgenden:

1.) Die Stadt Frankfurt a.M. wurde als

deutsche Stadt im Jahre 1880 gegründet. Die

Stadt, die dort bereits ansehnlich war, als

die Deutschen kamen, wurde nicht vor-

erhalten, sondern blieb in Gedenken

stehend und der sogenannten "Kämpfe", einen

Beland am 1. April 1930 von der deutschen

Stadt, also innerhalb der Stadtmauer,

wohnen. Diese haben betriebl. seit 1930

den 1. April auf der Ober. Die Stadt auch

nach der Gründung der deutschen Stadt die

stärker, die deutsche Stadt, den 1. April

weiter betriebl. Die Stadt, die deutsche Stadt

und der Stadt (Berlin 1930) und dann auf

Seite 27

Die deutsche Stadt, die deutsche Stadt

"Kämpfe"

Stettin, den 13. Januar 1931.

Stettin, den 13. Januar 1931.

Stettin, den 13. Januar 1931.

Stettin

Stettin, den 13. Januar 1931.

Stettin, den 13. Januar 1931.

Stettin, den 13. Januar 1931.



Paul von Hieszen, Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer  
 bittet den Markgraf von Brandenburg um diese Teilung. Die Frank-  
 Besiedlung und Entstehung (Landberg a. W. 1905) sagt auf  
 Seite 444 bei einer Schilderung der allgemeinen Verhältnisse  
 der Neumark um das Jahr 1300:  
 "Gewerbemässig wurde die Fischerei vor allem  
 durch die Kietzer betrieben, welche immer alte Ge-  
 rechtigkeiten in den öffentlichen Gewässern besaßen."  
 In dem Ältesten Urkundenbuch der Stadt Frankfurt a. O., das  
 seit einigen Jahren leider verschollen ist, fand sich eine  
 Urkunde, die in einer fischereigeschichtlichen Quellensammlung  
 des Stadtgeschichtsforschers Sobel erwähnt wird. Diese  
 Urkunde stammte nach Sobel aus der ersten Hälfte des 15. Jahr-  
 hunderts, also aus der Zeit von 1400 bis 1450. In dieser  
 Urkunde stellt der Rat der Stadt Frankfurt a. O. fest,  
 dass "des Rats liebe Untersassen, die Kietzer auf dem Kietz  
 vor dem Lebusischen Tor" Fischereirechte auf bestimmten  
 kleinen Seen und Weihern besitzen. Diese Urkunde ergibt an  
 sich also nicht, dass die Kietzer das Fischereirecht auf der  
 Oder hatten. Das war in dieser Urkunde, die nur die Fischerei  
 auf einigen kleinen Seen und Weihern betraf, nicht erwähnt.  
 Die Urkunde ergibt aber, dass die Fischersiedlung auf dem Kietz  
 schon damals als eine Vereinigung behandelt wurde, die Träger  
 selbständiger Rechte sein konnte, also schon damals ihre gegebene  
 Ordnung und Zusammenfassung mit einer selbständigen Körper-  
 schaft gehabt haben muss.  
 Das wird in der Folgezeit dann weiter bestätigt. Im  
 Jahre 1548 wandten sich nämlich die Kietzer an den  
 Markgraf Johann von Brandenburg mit der Klage, dass die  
 "Frankfurter Kietzer tags und nachts auf Kietzer Gebiet  
 mit dem Strongara auf der Oder fischten". Die Kietzer  
 bitten



auf von diesen, Geschichte der Kunst im Mittelalter ihrer  
Beschreibung und Darstellung (Landberg a. M. 1908) sagt auf  
Seite 444 bei einer Besprechung der allgemeinen Verhältnisse  
der Kunst im Jahr 1300:  
"Bemerkenswert wurde die Tatsache, dass die Ge-  
schichte der Kunst beschrieben, welche immer eine Ge-  
schichte ist in den öffentlichen Bewusstsein gewesen."  
In dem ältesten Urkundenbuch der Stadt Frankfurt a. M., das  
seit einigen Jahren leider verschollen ist, fand sich eine  
Urkunde, die in einer fälschlicherweise als Urkunde  
des Stadtgeschichtsforschers bezeichnet wird. Diese  
Urkunde stammt nach einer aus der ersten Hälfte des 15. Jahr-  
hunderts, also aus der Zeit von 1450 bis 1480. In dieser  
Urkunde steht es, dass der Stadt Frankfurt a. M. 1452,  
aus dem Jahr 1452, die Urkunde, die nicht  
vor der Urkunde der "Frankfurter Urkunde" aufbewahrt  
kleinen sein und nicht besitzen. Diese Urkunde ergibt an  
sich eine nicht, dass die Urkunde als Urkunde auf der  
Seite hatte. Das war in dieser Urkunde, die aus der Urkunde  
auf einigen kleinen sein und nicht besitzen.  
Die Urkunde ergibt aber, dass die Urkunde auf der Seite  
eben damals eine Urkunde, die Urkunde, die Urkunde  
selbstständig keine sein konnte, also nach dem Urkunde  
Ordnung und Urkunde, die Urkunde, die Urkunde  
schon gehabt haben muss.  
Das wird in der Urkunde, die Urkunde, die Urkunde  
Jahre 1452, wenn man nicht die Urkunde, die Urkunde  
Frankfurt Johann von Brandenburg ist der Urkunde, dass die  
Frankfurter Urkunde sagt und nicht die Urkunde, die Urkunde  
mit der Urkunde auf der Seite. Die Urkunde  
dieser



bitten den Markgraf um Abschaffung dieser Tätigkeit. Die Frankfurter Kietzer erwidern darauf in einer noch vorhandenen Eingabe, es sei richtig, dass sie mit dem Strongarn gefischt hätten, wo das gelegentlich geschähe, sei die Berechtigung dazu gepachtet. Dagegen fischten sie - so sagten die Frankfurter Kietzer in dieser Eingabe - mit dem kleinen Garn, der Briesse--, "im freien Oderstrom wie von alters, inwessen sie dann und alle Fischer allhier Macht haben und berechtigt von alters her sein, aufwärts von Frankfurt bis über Fürstenberg, und niederwärts bis gegen Stettin haben sie dieselbe Freiheit, des Oderstroms mit Flischen zu gebrauchen ausserhalb die Stromsüge (d.h. ausser dem Fischzug mit dem Strongarn)", sind auch in der possessio vel quasi und in steter Übung desselben für und für gewesen und nicht gebraucht". Die Frankfurter Kietzer fahren dann in dieser Eingabe fort: Die Küstriner müsten ihnen diese alte Übung ja selbst bezeugen können, da die Frankfurter doch immer in Küstrin ihre Netze zum Trocknen aufgestellt hätten. Bei solcher Gelegenheit hätten die Küstriner oft gesagt: "Ja, Ihr von Frankfurt habet Macht, im freien Oderstrom zu fischen, denn wir finden es in unseren Privilegien". Die Frankfurter Kietzer fassen dann am Schluss der Eingabe ihre Darlegungen dahin zusammen:

Den Frankfurtern ist nichts verboten: nicht nur in der Mark, auch in Pommern wird ihnen die Fischerei "gestanden und nicht gewehret".

Wie der Markgraf Johann diesen Streit zwischen den Küstriner Kietzern und den Frankfurter Kietzern entschieden hat, ist nicht bekannt. Wesentlich ist aber, dass die Frankfurter Kietzer schon 1548 überzeugend dargelegt haben, dass sie "von alters her" auf der Oder bis Stettin zu fischen berechtigt waren.

Im







Im Jahre 1589 liess der Hauptmann von Lebus einigen Frankfurter Fischern die Garne wegnehmen. Im Anschluss hieran wurden mehrere wichtige Zeugenverhöre zu Papier gebracht, die ebenfalls noch erhalten sind. Diese Zeugnisse beziehen sich auf die Zeit vor 1548. Zwei der vernommenen Zeugen bekunden übereinstimmend, dass sie bereits 1535, und zwar innerhalb der Uferräder, d.h. im offenen Strom, gefischt haben. Markgraf Johann sei oft an ihnen vorbeigefahren und habe zu Zeiten einen von ihnen gefragt: "ob er auch was finge?" Wie es der Markgraf ihm nicht gewehrt habe, so sei auch ein Trietsener nicht durchgekommen, der ihnen das Netztrocknen habe verbieten wollen.

Aus dem Jahre 1596 ist dann noch ein Schreiben des Hauptmanns von Matrin vorhanden, in dem ebenfalls festgestellt wird, dass die Frankfurter Fischer auf der Oder im Norden bis in das pommerische und im Süden bis in das lausitzer Herrschaftsgebiet hinein unbeschränkt fischen können und dass die einzige Beschränkung das Verbot des Fischens mit dem engen Strömgarne sei.

Die vorerwähnten Urkunden befinden sich im Archiv der Stadt Frankfurt a.O. Zum Beweise hierfür beziehe ich mich auf Auskunft des Archivs der Stadt Frankfurt a.O., das evtl. Abschriften dieser Urkunden erteilen möge.

Diese Urkunden sind wahrscheinlich diejenigen, die im § 6 des Privilegs für die Fischerinnung der Lebuser Vorstadt von 21. März 1714 erwähnt werden. Die Annahme meines Herrn Gegner, dass die dort erwähnten Urkunden notwendig Privilegien gewesen seien, wird durch das Vorhandensein der vorerwähnten Urkunden ebenfalls widerlegt.

Jedenfalls ergibt sich aus den vorstehend von mir mitgeteilten Urkunden



1. Jahre 1889 liess der Herrmann von Heden einigen  
Frankfurter Bibliotheken die Gabe verweigern. Inzwischen waren  
wurden mehrere wichtige Geographische Werke an dieselbe Bibliothek, die  
ebenfalls noch erhalten sind. Diese Geographische Bibliothek ist auf  
die Zeit vor 1888. Zwei der vornehmsten Geographischen Bibliotheken  
sind, dass sie bereits 1888, und zwar innerhalb der Heden-  
d.h. im letzten Jahre, gestiftet haben. Dr. Johann sei oft  
an ihnen vorbeigefahren und habe zu Zeiten einen von ihnen ge-  
fragt: "ob er noch was findet?" Wie es der Herrmann ihm nicht ge-  
wehrt habe, so sei auch ein letzter nicht durchgekommen, der  
ihnen das Verbot erlassen habe verlesen wollen.

Aus dem Jahre 1888 ist dann noch ein Schreiben des Herrmann  
von Heden vorhanden, in dem ebenfalls festgestellt wird, dass  
die Frankfurter Bibliothek auf der Ober in Heden die in der Geog-  
raphie und im letzten die in der Geographischen Bibliothek  
unbeschadet stehen können und dass die einzige Beschränkung  
das Verbot des Herrmann auf den ersten Heden sei.

Die vorerwähnten Urkunden befinden sich im Archiv der  
Stadt Frankfurt a.O. Der Herrmann hat mir auch mit  
Ankenntnis des Archivs der Stadt Frankfurt a.O.,  
das evtl. Abschriften dieser Urkunden erhalten möge.

Diese Urkunden sind wirtschaftlich diejenigen, die in  
des Privilegs für die Versicherung der Lebensversicherung von  
St. Peter 1814 erwähnt werden. Die kaiserliche Kaiserin Maria Theresia  
dass die dort erwähnten Urkunden notwendig Privilegien gewesen  
sein, wird durch das Vorhandensein der vorerwähnten Urkunden  
ebenfalls bestätigt.

Jedenfalls ergibt sich aus den vorstehend von mir mitgeteilten



Urkunden folgendes:

1.) Die Fischersiedlungen auf dem Kiets, d.h. in der Lebuser Vorstadt und in der Gabener Vorstadt, werden schon seit 1450 als Körperschaften behandelt, die rechtsfähig und prozessfähig sind.

2.) Diese Körperschaften üben seit der gleichen Zeit die Fischerei gewerblich auf der Oder nördlich von Frankfurt bis Stettin aus.

3.) Die Berechtigung hierzu leiteten diese Körperschaften nicht von irgendwelchen Verleihungen des Landesherrn her, sondern allein aus ihrer seit jeher ungestört ausgeübten Fischereitätigkeit. Wären die Fischer damals der Meinung gewesen, dass sie ihre Fischereirechte auf irgend einen Akt des Landesherrn stützen könnten, so hätten sie das in dem geschilderten Klageverfahren vom Jahre 1548 sicher gegenüber den von den Klägern angesprochenen Landesherrn zum Ausdruck gebracht.

Diese Folgerungen werden auch durch die späteren Urkunden, diese Unrecht als Privilegien bezeichnet werden, nicht widerlegt. Dass die Landesherrlichen Erlasse von 1696 und 1714 überhaupt nicht die Fischereirechte der Klägerinnen, sondern nur ihre Innungsartikel bestätigen und dass sie jedenfalls die Fischereirechte nicht etwa begründen, ergibt der Inhalt dieser Urkunden ohne weiteres.

Auch die beiden Landesherrlichen Erlasse vom 19.4. 1654 und vom 8.6. 1667 enthalten keine Privilegien in dem Sinne, dass das materielle Recht der Klägerinnen zur Ausübung der Fischerei dadurch erst begründet wird. Diese beiden Erlasse erwähnen ausdrücklich, dass die Fischer in Frankfurt a.O. von alters her auf dem Oderstrom zu fischen befugt gewesen sind. Dieses Recht der Fischer wird durch die beiden Erlasse lediglich "konzediert". Wenn in dem Erlass vom 8. 6. 1667- worauf mein Herr Gegner

besonders



Urkunden folgenden:

1.) Die Fischereirechtsurkunden auf dem Klost, d. h. in der Lohrsee  
Vorstadt und in der Lohrsee Vorstadt, werden schon seit 1850 als  
Körperurkunden behandelt, die rechtlich und prozessualisch sind.

2.) Diese Körperurkunden haben seit der gleichen Zeit die  
Fischerei gewöhnlich auf der Oberseite von Frankfurt die  
Fischerei sind.

3.) Die Körperurkunden haben seit der gleichen Zeit die  
nicht von irgendwelchen Verfügungen der Landesherrn her, sondern  
eigentlich aus ihrer Zeit her, und zwar aus dem Fischereirecht  
her. Wenn die Fischerei damals der Meinung gewesen, dass die

ihre Fischereirechte auf irgend einen Akt der Landesherrn stellen  
könnten, so hätten sie auch in den geschiedenen Körperurkunden  
von Jahre 1850 nicht stehen gegenüber den von den Körperurkunden  
Landesherrn zum Ausdruck gebracht.

Diese Verfügungen werden nach den die späteren Urkunden,  
dieser Urkunde als Privilegien bezeichnet werden, nicht widerlegt.

Dass die Landesherrlichen Urkunde von 1850 und 1851 überhaupt  
nicht die Fischereirechte der Körperurkunden, sondern nur ihre  
inwärtigliche Bedeutung und dass die Fischerei die Fischerei-  
rechte nicht etwas begründen, ergibt der Inhalt dieser Urkunden  
ohne weiteres.

Wenn die beiden Landesherrlichen Urkunde von 1850, 1851  
und von 1852, 1853 enthalten keine Privilegien in dem Sinne, dass  
das materielle Recht der Körperurkunden zur Ausübung der Fischerei  
dadurch erst begründet wird. Diese beiden Urkunde erklären nur-  
drücklich, dass die Fischerei in Frankfurt a. M. von einem her  
auf der Oberseite zu Fischerei gehört gewesen sind. Dieses Recht  
der Fischerei wird durch die beiden Urkunde lediglich "konstatiert".  
Wenn in der Urkunde von 1852, 1853 steht, dass Herr Geyser

bezeichnet



besonders hinweist- zweimal der Ausdruck "renovieren" gebraucht wird, so bezieht er sich, wie der Wortlaut dieser Urkunde ganz deutlich ergibt, nur auf eine frühere "Concession" des Landesherrn. Es wird lediglich eine frühere Landesherrliche "Concession" renoviert, d.h. erneuert. Es wird aber nicht etwa das seit alters her bestehende Fischereirecht selbst renoviert, oder in seinem Bestande irgendwie berührt. Dabei ist auch zu bedenken, dass der Begriff "Concession" nach seinem Wortsinn damals und heute nicht die Verleihung eines Rechtes bedeutet (vergl. z.B. den bekannten Unterschied zwischen Apothekenprivileg und Apothekenkonzession), sondern nur die Bedeutung hat, dass damit die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit gestattet wird. Eine solche Landesherrliche "Concession", wie sie in den Erlassen von 1654 und 1667 enthalten ist, wurde damals von den Inhabern irgendwelcher Rechte häufig erbeten, um als Beweismittel für die Berechtigung des Inhabers verwendet zu werden.

Zum Beweise für alle vorstehenden Ausführungen beziehe ich mich ebenfalls auf Gutachten eines historischen Sachverständigen.

II.) Der Herr Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Herr Reichsverkehrsminister haben unter dem 20. 6. 1933- Geschäfts-Nr. IV 32 093 I. MfL./S 7 gen. 1787 RMW- einen gemeinsamen Erlass an die Wasserbau- und Kulturbau-Behörden gerichtet, der sich auf die Errichtung von Uferanlagen durch Anlieger der Gewässer und auf den Ausbau und die Unterhaltung von Wasserläufen bezieht. In diesem Erlass wird u. a. ausgeführt: Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen, gelten gem. § 18 des Preuss. Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 als das Wassergrundstück belastende dingliche Rechte, die auch den Schutz des § 1004 B.G.B. gegen Störungen genießen.

Das



-5-

besondere Minister - Minister der Arbeit "Renovieren" "Gerechtigkeit"  
wird, so besteht es nicht, wie der Wortlaut dieses Urteils ganz  
deutlich ergibt, nur auf eine frühere "Concession" des Landesherren.  
Es wird lediglich eine frühere "Landesherrliche" "Concession"  
renoviert, d. h. erneuert. Es wird aber nicht etwa das seit ältere  
der bestehenden Fischereirecht selbst renoviert, oder in seinem  
Bestande irgendwie berührt. Dabei ist auch zu bedenken, dass der  
Begriff "Concession" nach seinem Wortsinne damals und heute  
nicht als Verleihung eines Rechtes bedeutet (vergl. u. a. der da-  
hergehenden Unterschied zwischen "Privilegium" und "Concession"  
koncession), sondern nur die Bedeutung hat, dass durch die Aus-  
übung einer bestimmten Tätigkeit gestattet wird. Eine solche  
Landesherrliche "Concession", wie sie in den Erläuterungen von  
1884 und 1887 enthalten ist, wurde damals von den Landesherren  
vielleicht Rechte häufig erteilt, so als Beweisstück für die Be-  
rechtigung des Landesherren zu werden.  
Der Beweis für die vorstehenden Ausführungen besteht  
in dem oben erwähnten  
Gutachten eines historischen Sachverständigen.  
II.) Der Herr Provinzialminister für Landwirtschaft, Forsten  
und Forsten, der Herr Reichsversicherungsminister haben unter dem  
30. 6. 1888 - Geschäfts-Nr. IV 22 023 I. 12. 13 v. d. 1887 Nr.  
einen gemeinsamen Erlasse an die Minister- und Reichs-  
Gouverneur, der sich auf die Verleihung von Urteilen durch an-  
Lager der Gewässer und auf den Aufbau und die Unterhaltung von  
Wasserbauten bezieht. In diesem Erlasse wird u. a. ausgesprochen:  
"Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers  
zustehen, gelten gem. § 18 des Preuss. Fischereigesetzes  
vom 11. Mai 1868 als das Wassergrundstück bestehende  
dingliche Rechte, die nach den Regeln des § 1001 B.G.B.  
gegen Störungen geschützt werden."



Das Reich oder Preussen als Eigentümer des mit der Fischereiberechtigung belasteten Grundstücks müssen sogar bei Erteilung der privatrechtlichen Zustimmung zum Bau einer Anlage im Wasserlauf darauf bedacht sein, dass sie das Fischereirecht nicht verletzen oder den entstehenden Schaden wieder gutmachen. Sofern das nicht beachtet worden ist, wird dem Fischereiberechtigten ein unmittelbarer Schadensersatzanspruch gegen das Reich oder Preussen zugebilligt werden müssen.

III.) In einem gemeinsamen Erlass<sup>der</sup> Herren Preuss. Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe und des Herrn Reichsverkehrsminister vom 13. 5. 1930 in einer Fischereischaden-Angelegenheit Stobrawe wird ausgeführt:

" Das Reichsgericht steht aber auf dem Standpunkt, dass eine Entschädigungspflicht für solche staatlichen Massnahmen bestünde, durch die entweder die Fischerei ganz oder zum Teil unmöglich gemacht oder eine der Bedeutung nach gleiche Folge herbeigeführt werde. Das Reichsgericht erblickt also offenbar in Eingriffe in die Substanz der Fischereirechte, die die Fischerei zum Teil dauernd unmöglich machen- und das wird bei einer Verschüttung von Fischgewässern, wie sie im Plan ausdrücklich <sup>meistens</sup> vorgesehen ist, ~~mindestens~~ der Fall sein- eine solche Schädigung, dass sie zu Ansprüchen im Anbauverfahren führen darf. Daher können derartige Eingriffe im Sinne der Reichsgerichtsentscheidung unmöglich ohne weiteres zu dem Urteil, dass eine Schädigung des



den Reich oder Preussen als Eigentümer des mit der  
Fischereiverwaltung belasteten Grundstücks müssen  
sogar bei Erfüllung der privatrechtlichen Ansprüche  
den Reich oder Preussen im Wasserrecht belangt sein,  
denn als das Fischereirecht nicht verfallen oder den  
entstehenden Schäden wieder gutgemacht. Sofern das  
nicht geschieht werden ist, wird das Fischereirecht  
als unentgeltlicher Bodennutzungsanspruch gegen das  
Reich oder Preussen eingeklagt werden müssen.  
III.) In einem gemeinsamen Erlasse des Reichs und Preussen  
Landwirtschaft, Posten und Telegraf und Reichs- und Landes-  
und des Reichs Hofverwaltungsminister vom 15. 8. 1900 in einer  
Fischereischaden-Entschädigungs-Verordnung wird angeordnet:  
"Das Fischereirecht steht aber mit dem Grundbesitz,  
dass eine Entschädigungspflicht ist, wenn  
entstehenden Schäden bestehen, durch die ent-  
weder die Fischerei ganz oder zum Teil unmöglich  
gemacht oder eine der Bedeutung nach gleiche Folge  
herbeigeführt werde. Von Entschädigungspflicht ist also  
oftmals in Hinsicht auf die Schäden der Fischerei-  
schaden, die die Fischerei zum Teil oder ganz unmöglich  
machen und das wird bei einer Beschädigung von  
Fischgewässern, wie sie in dem nachstehenden  
vorgesehen ist, <sup>meistens</sup> der Fall sein - eine solche  
Schädigung, dass sie zu Ansprüchen im Wasserver-  
fahren führen darf. Daher können Ansprüche in Hinsicht  
in Sinne der Entschädigungspflichtung unmöglich  
ohne Weiteren an den Urteil, dass eine Schädigung  
des



des Fischereirechtes nicht eingetreten sei, führen."

Dieser Erlaß, den ich aus einem Gutachten des Herrn  
Oberfischmeister für die Provinz Niederschlesien in Breslau vom  
5. Mai 1931 ( Tgb. Nr. 249/31) über die Schädigung der Fischerei  
durch den Ausbau der Oder von km 409 bis 418 entnommen habe, be-  
stätigt, dass die zuständigen Ministerialinstanzen eine Zuschüttung  
von Fischgewässern für einen auch nach der grundlegenden Ent-  
scheidung RGZ. 54, 260 ff immer entschuldigungspflichtigen Eingriff  
halten.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Fischereiarbeit gegen Deutsches Reich hat der Einzel-  
richter in Termin am 1. d. Mts. **Gen. Pantzlaff**, Sachb. zur Mit-  
Rechtsanwalt.  
scheidung an den Senat zu verweisen, ich hatte nach den beige-  
färbten Schriftstücken vom 20.1.1931 eingereicht. Der Einzelrichter  
schreibt mir darin beizufügen, dass der Senat vom 4.8.1901  
den Klageanspruch nur dann abgelehnt, wenn nach in der  
ursprünglichen von der Kaiserliche Regierung Projekt vor  
Verbindung der Gewässer vom 4.8.1901 die Zuschüttung der Schöl-  
der Gewässer vorgenommen gewesen sei, darüber soll mich der Be-  
klagte noch äußern.

Ich bitte die Überweisung eines Termins von 430, -  
an mich zu veranlassen.

Mit deutschem Gruß

Gen. Pantzlaff

Rechtsanwalt



des Fischereirechts nicht eingetreten sei, führen.  
Dieser Erlasse, den ich nun einem Gesandten des Herrn  
Oberkonsulats für die Provinz Niederschlesien in Breslau vor-  
lege, 2. Mai 1931 (Tg. Nr. 239/31) über die Regelung der Fischerei  
durch den Ausbau der Ozean von 400 bis 418 entnehmen habe, be-  
steht, dass die zuständigen Ministerialämtern eine Beschäftigung  
von Fischgewässern für einen nach der Grundgesetze Art-  
bestimmung 19.3.34, 230 ff. immer ausschließlichen Recht  
haben.

Herrn Konsulats,  
Residenz.



Abschrift

P/P.

5. Februar 1934.

46

Posselt

Herrn 7041

H. Kunkel

Herrn

Rechtsanwalt Drewes,

Frankfurt a/O.

=====  
Wilhelmsplatz 20

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Fischerinnung gegen Deutsches Reich hat der Einzelrichter im Termin am 1. d. Mts. beschlossen, die Sache zur Entscheidung an den Senat zu verweisen. Ich hatte noch den beigefügten Schriftsatz vom 30.1.1934 eingereicht. Der Einzelrichter scheint mir darin beizupflichten, dass das Gesetz vom 4.8.1904 dem Klageanspruch nur dann entgegenstehe, wenn schon in dem ursprünglichen von dem Ministerium aufgestellten Projekt vor Verkündung des Gesetzes vom 4.8.1904 die Zuschüttung der Schottergrube vorgesehen gewesen sei. Darüber soll sich der Beklagte noch äußern.

Ich bitte die Ueberweisung eines Vorschusses von 450.-RM an mich zu veranlassen.

Mit deutschem Gruss

gez. Pentzlaff

Rechtsanwalt







Dr. P a n t z l a f f ,

Stettin, den 30. Januar 1934.

Rechtsanwalt.

P./Ha.

S c h r i f t s a t z

in Sachen

Fischerinnung ./.. Deutsches Reich

Termin: 1. Februar 1934.

I. Das Gesetz betr. die Verbesserung  
der Vorflut in der unteren Oder usw.  
vom 4.8. 1904 ( G.S.S. 185) steht dem  
Klageanspruch nicht entgegen.

Die Entscheidung des 3. Zivilsenats  
des Oberlandesgerichts Stettin vom  
16.5. 1925 stützt sich auf die Ent-  
scheidung des Reichsgerichts vom 12.3.  
1912 ( R.G.Z. 79, 64 ff). In dem vom  
Reichsgericht entschiedenen Fall hatten  
die Kläger Schadensersatz mit der Be-  
hauptung verlangt, dass durch die Ein-  
richtung von Stau-Werken in der Oder ,  
insbesondere durch die Anlage der Stau-  
stufe Sowade das Steigen des Grundwassers  
bewirkt werde und dadurch ihre in der  
Nähe der Oder belegenen Grundstücke  
geschädigt würden. Das Reichsgericht  
führt hierzu aus, dass diese Arbeiten der  
Strombau- Verwaltung auf das Gesetz vom  
6.6. 1888 betr. die Verbesserung der  
Oder

An

das Oberlandesgericht

S t e t t i n .

4 U 117/33.



Oder usw. ( G.S.S.238) zurückzuführen seien und sagt dann wörtlich: " Es ist also zu prüfen, ob diese Aufstauung des Oderstroms eine unmittelbar auf das Gesetz sich gründende Massnahme gewesen ist, oder lediglich eine sich zwar im Rahmen des Gesetzes haltende aber doch als Ausfluss des freien Ermessens zu betrachtende Verfügung der Verwaltungsbehörde, nämlich des mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Ministers der öffentlichen Arbeiten: "

Das Reichsgericht legt dann dar, dass diese Frage im ersteren Sinne zu beantworten sei, weil im § 1 dieses Gesetzes die für die Arbeiten zur Verfügung gestellten Mittel im Hinblick auf bestimmte Pläne und zu deren Ausführung bewilligt seien und weil die Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes vom 5.6. 1888 angebe, dass die erforderliche Vertiefung des Stromes nicht mittels der gewöhnlichen Regulierung durch Einschränkungswerke , sondern nur durch die Kanalisierung, d.h. Aufstauung des Stromes durch Nadelwehre und Ueberwindung des vereinigten Gefälles durch Kammerschleuse erreicht werde. Das Reichsgericht weist ferner mit besonderem Nachdruck darauf hin, dass in diesem Entwurf zu dem Gesetz unter Bezugnahme auf eine beigelegte Uebersichtskarte gesagt sei, dass die Zahl der Staustufen auf 12 festgesetzt sei, dass in dieser Karte auch schon die Staustufe Sowade eingezeichnet sei, dass also der gesetzgeberische Wille auch die Errichtung der Staustufen als derjenigen Massnahme umfasst habe, ohne welche die

Absicht



Absicht des Gesetzes nicht zu verwirklichen war. Das  
zieht  
Reichsgericht ~~zeigt~~ daraus die Schlussfolgerung,  
" dass die demnächst ausgeführte Stauanlage ihr Dasein  
nicht dem Entschluss einer Verwaltungsbehörde, sondern  
der Anordnung des Gesetzgebers verdankt." Lediglich deshalb  
hat das Reichsgericht den Klageanspruch abgewiesen mit  
der Begründung, dass die im § 75 der Einleitung zum  
Allgemeinen Landrecht festgesetzte Entschädigungspflicht  
sich nicht auf Verletzungen des Privateigentums bezieht,  
die auf dem Willen des Gesetzgebers beruhen. Zum Schluss  
der Entscheidung sagt das Reichsgericht dann nochmals  
wörtlich:

" Dem Berufungsrichter - der der Klage stattgegeben  
hatte- wäre beizutreten, wenn die Ausführung der  
Verbesserungsarbeiten dem Ermessen der Verwaltungs-  
behörden überlassen worden sei und man nicht  
sagen müsste, dass die Anordnung der Aufstauung  
durch das Gesetz erfolgt sei. "

Wenn man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall anwendet,  
so ergibt sich daraus, dass die Entschädigungspflicht des  
Beklagten durch das Gesetz vom 4. 8. 1904 nicht ausge-  
schlossen wird. Denn die Zuschüttung der Scholwer Grube  
ist nicht in dem Plan vorgesehen, der von den zuständigen  
Ministern zur Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder  
aufgestellt war, beruht also nicht auf der Anordnung des  
Gesetzgebers und ist nicht eine unmittelbar auf das Gesetz  
sich gründende Massnahme, sondern beruht auf dem freien  
Ermessen der Verwaltungsbehörde, die das Gesetz durchzuführen

hatte



hatte. Das wird der Beklagte nicht bestreiten können.

Das ergibt sich auch aus dem von dem Beklagten mit

Schriftsatz vom 13. 1. 1934 überreichten Originalplan

" Entwurf des Marwitzer Durchstichs", nach dem der

Regierungspräsident in Stettin die Zuschüttung der

Scholwer Grube festgesetzt hatte. Diese Festsetzung ist

auch garricht, wie sowohl der Plan, als auch die Akten

des Bauamtes für die Oderregulierung ergeben, mit dem

Gesetz vom 4. 8. 1904 begründet worden, sondern lediglich

mit dem Enteignungsgesetz vom 11.6. 1874 und dem Gesetz

über die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 28.8.1883.

Es ist selbstverständlich, dass der Gesetzgeber sich

nicht darum gekümmert hat, wo die Strombauverwaltung den

Baggersand hinbrachte und dass dies nicht in dem Projekt

der Ministerien vorgesehen war, das im § 1 des Gesetzes

vom 4. 8. 1904 erwähnt ist. Evt. beziehe ich mich zum

Beweise hierfür

auf die von dem Beklagten vorzulegenden

Projekte.

Es handelt sich hier also gerade um einen derjenigen

Fälle, in denen auch nach dem Grundsatz des Reichs-

gerichts in der Entscheidung vom 12. 3. 1912 die Ent-

schädigungspflicht aus § 75 der Einleitung zum All-

gemeinen Landrecht gegeben ist.

Im übrigen ergibt sich das auch daraus, dass der

Beklagte bei der Zuschüttung der Scholwer Grube sich

nicht im Rahmen des von dem Regierungspräsidenten

festgestellten



festgestellten Planes gehalten hat, sondern bereits bis zum Jahre 1930 über das planmäßige Verfüllungsgebiet hinaus eine erhebliche weitere Fläche mit Baggersand verfüllt hat (vergl. Seite 7 des Schriftsatzes vom 16.12. 1933). Es muss behauptet werden, dass diese den Plan überschreitende

Verfüllung bis jetzt eine erheblich grössere Fläche der Scholwer Grube als 3 Morgen zugeschüttet hat.

Beweis: Gutachten eines Sachverständigen.

Im übrigen ist auch mit einer noch weiteren Verfüllung zu rechnen. Das hat die Wasserbauverwaltung bereits in dem in der Klage erwähnten Schreiben an die Klägerinnen vom 21.1. 1932 in Aussicht gestellt. Eine Abschrift dieses Schreibens werde ich noch nachreichen.

III. Jedenfalls lag die Verfüllung der Scholwer Grube, wie sie vorgenommen worden ist, nicht im Rahmen des Projektes, das dem Gesetz vom 4.8. 1904 zu Grunde liegt. Auf dies Projekt kommt es an und nicht auf den Plan, der erst nach dem Gesetz vom 4. 8. 1904 von der Verwaltungsbehörde aufgestellt ist.

Jedenfalls war die Verfüllung der Scholwer Grube nicht notwendig. Hierzu verweise ich auf Seite 7 meines Schriftsatzes vom 30. 9. 1933 und auf den Schriftsatz vom 3.4. 1933. Der Umstand, dass die Verfüllung der Scholwer Grube für den Beklagten billiger war als die Unterbringung des Baggersandes an anderer Stelle machte jedenfalls diese Verfüllung der Scholwer Grube noch nicht zu einer notwendigen

Massnahme



Massenahme.

Zur Beweise für die vorerwähnten Wasserbaufragen  
beziehe ich mich auf Gutachten eines Sachverständigen.

gez. Pantzlaff,  
Rechtsanwalt.

For  
Re  
Fr  
Wi

Zahlung bitte an  
Rechnungsbüro  
Postcheckkonto



Abschrift

Stettin, den 5. April 1934.  
P/X.

57

Herrn

Rechtsanwalt Feldmüller,

Frankfurt a/O.

Wilhelmsplatz 20

Frankfurt /Oder, den 9.3.1934

Feldmüller  
Rechtsanwalt  
Frankfurt/Oder  
Wilhelmsplatz 20

Herrn

Fischermeister Gustav Schwartz

hier

Fischerstrasse 61

Sehr geehrter Herr Schwartz !

In Sachen Fischerinnung gegen Deutsches Reich  
bitte ich Sie, mich am <sup>Mittwoch</sup> Dienstag, den 14.3.1934 nachmittags  
um 5 Uhr zur Rücksprache aufzusuchen. - Herrn Fischermeister  
Kalisch habe ich heute in dieser Sache Abschrift eines  
Schriftsatzes zur Kenntnissnahme und Rückgabe übersandt, da  
ich nur eine Abschrift habe und ihn gebeten, diesen Schrift-  
satz vor Ihrem Besuch mit Ihnen durchzusprechen. -  
Mit deutschem Gruss

Feldmüller  
Rechtsanwalt

50







Abschrift

Stettin, den 5. April 1934.  
P/K.

57

Herrn

Rechtsanwalt F e l d m ü l l e r ,

F r a n k f u r t a/M.

-----  
Wilhelmsplatz 20.

sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Fischerinnung gegen Deutsches Reich übersende  
ich Ihnen in der Anlage ergebenst Abschrift des Beschlusses  
des Oberlandesgerichts vom 14.3.34.

Wir werden zunächst die Auseinandersetzung der Gegenseite zu der  
Vergleichsfrage abwarten müssen.

Mit deutschem Gruss

gez. Dantzhff,

Rechtsanwalt.







Abchrift

Dr. Antzlauff,  
Rechtsanwalt.

Stettin, den 12. April 1934.  
Fernruf 20965.  
n/k;

53

In Sachen

Fischeranlagen gegen Deutsches Reich

4. U. 117/33

Rechtsanwalt O. Feldmiller,

Frankfurt a/M.

Wilhelmstraße 29.

Schlössen 11. U. 117/33

52

Abchrift.

Beschluss.

Es soll darüber Beweis erhoben werden, ob die von den Beklagten vorgenommene Zuschüttung der Scholwer Grube in dem Plane, der dem Gesetze vom 4. August 1904 zu Grunde lag, vorgesehen gewesen ist oder ob diese Massnahme einen Bestandteil des gesetzlichen Plans nicht gebildet hat.

durch Vernehmung eines Sachverständigen, über dessen Auswahl die Parteien sich demnächst äussern mögen, und durch Einnahme des Augenscheins an Ort und Stelle. Die Einnahme eines Augenscheins bleibt vorbehalten. Den Parteien wird aufgegeben, sich bis zum 15. April 1934 dazu zu äussern, ob eine vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreits auf folgender Grundlage möglich ist:

1/ der beklagte Fiskus sieht von weiterer Zuschüttung der Scholwer Grube ab,

An das ~~Reich~~ auf Schadensersatzanspruch für

Oberlandesgericht,

Stettin.



**NEU  
START  
KULTUR**

Partner von



DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK  
Alles was Wissen ist.



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)



Abschrift

Dr. Pantzlauff,  
Rechtsanwalt.

Stettin, den 12 April 1934.  
Fernruf 20965.  
n/k;

53

In Sachen

Fischerianungen gegen Deutsches Reich

4 U. 117/33

Rechtsanwalt O. Feldmüller.

Frankfurt a/M.

Wilhelmsplatz 25.

schlagen die Klägerinnen zum Sachverständigen den Stadtbaurat a.D. und Regierungsbaumeister a.D. Dr. Ing. E.h.

Fabrizius in Stettin vor.

Frankfurt/Oder, den 16. April 1934  
Herr Dr. Fabrizio ist von der

Industrie und Handelskammer in Stettin

und vom Landgericht Stettin als Sach-

Fischermeister Gustav Schwartz

verständiger für Wasserbauten und Tief-

bauten bestellt und allgemein vereidigt

worden. Er war Geschäftsführer der

Stettiner Hafengesellschaft a.b.H. und

ist ein anerkannter Fachmann für Wasser-

bau und Tiefbau.

Schriftsatzes unseres Korrespondenzanwalts in Stettin (

Rechtsanwalt Pantzlauff) vom 12.4.1934.

Das Deutsche Reich kann sich nicht bereit finden, den Streit

in der von uns angeregten Weise durch Vergleich zu erledigen.

O. Feldmüller

Frankfurt (Oder)

Postfach 111

St.

Herrn

Sehr geehrter Herr Schwartz:

In Sachen Fischerianung gegen Deutsches Reich

überreiche ich Ihnen in der Anlage ergebene Abschrift einer

Schriftsatzes unseres Korrespondenzanwalts in Stettin (

Rechtsanwalt Pantzlauff) vom 12.4.1934.

Das Deutsche Reich kann sich nicht bereit finden, den Streit

in der von uns angeregten Weise durch Vergleich zu erledigen.

An das

Oberlandesgericht,

Stettin.



Abrechnung

Stiller, Hans 12  
Frankfurt, 20. April 1934.

Dr. Stiller, Hans 12  
Frankfurt, 20. April 1934.

In Sachen

Kassationsverfahren gegen deutsches Recht

§ 11, 117, 118

entgegen der Klage des Kassationsverfahrens  
gegen das Kassationsverfahren a. d. und Regel  
Kassationsverfahren a. d. Hr. Ing. F. H.  
Kassations in Stiller vor.

Herr Dr. Stiller ist von der  
Industrie und Handelskammer in Stiller  
und von Landgericht Stiller als Sach-  
verständiger für Kassationsverfahren und Tief-  
bauern bestellt und als Sachverständiger  
bestellt. Er hat Geschäftsverteilung der  
Stiller Hofgesellschaft a. d. H. und  
ist ein anerkannter Fachmann für Wasser-  
bau und Tiefbau.

gez. Stiller,

Rechtsanwalt.

An das

Oberlandesgericht.

Stiller.

O. Feldm  
Rec. 12  
Frankfurt (Oder)  
Wilmshausen  
Fernruf Nr. 2  
Postcheckkonto



P./Ha.

17. Mai 1934.

55

Herrn

Rechtsanwalt O. Feldmüller,

Frankfurt a/Od.

=====  
Wilhelmplatz 29.

Sehr geehrter Herr Kollege !

O. Feldmüller

Rechtsanwalt

Frankfurt (Oder)

Wilhelmplatz 20

Telefon Nr. 2335

Postcheckkonto 134277

Frankfurt /Oder, den 16. April 1934

54

St.

Herrn

Fischermeister Gustav Schwartz,

hier

Fischerstrasse 61

Sehr geehrter Herr Schwartz !

In Sachen Fischerinnung gegen Deutsches Reich  
überreiche ich Ihnen in der Anlage ergebenst Abschrift einesen.  
Schriftsatzes unseres Korrespondenzanwalts in Stettin (   
Rechtsanwalt Pantzlaff ) vom 12.4.1934 zur Kenntnisnahme.-  
Das Deutsche Reich kann sich nicht bereit finden, den Streit  
in der von uns angeregten Weise durch Vergleich zu erledigen.



Frankfurt/Oder, den 18. April 1934

gen, da es eine grundsätzliche Entscheidung der streitigen Frage wünscht.

Mit deutschem Gruss

*Feldmann*

Rechtsanwalt

In Sachen Fischeharz gegen Deutsches Reich  
Überreiche ich Ihnen in der Anlage ergebend Abschrift eines  
Schriftsatzes unseres Korrespondenzanwalts in Stettin  
Rechtsanwalt Pantalei) vom 12.4.1934 zur Kenntnisnahme.  
Das Deutsche Reich kann sich nicht bereit finden, den Streit  
in der von uns angeregten Weise durch Vergleich zu erledigen.

An das  
Oberlandesgericht  
Stettin



P./Ha.

17. Mai 1934.

55

Herrn

Rechtsanwalt O. Feldmüller,

Frankfurt a/Od.

=====

Wilhelmplatz 29.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Fischerinnung ./.. Deutsches Reich habe ich das Oberlandesgericht gebeten, dem Verfahren Fortgang zu geben, nachdem die Parteien sich über die Person des Sachverständigen geeinigt haben.

Es wird also nunmehr in absehbarer Zeit der Augenscheintermine an Ort und Stelle stattfinden. Da die Wahrnehmung dieses Termins mit Hin- und Rückfahrt voraussichtlich einen ganzen Tag in Anspruch nehmen wird, würde ich für die Teilnahme an diesem Termin ein Sonder-Honorar von 80.- Rm. erbitten. Ich bitte ergebenst, schon jetzt mir mitzuteilen, ob die Klägerin<sup>nach</sup> damit einverstanden sind.

Mit deutschem Gruss

gez. Pantzlaff,  
Rechtsanwalt.



Blank page with faint, illegible text impressions.

O. F.  
R.  
Postsch  
Deuts  
Niederla  
Bürostund  
Sonnabe



O. Feldmüller  
Rechtsanwalt

Fernruf 2335  
Postscheckkonto Berlin 134277  
Bankverbindungen:  
Deutsche Bank, Frankfurt-Oder  
Niederlausitzer Bank, Frankfurt-Oder

Bürostunden: 8-1 Uhr, 3.30-5.30 Uhr  
Sonntag ab 2 Uhr geschlossen

— K.

Frankfurt-Oder, den 7. Juni 1934  
Wilhelmsplatz 20

Herrn

Fischermeister Gustav Schwartz

hier.

Fischerstraße 61

Sehr geehrter Herr Schwartz!

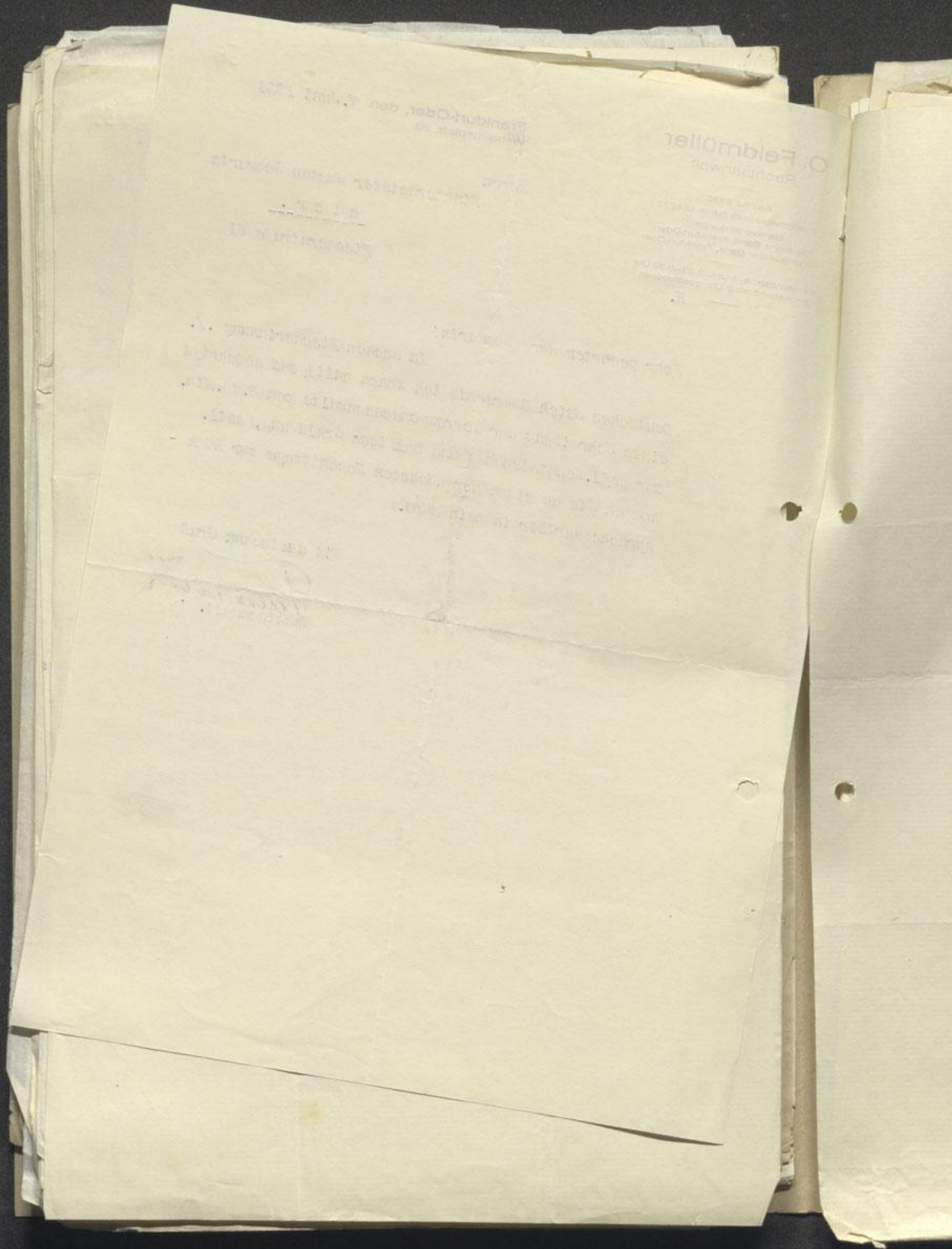
In Sachen Fischerinnung ./.

Deutsches Reich übersende ich Ihnen anlegend Abschrift  
eines Schreibens der Korrespondenzanwälte vom 6. ds. Mts.  
zur gefl. Kenntnisnahme und baldigen Erklärung, evtl.  
können Sie an einen der nächsten Nachmittage zur Rück-  
sprache darüber in mein Büro.

Mit deutschem Gruß

Feldmüller  
Rechtsanwalt.







Abschrift

P/B1

6. Juni 1934.

57

58

Herrn

Rechtsanwalt O. Feldmüller,

Frankfurt (Oder)

-----  
Wilhelmplatz 20.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Fischerinnung gegen Deutsches Reich  
soll nach einer telefonischen Mitteilung des Ober-  
landesgerichts an mich die Ortsbesichtigung am  
Dienstag, den 12. ds. Mts. stattfinden. Die Wasser-  
Baudirektion stellt einen Dampfer, auf dem das Gericht,  
der Sachverständige und die Parteivertreter zur Scholwer-  
Grube fahren sollen.

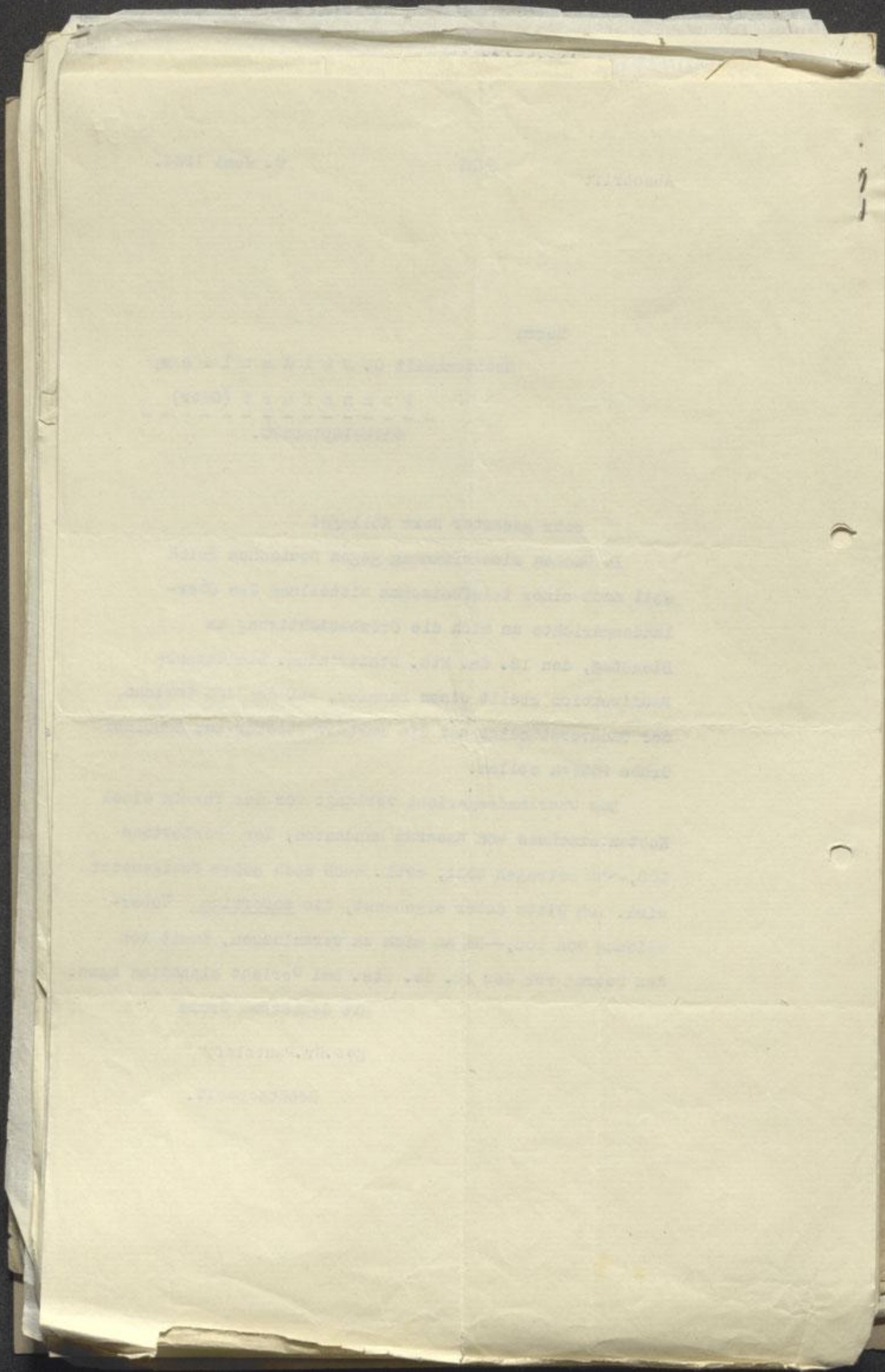
Das Oberlandesgericht verlangt vor dem Termin einen  
Kostenvorschuss von unserem Mandanten, der mindestens  
100,--RM betragen soll, evtl. auch noch höher festgesetzt  
wird. Ich bitte daher ergebenst, die sofortige Ueber-  
weisung von 100,--RM an mich zu veranlassen, damit ich  
den Betrag vor dem 12. ds. Mts. bei Gericht einzahlen kann.

Mit deutschem Gruss

gez. Dr. Pantzlaff

Rechtsanwalt.





O.F.  
Re  
Fran  
Will  
Fer  
Postsc

C  
F  
P



O. Feldmüller  
Rechtsanwalt  
Frankfurt (Oder)  
Wilhelmsplatz 20  
Fernruf Nr. 2335  
Postscheckkonto 134277

Frankfurt/Oder, den 15. Juni 1934

58

Herrn  
Fischmeister Gustav Schwartz  
h t e r .  
Fischerstr. 61

K.

Sehr geehrter Herr Schwartz!

In Sachen Fischertunung ./.. Deut-  
sches Reich übersende ich Ihnen anliegend Abschrift eines  
Schreibens des Rechtsanwalts Pantzlaß von 14. ds. Mts. zur  
gefl. Kenntnisnahme.

Mit deutschen Gruß

Feldmüller  
Rechtsanwalt.

und die beiden Anwälte teilgenommen haben. Die gesichti-  
gung ergab ein sehr wirksames Bild von dem Umfang und der  
Entstehung der gesamten Zuschüttung und widerlegte jeden-  
falls die Behauptung des Beklagten, dass die Zuschüttung in  
dem jetzigen Umfang zur Befestigung des Deiches erforderlich  
gewesen sei. Ich habe den Eindruck, dass der Sachverständi-  
ge die Sache ganz günstig für uns beurteilt. Zunächst  
wird nun das Gutachten des Sachverständigen abzuwarten sein.

Das Oberlandesgericht hat von der Einforderung eines  
Kostenvorrahmens für die Ortsbesichtigung abgesehen, weil  
es nach nochmaliger Prüfung den Beklagten allein für beweis-  
pflichtig







Abschrift

P/K.

14. Juni 1934.

Herrn

Rechtsanwalt O. Feldmüller,

Frankfurt a/O.

Wilhelmplatz 20.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Fischerinnung gegen Deutsches Reich hat am 12.d.Mts. die Ortsbesichtigung an der Scholmer Grube stattgefunden, an der der ganze 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts, der Sachverständige Dr. Fabricius 2 Herren der Regierung, die Herren Schwarz und Schade von den Fischerinnungen und die beiden Anwälte teilgenommen haben. Die Besichtigung ergab ein sehr wirksames Bild von dem Umfang und der Entstehung der gesamten Zuschüttung und widerlegte jedenfalls die Behauptung des Beklagten, dass die Zuschüttung in dem jetzigen Umfang zur Befestigung des Deiches erforderlich gewesen sei. Ich habe den Eindruck, dass der Sachverständige die Sache ganz günstig für uns beurteilt. Zunächst wird nun das Gutachten des Sachverständigen abzuwarten sein.

Das Oberlandesgericht hat von der Einforderung eines Kostenvorschusses für die Ortsbesichtigung abgesehen, weil es nach nochmaliger Prüfung den Beklagten allein für beweispflichtig



Abgeordnet  
11. Juni 1934  
pflichtig hält. Ich habe daher die mir von den Man-  
danten überwiesenen 100.- RM als Vorschuss auf meine  
Gebühren vereinnahmt.

Mit deutschem Gruss

gez. Pantzlaff,

Rechtsanwalt.



P./Ha.

27. Juni 1934. <sup>60</sup>

Herrn

Rechtsanwalt O. Feldmüller,  
Frankfurt a/Od.  
=====  
Wilhelmplatz 20.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Fischerinnung ./.. Deutsches Reich sende  
ich Ihnen in der Anlage ergebenste eine Abschrift des  
Gutachtens des Herrn Dr. Fabricius vom 23. ds. Mts. zur  
gefl. Kenntnisanahme.

Nach diesem Gutachten ist damit zu rechnen, dass  
wir die Entschädigung nicht für die ganze Zuschüttungs-  
fläche, sondern nur für diejenige Fläche erhalten, die  
auf der Karte nicht rot schraffiert ist.

Ich bitte ergebenst zu dem Gutachten evtl.  
Stellung zu nehmen.

Mit deutschem Gruss

gez. Pantzlaff,

Rechtsanwalt.



O. Feldm  
Rec<sup>ts</sup>tsany  
Fron<sup>ts</sup>art (   
Adickin<sup>ts</sup>plat  
Fernruf<sup>ts</sup> Nr. 2  
Postschekk<sup>ts</sup>kont<sup>ts</sup>



Abschrift.

P/P.

19. Juli 1934.

62

Herrn

Rechtsanwalt O. Feldmüller,

Frankfurt a/O.

=====  
Wilhelmplatz 20

**O. Feldmüller**

Rechtsanwalt

Frankfurt (Oder)

Wilhelmplatz 20

Fernruf Nr. 2335

Postscheckkonto 134277

K.

Frankfurt/Oder, den 23. Juli 1934

67

Herrn

Fischermelster Gustav Schwarz

hier.

Fischerstr. 61

Sehr geehrter Herr Schwarz!

In Sachen Fischermelstung ./.. Deutsches  
Reich übersende ich Ihnen anlegend den Durchschlag eines  
Schreibens der Correspondenzanwälte in Stettin zur gefl. Kennt-  
nisnahme. Das Urteil erhalten Sie alsbald nach Eingang bei mir.

Mit deutschen Gruß

*Feldmüller*  
Rechtsanwalt.



ST. JULI 1931

ST. JULI 1931

Rechtsanwalt O. Feldmüller

Frankfurt a. M.

Winkelstraße 30.

Frankfurt a. M., den 23. Juli 1931

Herrn

Flachwerder Gustav Gehrmann

Herrn

Flachwerder 61

O. Feldmüller

Rechtsanwalt

Frankfurt a. M.

Winkelstraße 30.

Postfach 13277

N.

Sehr geehrter Herr Gehrmann!

In der Sache Flachwerder v. Deutsches  
Reich überzende ich Ihnen mitliegend den Bescheid eines  
Schreibens der Correspondenzstelle in Berlin zur gefl. Kennt-  
nahme. Das Urteil enthält die alsbald nach Eingang bei mir.

Mit dem besten Gruß

*O. Feldmüller*  
Rechtsanwalt.



Abschrift.

P/P.

15. Juli 1934. 62

Herrn

Rechtsanwalt O. Feldmüller,

Frankfurt a/O.

=====  
Wilhelmplatz 20

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Fischerinnung gegen Deutsches Reich hat das Oberlandesgericht gestern den Beklagten verurteilt, an die Klägerinnen 62,50 RM nebst 4% Zinsen seit dem 1. Oktober 1932 zu zahlen und für die Zeit vom 1. Oktober 1932 ab jährlich weitere 25.-RM am 1. Oktober jeden Jahres zu zahlen. Ausserdem ist festgestellt worden, dass der Beklagte bei Vornahme weiterer Zuschüttungen in der Scholwer Grube Schadensersatz an die Klägerinnen zu leisten hat. Die Kosten des Prozesses sind zu 19/20 dem Beklagten und zu 1/20 den Klägerinnen auferlegt worden.

Die Klägerinnen haben den Prozess also zum grössten Teil gewonnen.

Mit deutschem Gruss

gez. Pantzlauff

Rechtsanwalt







abschrift.

14. August 1934

4 U 117/34

Verkündet am 18. Juli 1934

gez: Janicke  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

In Sachen der Fischerinnung der Gubener Vorstadt in Frankfurt  
a.d.Oder, vertreten durch ihren Oberaltmeister Karl Schmädicke  
in Frankfurt a.O., Fischerstrasse 79,

2. der Fischerinnung der Lebusser Vorstadt in Frankfurt a.O.  
vertreten durch ihren Oberaltmeister Richard Kalisch in  
Frankfurt a.O., Ziegelstrasse 9,

Klägerinnen und Berufungsklägerinnen,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Pantzlaff in Stettin  
gegen das Deutsche Reich, vertreten durch den Oberpräsidenten  
Wasserbaudirektion der Provinz Pommern in Stettin,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

-Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Geh. Justizrat Meister in  
Stettin,-

hat der IV. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Stettin auf  
die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 1934 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Prof. Dr. Kleineidam sowie der Oberlandesgerichts-  
räte Schöll und Dr. Müller  
für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerinnen wird das Urteil der II. Zivil-  
kammer des Landgerichts in Stettin vom 14. Juli 1933 dahin geän-  
dert und bestätigt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerinnen 62,50 RM.

- zweiundsechzig Reichsmark - fünfzig Reichspfennige

nebst 4% Zinsen seit dem 1. Oktober 1932 und ferner von da ab



eine jährliche Nachtragsrente von je 25.-RM vom 1. Oktober jeden Jahres, erstmalig am 1. Oktober 1933, zu zahlen. Mit dem Mehrbetrage des Leistungsanspruchs bleiben die Klägerinnen abgewiesen.

2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte den Klägerinnen denjenigen weiteren Schaden zu ersetzen hat, der den Klägerinnen entsteht, wenn der Beklagte die Scholwer Grube noch weiter, also über die Linie e-d der diesem Urteil angehefteten Zeichnung des Sachverständigen Stadtbaurats Dr. ing.e.h. Fabricius hinaus zuschüttet.

3. Die Kosten des Rechtsstreits werden zu 19/20 dem Beklagten, zu 1/20 den Klägerinnen auferlegt.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, jedoch wird dem Beklagten nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherstellung in Höhe von 1000.- RM. abzuwenden.

gez: Kleineidam Scholl Müller



Tatbestand.

Die Klägerinnen als Fischereiberechtigte verlangen von dem Beklagten Ersatz des Schadens, der ihnen durch planmäßige Verfüllung des Fischereigewässers, der sogenannten Scholwer Grube, eines Altarms des Oderstroms, in den Jahren 1930 und 1931 erwachsen ist und weiterhin erwächst. Der Beklagte hält sich aus Rechtsgründen zum Ersatze nicht für verpflichtet. Im einzelnen wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen. Es hat die Klage abgewiesen, die auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 100,-RM und sodann von jährlich 40.-RM sowie auf die Feststellung gerichtet war, dass der Beklagte denjenigen weitergehenden Schaden zu ersetzen habe, der durch die Zuschüttung der Scholwer Grube den Klägerinnen weiterhin entsteht. Die Klägerinnen haben Berufung eingelegt mit dem Antrage:

1. Unter Änderung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerinnen 100.- RM nebst 4% Zinsen seit dem 1. Oktober 1932 und 40.-RM jährlich vom 1. Oktober 1932 ab zu zahlen,
2. festzustellen, dass der Beklagte den Klägerinnen denjenigen weitergehenden Schaden zu ersetzen hat, der durch die Zuschüttung der sog. Scholwer Grube den Klägerinnen weiterhin entsteht,
3. für alle Fälle den Klägerinnen vorzubehalten, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Der Beklagte hat beantragt:

die Berufung zurückzuweisen und hilfsweise dem Beklagten nachzulassen, durch Sicherheitsleistung die Vollstreckung abzuwenden.

Auf die Schriftsätze und ihre Anlagen wird verwiesen, ebenso auf die überreichten Urkunden und Karten, sowie die Akten A 4 des



Bauamts für die Oderregulierung, die Akten D 13a Bd.I des Bauamts für die Oderregulierung des Bauamts Greifenhagen, die Akten 3 O 240/25 des Landgerichts in Frankfurt a/Oder. Aus diesen Akten sind diejenigen Urkunden vorgetragen worden, auf die im angefochtenen Urteil, dem Gutachten des Dr. Fabricius, den Schriftsätzen der Parteien, den nachstehenden Entscheidungsgründen Bezug genommen wird. Auf die Beweisordnung und Beweisverhandlung wird ebenfalls verwiesen und auf die in dem angefochtenen Urteil angeführten Urkunden. Der Sachverständige Stadtbaurat a.D. Dr. ing. eh. Fabricius hat bei seiner Anhörung in der Schlussverhandlung des Senates sein schriftliches Gutachten in allen Punkten aufrechterhalten.

Entscheidungsgründe.

1. Der Berufung der Klägerinnen konnte der Erfolg zum wesentlichen Teil nicht versagt werden.

Ihr Anspruch gründet sich nicht auf die Behauptung einer schuldhaften Amtspflichtverletzung der Wasserbaubehörden bei Ausübung öffentlicher Gewalt (§ 839 BGB. ART. 131 RV.) und ist unter diesem Gesichtspunkt auch offenbar nicht gerechtfertigt, da ein schuldhafter Missbrauch verwaltungsmässigen Ermessens bei der Schwierigkeit der Rechtslage nicht in Frage kommt. Wohl aber wird das Klagebegehren im wesentlichen gerechtfertigt durch die Sondervorschriften des Wassergesetzes, ohne dass es der Heranziehung des § 75 Bml. 2. A. L. R., des Art. 153 der RV oder sonstiger allgemeiner Rechtsgrundsätze (vgl. RGZ. 113, 306) bedürfte, die nach Lage der Sache allerdings auch anwendbar wären.

Es erscheint zweckmässig, vor weiterer Erörterung des Klageanspruchs zunächst 2 Einwendungen des Beklagten gegen die Anspruchsgrundlage zu erledigen. Der Beklagte macht geltend, die Wasserbaubehörden seien berechtigt, die Scholwer Grube ohne Entschädigung zu verfüllen, weil das Fischereiprivileg der Klägerinnen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden sei und weil ferner das Gesetz vom



4. August 1904 ihm die Befugnis zu entschädigungslosem Eingriff gebe.  
Beides erscheint nicht begründet.

Dass den Klägerinnen ein Fischereirecht an der Scholwer Grube zusteht, ist durch Abweisung der von dem Beklagten erhobenen verneinenden Feststellungsklage in dem früheren Rechtsstreit 2.O.240/25 des Landgerichts Frankfurt a/O. unter den Parteien unstreitig rechtskräftig festgestellt worden (RGz.126,19). Es ist aber auch hinzuzufügen, dass hinsichtlich des Bestehens des Fischereirechts den Erwägungen der damals erkennenden Gerichte beizupflichten ist. Die geschichtlichen Grundlagen der den Klägern zustehenden Fischereirechte sind freilich nicht ganz zweifelsfrei, indes ergeben die vorgetragenen Urkunden von 1654, 1667, 1690, 1696, 1714, dass ihr Fischereirecht schon damals als ein bereits von altersher bestehendes und ausgeübt, landesherrlich anerkannt worden ist. Der Inhalt der Urkunden spricht, wie den Klägerinnen zugegeben ist, dafür, dass sie die Rechte durch Ersitzung, nicht erst durch Verleihung erworben haben (vgl. RGZ.94,36). Ware bei Errichtung der vorgelegten landesfürstlichen Bestatigungen noch eine ältere urkundliche Verleihung bekannt gewesen, so würde sie nach den Gepflogenheiten jener Zeit ohne Zweifel erwähnt worden sein. Da dies nicht geschehen, jedenfalls jede bestimmte Bezugnahme auf eine ältere Verleihungsurkunde unstreitig unterblieben ist, ist allerdings als Grundlage der von den Klägerinnen beanspruchten Rechte auch Ersitzung anzunehmen. Dass es sich bei den im § 6 des Lebuser Privilegs vom 10. Februar 1690 erwähnten urkundlichen Nachweisen um ältere Privilegien gehandelt hatte, ist nicht dargetan und auch gegenüber dem eingehenden Vorbringen der Klägerinnen über den älteren Urkundenstoff nicht schlüssig unter Beweis gestellt worden.

Die beiden in Abschrift vorgelegten Urkunden des Grossen Kurfürsten von 1654 und 1667 bezeichnen das Recht als von alters her



bestehend, gestatten seine weitere Ausübung und befehlen den Staatsbehörden, die Fischerei nicht zu hindern. Von einem Widerruf der staatlichen Anerkennung ist in diesen beiden nur auf die Fischereirechte aller Frankfurter Fischer bezgl. Urkunden nicht die Rede. Die übrigen vorgelegten Urkunden Friedrichs I und Friedrich Wilhelms I von 1690, 1696 und 1714 stellen sich inhaltlich als landesherrliche Bestätigung der von den Klagerinnen vorgelegten Zunftartikel und der darin aufgeführten Zunftgerechtsame dar. In diesen Zunftartikeln ist das am Freien Oderstrom von Frankfurt a/O. bis Gatz und Stettin bestehende Fischereirecht der Klagerinnen als bereits feststehende Tatsache erwähnt, und es wird auf die schon 100 und mehr Jahre bestehende Rechtsausübung hingewiesen. Die landesherrliche Bestätigung der Zunftartikel und Zunftgerechtsame enthält allerdings den Vorbehalt der Änderung oder der Aufhebung "dieses Privilegiums oder dieser Konfirmation" "nach Befinden und Gelegenheiten der Sachen und Zeiten". Es ist nach dem Zusammenhang nicht unzweifelhaft, wie das Kammergericht in dem früheren Rechtsstreit der Parteien ausgeführt hat (vgl. Bl. 189 d. Vorakten), ob der Vorbehalt auch auf das vom Landesherrn nach dem Inhalt der Urkunde als bereits erworben vorausgesetzte Fischereirecht zu beziehen ist, Das kann aber dahingestellt bleiben. Jedenfalls besagt der damals übliche Vorbehalt nicht mehr, als dass die Erteilung des Privilegs, die einen Akt der Gesetzgebung (vgl. RGZ. 94, 36) des absoluten Herrschers darstellt, durch ein späteres Gesetz wieder aufgehoben werden kann. Keinesfalls aber berechtigt der Vorbehalt eine Verwaltungsbehörde, das Fischereirecht nach Belieben aufzuheben oder zu beschränken. Vielmehr könnte die Änderung oder Aufhebung des Privileggesetzes nur wiederum durch Gesetz geschehen und nach Art. 153 der RV. (vgl. RGZ. 139, 182) bedarf die Entziehung oder Beschränkung auch eines Fischereirechts durch den Staat der gesetzlichen Grundlage. Ein



solches Gesetz ist nicht ergangen.

Es würde daher, selbst wenn das Fischereirecht und dessen Bestätigung nach dem Willen der früheren Landesherren dem Vorbehalt unterläge, aus diesem Gesichtspunkt den Wasserbaubehörden noch nicht die Befugnis zugesprochen werden können, diese Rechte durch Zuschüttung von Fischereigewässern ohne Entschädigung teilweise aufzuheben.

Der Beklagte hält aber eine Entschädigungspflicht auch deshalb für nicht gegeben, weil die 1930 und 1931 getroffenen Verfüllungsmaßnahmen noch unmittelbar auf den Vorschriften des Gesetzes vom 4. August 1904 über die Vorflutverbesserung in der unteren Oder (GS. 185) beruhen und weil dieses, durch § 395 VI des WG. aufrechterhaltene Gesetz eine Entschädigung nicht vorsehe. Dies Vorbringen ist rechtlich erheblich (RGZ 79, 64), aber tatsächlich nicht begründet. Es ist, wie immer in derartigen Fällen, auch hier zu prüfen, ob die bisherige Verfüllung der Scholwer Grube unmittelbar auf dem Gesetz beruht, oder eine "wenn auch vielleicht noch im Rahmen des Gesetzes sich haltende, doch aber nach freiem Ermessen getroffene Massregel der Verwaltungsbehörde" darstellt. Durch die vorgelegten Urkunden über die dem Gesetz zugrunde liegenden Pläne, durch die Ergebnisse der örtlichen Besichtigung und die diese teilweise richtigstellenden Darlegungen des Sachverständigen Dr. Fabricius, hält das Gericht für erwiesen, dass die Verfüllung der Scholwer Grube, soweit sie über die Linie a c der dem Urteil beigelegten Zeichnung des Dr. Fabricius hinausgeht, also im Umfang von 16900 qm durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. August 1904 nicht gerechtfertigt wird. Es ist aber darüber hinaus zu betonen, dass diese in den Jahren 1930 und 1931 durchgeführte Ausdehnung der Verfüllung in Widerspruch steht, auch zu den früheren amtlichen Erklärungen der mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde, nach denen die Verfüllung der Altarme auf ein tunlichst geringes



Mass beschränkt werden sollte (Vgl. Bescheid des Reg. Präs. in Stettin v. 11.3.1908 in den Akten des Bauamts Greifenhagen D 13a I Bl. 47).

Daher kann der hier vorliegende Eingriff nicht mehr in dem bezeichneten Umfange als durch das Gesetz vom 4. August 1904 gedeckt angesehen werden.

2. Die Scholwer Grube war bis zur völligen Abriegelung von der Ostoder, die erst nach dem Inkrafttreten des preussischen Wassergesetzes in den Jahren 1914 und 1915 durchgeführt worden ist (vgl. 3.4 des Gutachtens Fabrivius) unzweifelhaft ein Teil des Oderlaufes. Auch jetzt noch besteht nach den örtlichen Feststellungen des Professors Dr. Wundsch und nach dem unstrittigen Sachverhalt eine natürliche schiffbare Wasserverbindung zwischen der Scholwer Grube und der Westoder, die allerdings bei hohem Wasserstande durch eine zu diesem Zweck eingebaute Schleusenanlage zeitweise versperrt werden kann. Hiernach ist die Scholwer Grube nach der das Wassergesetz beherrschenden Rechtsanschauung, da sie mit der Westoder in organischer Verbindung steht (vergl. Holtz-Kreutz-Schlegelberger Anm. 3b zu § 2 WG; Anm. 2 zu § 14 WG) noch als ein Teil des Wasserlaufs anzusehen. Sollte in ihr Neuland im Anschluss an die Ufergrundstücke geschaffen werden und hatte, wie hier, ein Enteignungsverfahren nicht stattgefunden, so mussten nach § 152 ff des WG in Verbindung mit § 14 des Reichswasserstrassengesetzes vom 29. Juli 1921 die Ausbauvorschriften des WG von den Wasserbaubehörden beachtet werden (vergl. dazu Holtz-Kreutz-Schlegelberger Bem. 2 und 4 zu § 152 des WG.) Ein förmliches Planfeststellungsverfahren nach dem § 163 WG hat unstrittig den Verfallungsmaßnahmen in den Jahren 1930 und 1931 nicht zugrunde gelegen. Dies war aber auch nicht notwendig, da gerade für die Schaffung von Neuland auf Wassergrundstücken nach § 153 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WG sowie § 873 WG das vereinfachte Ausbauverfahren zugelassen worden ist. Der Oberpräsident konnte also ohne Befragung einer anderen amtlichen Stelle nach § 173 WG.



die Verfüllung anordnen. Es blieben aber dabei den Beteiligten ihre Ansprüche auf Grund der §§ 156.157 I Satz 1, II sowie der §§ 158 bis 162 des WG nach § 173 II WG vorbehalten, die demnächst im ordentlichen Rechtsweg (vgl. Holtz-Kreutz-Schlegelberger Ann. 4 zu § 173) geltend gemacht werden können.

Nach diesen Vorschriften ist unter gewissen, noch näher zu besprechenden Voraussetzungen demjenigen, dessen Recht durch die Schaffung des Neulandes beeinträchtigt wird, Entschädigung von dem Unternehmer des Ausbaues zu gewähren.

Die Frage, ob hier das Recht der Klägerinnen durch den Ausbau beeinträchtigt wird, ist zu bejahen.

Allerdings hat die ältere, an RGZ. 54,260 anknüpfende Rechtsprechung des Reichsgerichtes mit Recht angenommen, dass auch ersessene oder verliehene Fischereirechte denjenigen Einschränkungen ohne Entschädigung kraft Gesetzes unterworfen sind, die durch die Hauptbestimmung des Wasserlaufs, der Schifffahrt zu dienen, notwendig erfordert werden (§ 97 ALR. II 15). Es ist jedoch schon RGZ 54,267 ausgesprochen worden, dass trotzdem "als ein Eingriff in das Fischereirecht solche Veränderung des Stromes betrachtet werden müssen, durch welche entweder die Fischerei überhaupt ganz oder zum Teil aufgehoben oder einer der Bedeutung nach gleiche Folge herbeigeführt werde." Daher könne insbesondere bei Verlandungen ein Entschädigungsanspruch begründet sein. Dieser Standpunkt ist auch in der Entscheidung des 7. Zivilsenats vom 7. Mai 1912 (vgl. Gruchots Beiträge Bd. 56 S. 1112 ff.) nicht aufgehoben worden und wird in den späteren Entscheidungen desselben Zivilsenats des Reichsgerichtes vom 19. XII. 1913 und vom 5. VI. 1914 (vgl. Schultze-Grassow, Jahrbuch für Entscheidungen XI 132 und 315) beibehalten. Zu diesen Grundsätzen hat sich auch in neuerer Zeit der Beschluss des Preuss. Ministers für Handel und Gewerbe, des Reichsverkehrsministers



und des Preuss. Ministers für Landwirtschaft vom 13. Mai 1930 (vgl. Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht Bd. XIV S. 262 ff.) bekannt.

Auch der entscheidende Senat trägt keine Bedenken, sie der Beurteilung des Falles zugrunde zu legen.

Sie führen nach seiner Auffassung aber keineswegs dahin, hier eine Verletzung des Fischereirechts in Abrede zu stellen. Schon die grundlegende Entscheidung RGZ. 154, 262 hat scharf hervorgehoben, dass der Fischereiberechtigte sich keineswegs jede gleichviel aus welchem Grunde des öffentlichen Wohles beruhende Einschränkung seines Rechtes entschadigungslos gefallen lassen müsse und dass er nur dann dazu gehalten sei, wenn diese Einschränkung durch eine zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nötige Anstalt im Sinne des § 79 ALR. II 15 gefordert werde.

Gerade an dieser Voraussetzung des entschadigungslosen Eingriffsrechts fehlt es aber hier. Das Gutachten des Dr. Fabricius ergibt, dass für die Erhaltung oder Verbesserung der Wasserstrasse die Ablagerung des Baggersandes in der Scholwer Grube in dem von dem Sachverständigen bezeichneten Umfange technisch nicht notwendig war und dass sie sogar den bestimmten und klaren früheren Zusicherungen der Wasserbaubehörde, die Verfüllung der Altarme auf das nötigste Mass zu beschränken, durchaus widersprach.

Notwendig für die Erhaltung der Schifffahrt war allerdings die Ausbaggerung des Sandes aus der Ostoder, aber keineswegs war es für die Erhaltung der Schifffahrt notwendig, dass dieser Sand nun gerade in ein von den Klägerinnen befischtes, sehr wertvolles Fischereigewässer hineingeschüttet wurde. Wenn der Beklagte von den verschiedenen Möglichkeiten, den Baggersand unterzubringen, diese Möglichkeit erwählt hat, weil sie ihm bequemer und billiger erschien als andere, so können diese geldlichen Belange ihn keineswegs berechtigen, 16900 qm wertvoller Fischereifläche oder gar noch mehr ohne Entschädigung



für sich in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich also nicht um eine durch die Hauptbestimmung des Wasserlaufs, die Widmung für Schifffahrtzwecke notwendig gegebene Beschränkung, nicht um die Eubdung einer zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nötigen Anstalt im Sinne des § 79 ALR.II 15. Der Fischereiberechtigte, dem das Fischgewasser zugeschluttet wird, nur damit so der Baggersand zweckmassig untergebracht werde, befindet sich gegenüber dem Staat in keiner anderen Lage, als jeder andere Rechtsträger, der sein Recht dem Allgemeinwohl opfern muss (vgl. § 75 Einl. ALR.) als insbesondere etwa der Grundstückseigentümer, der nach § 136 des WG. der Wasserbauverwaltung sein Land zur Ablagerung des Baggersandes nur gegen Entschädigung zur Verfügung stellen muss.

Diese Erwägungen führen zu dem Ergebnis, dass die Verfüllung der Schotter Grube allerdings eine Beeinträchtigung der Fischereirechte im Sinne des § 156 des WG. ist. Dazu kommt <sup>dann</sup> aber noch, dass eine teilweise Zuschüttung eines wertvollen Fischereigewassers vorliegt, die nach der Rechtsprechung sogar zu entschädigen wäre, wenn die Verfüllung eine für die Schifffahrt "nötige Anstalt" darstellte. Liegt aber hiernach eine Benachteiligung der Fischereiberechtigten im Sinne des § 156 des WG vor, so ist auch eine Entschädigungspflicht des Beklagten nach § 157 des WG gegeben, da der Zweck des Ausbauunternehmens, die Umwandlung eines Wassergrundstücks in eine Landfläche nur durch die Zuschüttung des Gewassers erreicht werden kann, die als solche notwendig im Umfange der Verfüllung der Fischerei ein Ende bereitet.

Eine Beeinträchtigung ist also bei der jetzigen und weiteren Verfüllung der Schotter Grube unvermeidlich und deshalb wird durch die Verfüllung ~~der~~ ohne weiteres eine Verpflichtung zur Entschädigung ausgelöst.

Wenn man der allerdings nicht glücklich gefassten Bezugnahme des § 156 des WG. auch entnehmen kann, dass "geringfügige Nachteile" im



Sinne des § 41 II WG. grundsätzlich auch nach § 157 nicht zu vergüten sind (vgl. Holtz-Kreuz-Schlegelberger Bem.2 zu § 157 WG.), so stellt die Sondervorschrift des § 159 doch klar, dass die dauernde Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten den Ausbaunehmer auch dann zur Entschädigung verpflichtet, wenn der Schaden nicht erheblich ist (so mit Recht Holtz-Kreuz-Schlegelberger a.a.O.Bem.5 zu § 159 WG.; Min.Beschl.v.13.5.1930 - Zeitschr. für Agrar- u. Wasserrecht 14267).

Da das Fischereirecht zu den Wassernutzungsrechten gehört und die Verfüllung eines Fischereygewässers, wenn sie auch nur eine teilweise ist, unzweifelhaft eine dauernde Beeinträchtigung des Fischereirechts darstellt (vgl. dazu auch den angeführten Ministerialbeschluss vom 13.5.1930), kommt es für die Entschädigung also auf die wirtschaftliche Erheblichkeit der Beeinträchtigung nicht an. Die Entschädigung ist bei dauernder Beeinträchtigung dem Fischereiberechtigten auch dann zu gewähren, wenn der Schaden unerheblich ist. Damit ist klargestellt, dass im Sinne des Wassergesetzes eine dauernde Beeinträchtigung des Fischereirechts ein geringfügiger Nachteil nicht ist und dass in solchem Falle daher unter Berufung auf die allgemeine Vorschrift der § 41 II, 156 eine Entschädigung nicht versagt werden darf.

Auf die hiernach zu leistende Entschädigung ist nach § 157 II des WG. der Vorteil anzurechnen, der dem Berechtigten "aus dem Unternehmen" erwächst.

Das hier in Betracht kommende schadenstiftende Unternehmen ist aber, wie durch die Beweisaufnahme klargestellt worden ist, nicht die gesetzlich angeordnete Oderregulierung, sondern die Jahre nach der Einleitung und dem Abschluss der örtlichen Regulierungsarbeiten ohne inneren Zusammenhang mit ihnen und entgegen den früheren Absichten und Zusicherungen der Wasserbauverwaltung beschlossenen weiteren Verlandung der Scholwer Grube. Die Klägerinnen mögen von der Oderregulierung im ganzen neben unzweifelhaften Nachteilen auch - insbesondere



durch Verbreiterung von Wasserflächen - Vorteile gehabt haben, die die durch die Regulierungsarbeiten für sie entstandenen und ihnen ja auch nicht besonders vergüteten Schäden ausgeglichen haben. Aber die Verfüllung der Scholwer Grube in dem von dem Sachverständigen Dr. Fabricius beanstandeten Umfange ist ein spateles und selbständiges Unternehmen im Sinne des § 157 des WG. Dies Unternehmen hat als solches bestimmt und unstreitig den Klägerinnen keine Vorteile, sondern nur Nachteile durch Entziehung einer beträchtlichen Fische-reiffläche gebracht und wird ihnen auch in Zukunft nur Nachteile bringen.

Es ist im Gesetz auch nicht <sup>er</sup>gefordert, dass die durch die allgemeine Tätigkeit der Wasserbauverwaltung dem Rechtsträger zuteil gewordenen Vorteile angerechnet werden sollen, sondern nur, dass ihm der Vorteil gerade des besonderen Ausbauverfahrens angerechnet werde. Bei dem Baggersand, der in die Scholwer Grube geschüttet worden ist, handelt es sich nach dem Vortrage des Beklagten (Bl. 38 und 14 d.A-) auch nicht um Aushub bei der Neugewinnung von Wasserflächen, sondern um Aushub, der bei laufenden Unterhaltungsarbeiten der Ostoder am Mariendorfer Wehr entnommen worden ist. Solche laufenden Erhaltungsarbeiten bilden nach § 153 des Wassergesetzes nicht den Gegenstand des dort geregelten Ausbauverfahrens. Sie können daher auch nicht als ein Teil des im § 157 II des WG. gemeinten Unternehmens angesehen werden. Die Unterbringung des Sandes in der Scholwer Grube steht mit den vorangegangenen Baggerarbeiten auch nicht in notwendigem Zusammenhang, da der Sand unstreitig auch an anderer Stelle hätte untergebracht werden können. Demgemäss könnten etwaige Vorteile der Ausbaggerung auch nicht auf die durch die Verfüllung entstandenen Nachteile angerechnet werden. Es ist aber auch <sup>c</sup>dem Vortrage des Beklagten nicht zu entnehmen, dass die Ausbaggerung in der Ostoder den Klägerinnen fischereiliche Vorteile gebracht hätte.



Eine Anrechnung von Vorteilen kann also nicht stattfinden und die Klägerinnen sind für die Nachteile, die ihnen die Verfüllung der Scholwer Grube bringt, nach § 157, 159 des WG zu entschädigen, obgleich der Schaden nicht sehr hoch ist und ihnen immerhin noch ein umfangreiches Fischereigebiet verbleibt.

3. Wenn das Landgericht ausführt, es sei nicht dargetan, dass der Fischreichtum in der Scholwer Grube durch die Verfüllung gelitten habe, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, dass der Beklagte selbst schon im ersten Rechtszuge (vgl. den Schriftsatz vom 7. Jan. 1933 Bl. 38 Hoks. d.A.) eine Beeinträchtigung des Fischereiertrages als "selbstverständlich gegeben" zugestanden hat. Sie ist nach Absicht des Berufungsgerichts, das dabei das Gutachten eines so hervorragenden Fachmannes wie des Direktors der Preuss. Landesanstalt für Fischerei, Professor Dr. Wundsch zu Grunde zu legen kein Bedenken trägt, auch sicher eingetreten. Die Scholwer Grube ist nicht, wie Professor Dr. Wundsch annimmt, nur 3 - 5 m tief, sondern nach den Erklärungen des Beklagten (Bl. 55 d.A.) 5 - 6 m. Bei Verfüllung einer Fläche von 162000qm werden also etwa 80000 bis 100000 cbm Lebensraum den Fischen der Scholwer Grube entzogen. Das ist in einem Gewässer, das den Fischen so gute Lebensbedingungen bietet, wie die Scholwer Grube, ein sehr erheblicher Raum und es ist ohne weiteres in Übereinstimmung mit den schlüssigen Darlegungen des Prof. Dr. Wundsch anzunehmen, dass der nach fischereilichen Erfahrungen schätzungsweise zu ermittelnde Ertragswert eines solchen Fischraumes den Betrag des den Klägerinnen durch die Zuschüttung erwachsenen Schadens darstellt. Da die Klägerinnen den Restbestand der Scholwer Grube ohne Verminderung der Werbungskosten weiter befischen, so kann man mit Prof. Dr. Wundsch den wegfallenden Bruttogewinn der verfüllten Fläche als Schadensbetrag ansehen.



Die nach dem Wassergesetz zu gewahrende Entschädigung ist rechtlich nicht anders zu begrenzen, als die nach § 75 Einl. zum ALR. und Art. 153 der Reichsverfassung (vgl. RGZ. 140, 288; 126, 361) vorgesehene. In allen diesen Fällen ist ein angemessener Ausgleich für die erfahrene Beeinträchtigung zu gewähren, der aber bei teilweiser Aufhebung einer Fischereinutzung nur in dem Wert der entzogenen Nutzungen bestehen kann. Entschädigung und Schadensersatzleistung decken sich hier.

Die Klägerinnen gehen davon aus, dass als Ausgleich für die bisherige Verfüllung vom 1. Oktober 1932 ab eine fortlaufende Vergütung und dass dieselbe Entschädigung auch für 27 1/2 Jahre vor dem 1. Oktober 1932 zu zahlen sei, da bereits Anfang April 1930 die Verfüllung begonnen habe. Diese Art der Schadensberechnung ist nach der Sachlage auch nicht zu beanstatten, da schon von Beginn der Verfüllung ab schon während der Füllungszeiten eine Fischereinutzung im Umkreise der Verfüllungsfläche als ausgeschlossen zu erachten ist. Der Leistungsanspruch der Klägerinnen ist daher schlüssig begründet und dem Grunde nach nach dem Ergebnis der Verhandlungen auch gerechtfertigt. Da er auch der Höhe nach bestritten ist, wäre an sich bei Bejahung des Anspruchsgrundes nach § 538 III der ZPO. die Zurückverweisung der Sache an das Gericht des ersten Rechtszuges geboten gewesen. Jedoch hat der Senat selbst entschieden, weil er auch hinsichtlich der Höhe des Rechtsstreits schon für entscheidungsreif halt.

4. Dem Gutachten des Professors Dr. Wundsch kann bei der grossen Erfahrung dieses Fachmannes an sich in der Schadensberechnung gefolgt werden. Jedoch ist zu bemerken, dass die Verfüllungsfläche nicht, wie der Gutachter annimmt, 18000 qm, sondern nur 16900 qm beträgt und dass die in der sogenannten Störungszone vor vollständiger Befestigung des neuen Ufers eintretenden Nachteile nur vorübergehender



Art, wirtschaftlich nicht erheblich und daher nach § 159 des WG. auch nicht zu ersetzen sind. Zu beachten ist weiter, dass neben den Klägerinnen auch noch die Gartzner Fischer in der Scholwer Grube fischen dürfen und dass bei der grossen Nähe ihres Wohnortes ihr Wettbewerb gegenüber den weiter entfernten Klägerinnen sich doch starker auswirken muss als der Sachverständige annimmt. Aus diesen Gründen erscheint auch, wenn man andererseits berücksichtigt, dass die Scholwer Grube tiefer ist als Professor Dr. Wundsch angenommen hat, eine Entschädigung von jährlich 25.- RM für die bisherige Verfüllung ausreichend und angemessen. Dies ergibt für die Zeit vom April 1931 bis zum Oktober 1932 62,50 RM.

So rechtfertigt sich die Entscheidung über die Leistungsklage.

5. Da die bisherige Verletzung des Fischereirechts und die Ankündigung weiterer Verfüllung die Basis einer weiteren Beeinträchtigung der Klägerinnen begründet, so würden sie nach § 18 des Fischereigesetzes in Verbindung mit § 1004 des BGB. gegen einen privaten Störer die Unterlassungsklage erheben können, und zwar nach § 173 des WG. wie mit Holtz-Kreutz-Schlegelberger (Bem. 4 zu § 173WG) anzunehmen ist bei dem vereinfachten Ausbaufahren eines nichtstaatlichen Unternehmers auch gegenüber einem solchen Unternehmer. Diese Unterlassungsklage ist hier allerdings zu versagen, da die Beeinträchtigung auf hoheitliche Massnahmen der Wasserbauverwaltung zurückzuführen ist. Der vom Gesetz gewährte Entschädigungsanspruch ist im Einklang mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vgl. RGZ. 113, 306 zum Ersatz dieses Anspruchs auf künftige Unterlassung, aber auch zum Ersatz des ebenfalls in die Zukunft gerichteten Verhütungsanspruchs bestimmt und erstreckt ebenso wie der Entschädigungsanspruch des § 26 der Reichsgewerbeordnung (vgl. dazu RGZ. 139, 35 ganz wesentlich auch Ersatz künftigen Schadens. Deshalb darf ein rechtliches Interesse



der Klägerinnen an alsbaldiger Feststellung auch hinsichtlich der durch die Verfüllung der Scholwer Grube weiter begründeten Entschädigungspflicht angenommen werden. Es handelt sich insoweit um die weiteren Rechtsfolgen einer bereits begonnenen und in der Entwicklung begriffenen Beeinträchtigung der Klägerinnen.

Das Berufungsgericht hat daher nach § 256 ZPO. die Voraussetzungen der Feststellungsklage für gegeben erachtet und auch diesem Begehren entsprochen. Dabei ist zu bemerken, dass der Schaden nach den oben aufgestellten Grundsätzen nur in dem dort für die Entschädigungspflicht des Ausbauunternehmers bezeichneten Umfange auszugleichen ist.

Aus diesen Gründen ist unter Beachtung der §§ 91-92, 708, 713, 713a der ZPO., wie geschehen, erkannt worden.

gez: Kleinsidam

Oberlandesgerichtsrat Schöll

Müller

ist durch Urlaub an der  
Unterschrift gehindert

gez: Kleinsidam

L.S.

Ausgefertigt

Stettin, den 11. August 1934

(Unterschrift)

Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts.

(wenden)



- 18 -

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R

4. Oktober 1934

S T U V W X Y Z

In vorbezeichneter Prozesssache ist innerhalb  
der Zeit vom 15. Juli bis 30. September 1934  
einschliesslich eine Rechtsmittelschrift  
bei dem Reichsgericht nicht eingereicht  
worden.

Leipzig den 1. Oktober 1934

Geschäftsstelle XIII des Reichsgerichts

(Unterschrift)

Regierungsinspektor

L.S.

13 Z. 5963/34

Das vorstehende Urteil ist rechtskräftig  
geworden

Stettin, den 15. Oktober 1934

Die Geschäftsstelle des Landgerichts

gez: Haedler

Justizinspektor

L.S.

4 U 117/

Verkünd

gez.  
als Urk  
schäfts

a.d

ke

2. der

ver

a.C

- P

ge

Wa

- P

in

ha

au

de

ge

fu

ka

un

1.

-2

Zi

Na



Abschrift.

72

4 U 117/34

Verkündet am 18. Juli 1934.

gez. Jänicke  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle.

Im Namen des Deutschen Volkes !

In Sachen der Fischerinnung der Gabener Vorstadt in Frankfurt  
a.d. Oder, vertreten durch ihren Oberaltmeister Karl Schmädik-  
ke in Frankfurt a.O., Fischerstr. 79,

2. der Fischerinnung der Lebuser Vorstadt in Frankfurt a.O.,  
vertreten durch ihren Oberaltmeister Richard Kalisch in Frankfurt  
a.O., Ziegelstr. 9 ,

Klägerinnen und Berufungsklägerinnen,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Pantzlaff in Stettin,  
gegen das Deutsche Reich, vertreten durch den Oberpräsidenten  
Wasserbaudirektion der Provinz Pommern in Stettin ,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Geh. Justizrat Meister  
in Stettin , -

hat der IV. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Stettin  
auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 1934 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Prof, Dr. Kleinsidam sowie der Oberlandes-  
gerichtsräte Schöll und Dr. Müller

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerinnen wird das Urteil der II. Zivil-  
kammer des Landgerichts in Stettin vom 14. Juli 1933 dahin geändert  
und bestätigt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerinnen 62.-RM.

-zweiundsechzig Reichsmark- fünfzig Reichspfennige nebst 4 %

Zinsen seit dem 1. Oktober 1932 und ferner von da ab eine jährliche

Nachtragsrente von je 25.- RM. vom 1. Okt. jeden Jahres, erstmalig

also



also am 1. Oktober 1933, zu zahlen. Mehr mit dem Mehrbetrage des Leistungsanspruchs bleiben die Klägerinnen abgewiesen.

2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte den Klägerinnen denjenigen weiteren Schaden zu ersetzen hat, der den Klägerinnen entsteht, wenn der Beklagte die Scholwer Grube noch weiter, also über die Linie e-d der diesem Urteil angehefteten Zeichnung des Sachverständigen-Stadtbaurats Dr. ing. e.h. Fabricius) hinaus zuschütte

3. Die Kosten des Rechtsstreits werden zu 19/20 dem Beklagten, zu 1/20 den Klägerinnen auferlegt.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, jedoch wird dem Beklagten nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 1000.- RM. abzuwenden.

gez. Meineidam Scholl Müller.

#### Tatbestand.

Die Klägerinnen als Fischereiberechtigte verlangen von dem Beklagten Ersatz des Schadens, der ihnen durch planmäßige Verfüllung des Fischereigewässers, der sogenannten Scholwer Grube, eines Altarms des Oderstroms, in den Jahren 1930 und 1931 erwachsen ist und weiterhin erwächst. Der Beklagte hält sich aus Rechtsgründen zum Ersatze nicht für verpflichtet. Im einzelnen wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen. Es hat die Klage abgewiesen, die auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 100.- RM, und sodann von jährlich 40.- RM. sowie auf die Feststellung gerichtet war, dass der Beklagte denjenigen weitergehenden Schaden zu ersetzen habe, der durch die Zuschüttung der Scholwer Grube den Klägerinnen weiterhin entsteht. Die Klägerinnen haben Berufung eingelegt mit dem Antrage:

1. Unter Aenderung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerinnen 100.- RM. nebst 4% Zinsen seit dem 1. Oktober 1932 und 40.- RM.

jährlich



- jährlich vom 1. Oktober 1932 ab zu zahlen,
2. festzustellen, dass der Beklagte den Klägerinnen denjenigen weitergehenden Schaden zu ersetzen hat, der durch die Zuschüttung der sog. Scholwer Grube den Klägerinnen weiterhin entsteht,
3. für alle Fälle den Klägerinnen vorzuhalten, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Der Beklagte hat beantragt:

die Berufung zurückzuweisen und hilfsweise dem Beklagten nachzulassen, durch Sicherheitsleistung die Vollstreckung abzuwenden.

Auf die Schriftsätze und ihre Anlagen wird verwiesen, ebenso auf die überreichten Urkunden und Karten, sowie die Akten A 4 des Bauamts für die Oderregulierung, die Akten D B3 a Bd. I des Bauamts für die Oderregulierung des Bauamts Greifenhagen, die Akten 3 O 240/25 des Landgerichts in Frankfurt a/Oder. Aus diesen Akten sind diejenigen Urkunden vorgetragen worden, auf die im angefochtenen Urteil, dem Gutachten des Dr. Fabricius, den Schriftsätzen der Parteien, den nachstehenden Entscheidungsgründen, Bezug genommen wird. Auf die Beweisanordnung und Beweisverhandlung wird ebenfalls verwiesen und auf die in dem angefochtenen Urteil angeführten Urkunden. Der Sachverständige Stadtbaurat a. D. Dr. Ing. e.h. Fabricius hat bei seiner Anhörung in der Schlussverhandlung des Senates sein schriftliches Gutachten in allen Punkten aufrechterhalten.

#### Entscheidungsgründe.

1. Der Berufung der Klägerinnen konnte der Erfolg zum wesentlichen Teile nicht versagt werden.

Ihr Anspruch gründet sich nicht auf die Behauptung einer schuldhaften Amtspflichtverletzung der Wasserbaubehörden bei Ausübung öffentlicher Gewalt (§ 839 BGB. Art. 131 RV) und ist

jährlich

unter



A.  
SJ  
a b

unter diesem Gesichtspunkt auch offenbar nicht gerechtfertigt, da ein schuldhafter Missbrauch verwaltungsmässigen Ermessens bei der Schwierigkeit der Rechtslage nicht in Frage kommt, Wohl aber wird das Klagebegehren im wesentlichen gerechtfertigt durch die Sonder Vorschriften des Wassergesetzes, ohne dass es der Heranziehung des § 75 Einl. z.A. L.R., des Art. 153 der RV. oder sonstiger allgemeiner Rechtsgrundsätze (vgl. RGZ. 113,306) bedürfte, die nach Lage der Sache allerdings auch anwendbar wären.

Es erscheint zweckmässig vor weiterer Erörterung des Klageanspruchs zunächst 2 Einwendungen des Beklagten gegen die Anspruchsgrundlage zu erledigen. Der Beklagte macht geltend, die Wasserbaubehörden seien berechtigt, die Scholwer Grube ohne Entschädigung zu verfüllen, weil das Fischereiprivileg der Klägerinnen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden sei und weil ferner das Gesetz vom 4. August 1904 ihm die Befugnis zu entschädigungslosem Eingriff gebe.

Beides erscheint nicht begründet.

Dass den Klägerinnen ein Fischereirecht an der Scholwer Grube zusteht, ist durch Abweisung der von dem Beklagten erhobenen verneinenden Feststellungsklage in dem früheren Rechtsstreit 2.O.240/2 des Landgerichts in Frankfurt a/O. unter den Parteien unstreitig rechtskräftig festgestellt worden (RGZ. 126,19). Es ist aber auch hinzuzufügen, dass hinsichtlich des Bestehens des Fischereirechts den Erwägungen der damals erkennenden Gerichte beizupflichten ist. Die geschichtlichen Grundlagen der den Klägerinnen zustehenden Fischereirechte sind freilich nicht ganz zweifelsfrei, indes ergeben die vorgetragenen Urkunden von 1654, 1667, 1690, 1696, 1714, dass ihr Fischereirecht schon damals als ein bereits von altersher bestehendes und ausgeübt landesherrlich anerkannt worden ist. Der Inhalt der Urkunden spricht, wie den Klägerinnen zuzugeben ist, dafür, dass sie die Rechte durch Ersitzung, nicht erst durch Verleihung erworben haben (vgl. RGZ. 94,36). Wäre bei Errichtung, der



Bl. 3.

der vorgelegten landesfürstlichen Bestätigungen noch eine ältere urkundliche Verleihung bekanntgewesen, so würde sie nach den Gepflogenheiten jener Zeit ohne Zweifel erwähnt worden sein. Da dies nicht geschehen, jedenfalls jede bestimmte Bezugnahme auf eine ältere Verleihungsurkunde unstreitig unterblieben ist, ist allerdings als Grundlage der von den Klägerinnen beanspruchten Rechte auch Ersitzung anzunehmen. Dass es sich bei den im § 6 des Lebuser Privilegs vom 10. Februar 1690 erwähnten urkundlichen Nachweisen um ältere Privilegien gehandelt hätte, ist nicht dargetan und auch gegenüber den eingehenden Vorbringen der Klägerinnen über den älteren Urkundenstoff nicht schlüssig unter Beweis gestellt worden.

Die beiden in Abschrift vorgelegten Urkunden des Grossen Kurfürsten von 1654 und 1667 bezeichnen das Recht als von alters her bestehend, gestatten seine weitere Ausübung und befehlen den Staatsbehörden, die Fischerei nicht zu hindern. Von einem Widerruf der staatlichen Anerkennung ist in diesen beiden nur auf die Fischereirechte aller Frankfurter Fischer bezgl. Urkunden nicht die Rede. Die übrigen vorgelegten Urkunden Friedrichs I und Friedrich Wilhelms I von 1690, 1696 und 1714 stellen sich inhaltlich als landesherrliche Bestätigung der von den Klägerinnen vorgelegten Zunftartikel und der darin aufgeführten Zunftgerechtsame dar. In diesen Zunftartikeln ist das am Freien Oderstrom von Frankfurt a/O bis Gartz und Stettin bestehende Fischereirecht der Klägerinnen als bereits feststehende Tatsache erwähnt, und es wird auf die schon 100 und mehr Jahre bestehende Rechtsausübung hingewiesen. Die landesherrliche Bestätigung der Zunftartikel und Zunftgerechtsame enthält allerdings den Vorbehalt der Aenderung oder der Aufhebung "dieses Privilegiums oder dieser Konfirmation" "nach Befinden und Gelegenheiten der Sachen und Zeiten". Es ist nach dem Zusammenhange nicht unzweifelhaft, wie das

Kammergericht



A  
S  
a b

13

Kammergericht in dem früheren Rechtsstreit der Parteien angeführt hat (vgl. Bl. 189 d. Vorakten), ob der Vorbehalt auch auf das vom Landesherr nach dem Inhalt der Urkunde als bereits erworben vorausgesetzte Fischereirecht zu beziehen ist. Das kann aber dahingestellt bleiben. Jedenfalls bezog der damals übliche Vorbehalt nicht mehr, als dass die Erteilung des Privilegs, die einen Akt der Gesetzgebung (vgl. RGZ. 94, 36) des absoluten Herrschers darstellt, durch ein späteres Gesetz wieder aufgehoben werden kann. Keinesfalls aber berechtigt der Vorbehalt eine Verwaltungsbehörde, das Fischereirecht nach Belieben aufzuheben oder zu beschränken. Vielmehr könnte die Änderung oder Aufhebung des Privileggesetzes nur wiederum durch Gesetz geschehen und nach Art. 153 der RV. (vgl. RGZ. 139, 182) bedarf die Entziehung oder Beschränkung auch eines Fischereirechts durch den Staat der gesetzlichen Grundlage. Ein solches Gesetz ist nicht ergangen.

Es würde daher, selbst wenn das Fischereirecht und die Bestätigung nach dem Willen der früheren Landesherren des Vorbehalt unterläge, aus diesem Gesichtspunkt den Wasserbaubehörden noch nicht die Befugnis zugesprochen werden können, diese Rechte durch Zuschüttung von Fischereigewässern ohne Entschädigung teilweise aufzuheben.

Der Beklagte hält aber eine Entschädigungspflicht auch deshalb für nicht gegeben, weil die 1930 und 1931 getroffenen Verfüllungsmaßnahmen noch unmittelbar auf den Vorschriften des Gesetzes vom 4. August 1904 über die Vorflutverbesserung in der unteren Oder (GS. 185) beruhten und weil dieses, durch § 395 VI des WG. aufrechterhaltene Gesetz

eine



## Bl. 4.

eine Entschädigung nicht vorsehe. Dies Vorbringen ist rechtlich erheblich (RGz. 79, 64) aber tatsächlich nicht begründet. Es ist, wie immer in derartigen Fällen, auch hier zu prüfen, ob die bisherige Verfüllung der Scholwer Grube unmittelbar auf dem Gesetz beruht, oder eine " wenn auch vielleicht noch im Rahmen des Gesetzes sich haltende, doch aber nach freiem Ermessen getroffene Massregel der Verwaltungsbehörde " darstellt. Durch die vorgelegten Urkunden über die dem Gesetz zugrundeliegenden Pläne, durch die Ergebnisse der örtlichen Besichtigung und die diese teilweise richtigstellenden Darlegungen des Sachverständigen Dr. Fabricius, hält das Gericht für erwiesen, dass die Verfüllung der Scholwer Grube, soweit sie über die Linie a c der dem Urteil beigelegten Zeichnung des Dr. Fabricius hinausgeht, also im Umfange von 16900 qm durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. August 1904 nicht gerechtfertigt wird. Es ist aber darüber hinaus zu betonen, dass diese in den Jahren 1930 und 1931 durchgeführte Ausdehnung der Verfüllung in Widerspruch steht, auch zu den früheren amtlichen Erklärungen der mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde, nach denen die Verfüllung der Altarme auf ein tunlichst geringes Mass beschränkt werden sollte ( Vgl. Bescheid des Reg. Präs. in Stettin v. 11.3.1908 in den Akten des Bauamts Greifenhagen D 13a I Bl. 47 ).

Daher kann der hier vorliegende Eingriff nicht mehr in dem bezeichneten Umfange als durch das Gesetz vom 4. August 1904 gedeckt angesehen werden.

2. Die Scholwer Grube war bis zur völligen Abriegelung von der Ostoder, die erst nach dem Inkrafttreten des Preuss. Wassergesetzes in den Jahren 1914 und 1913 durchgeführt worden ist ( vgl. S. 4 des Gutachtens Fabricius ) unzweifelhaft

eine

ein



A

SS

q b

L.

13

ein Teil des Oderlaufes. Auch jetzt noch besteht nach den örtlichen Feststellungen des Professors Dr. Wundsch und nach dem unstreitigen Sachverhalt eine natürliche schiffbare Wasserverbindung zwischen der Scholwer Grube und der Weste die allerdings bei hohem Wasserstande durch eine zu diesem Zweck eingebaute Schleusenanlage zeitweise versperrt werden kann. Hiernach ist die Scholwer Grube nach der das Wassergesetz beherrschenden Rechtsanschauung, da sie mit der Weste oder in organischer Verbindung steht (vgl. Holtz-Kreutz-Schlegelberger Ann. 3 b zu § 2 WG: Ann. 2 zu § 14 WG) noch als ein Teil des Wasserlaufes anzusehen. Sollte in ihr Neuland im Anschluss an die Ufergrundstücke geschaffen werden und hatte, wie hier, ein Enteignungsverfahren nicht stattgefunden, so mussten nach § 152 ff. des Wg. in Verbindung mit § 14 des Reichswassertrassengesetzes vom 29. Juli 1921 die Ausbauvorschriften des WG. von den Wasserbaubehörden beachtet werden (vgl. dazu Holtz-Kreutz-Schlegelberger Bes. des zu § 152 WG) ~~noch als ein Teil des Wasserlaufes anzusehen. Sollte in ihr Neuland im Anschluss an die Ufergrundstücke geschaffen werden und hatte, wie hier, ein Enteignungsverfahren nicht stattgefunden, so mussten nach § 152 ff. des in Verbindung mit § 14 des Reichswassertrassengesetzes vom 29. Juli 1921 die Ausbauvorschriften des WG. von den Wasserbaubehörden beachtet werden (-vgl. das Holtz-~~

Ein förmliches Planfeststellungsverfahren nach dem § 163 WG hat unstreitig den Verfüllungsmassnahmen in den Jahren 1930 und 1931 nicht zugrundegelegt, Dies war aber auch nicht notwendig, da gerade für die Schaffung von Neuland auf Wassergrundstücken nach § 153 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WG

sowie



sowie § 173 WG. das vereinfachte Ausbaufverfahren zugelassen worden ist. Der Oberpräsident konnte also ohne Befragung einer anderen antlichen Stelle nach § 173 WG. die Verfüllung anordnen. Es blieben aber dabei den Beteiligten ihre Ansprüche auf Grund der §§ 156, 157 I Satz 1, II sowie der §§ 158 bis 162 des WG. nach § 173 II WG. vorbehalten, die demnächst im ordentlichen Rechtsweg (vgl. Holtz-Kreutz-Schlegelberger Anm. 4 zu § 173) geltend gemacht werden können.

Nach diesen Vorschriften ist unter gewissen, noch näher zu besprechenden Voraussetzungen demjenigen, dessen Recht durch die Schaffung des Neulandes beeinträchtigt wird, Entscheidung von dem Unternehmer des Ausbaues zu gewähren.

Die Frage, ob hier das Recht der Klägerinnen durch den Ausbau beeinträchtigt wird, ist zu bejahen.

Allerdings hat die Älttere, an RGZ. 54,260 anknüpfende Rechtsprechung des Reichsgerichtes mit Recht angenommen, dass auch ersessene oder verliehene Fischereirechte denjenigen Einschränkungen ohne Entschädigung kraft Gesetzes unterworfen sind, die durch die Hauptbestimmung des Wasserlaufes, der Schifffahrt zu dienen, notwendig erfordert werden (§ 97 ALR. II 15). Es ist jedoch schon RGZ. 54,267 ausgesprochen worden, dass trotzdem "als ein Eingriff in das Fischereirecht solche Veränderung des Stromes betrachtet werden müssen, durch welche entweder die Fischerei überhaupt ganz oder zum Teil aufgehoben oder einer der Bedeutung nach gleiche Folge herbeigeführt werde." Daher könne insbesondere bei Verlandungen ein Entschädigungsanspruch begründet sein. Dieser Standpunkt ist auch in der Entscheidung des 7. Zivilsenats vom 7. Mai 1912 (vgl. Gruchots Beiträge Bd. 56 S. 1112 ff.) nicht aufgegeben worden

sowie



A.  
SJ  
ab

worden und wird in den späteren Entscheidungen desselben Zivilsenats des Reichsgerichts vom 19. XII. 1913 und vom 5. VI. 1914 (vgl. Schultz-Grasseow, Jahrbuch für Entscheidung XI 132 und 315) beibehalten. Zu diesen Grundsätzen hat sich auch in neuerer Zeit der Beschluss des Preuss. Ministers für Handel und Gewerbe, des Reichsverkehrsministers und des Preuss. Ministers für Landwirtschaft vom 13. Mai 1930 (vgl. Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht Bd. XIV S. 262) bekannt.

Auch der entscheidende Senat trägt keine Bedenken, der Beurteilung des Falles zugrunde zu legen.

Sie führen nach seiner Auffassung aber keineswegs dahin, hier eine Verletzung des Fischereirechts in Abrede zu stellen. Schon die grundlegende Entscheidung RGZ. 154, 262 hat scharf hervorgehoben, dass der Fischereiberechtigte sich keineswegs jede gleich viel aus welchem Grunde des öffentlichen Wohles beruhende Einschränkung seines Rechtes entschuldigungslos gefallen lassen müsse und dass er nur dann dazu gehalten sei, wenn diese Einschränkung durch eine zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nötige Anstalt im Sinne des § 79 ALR. II 15 gefordert werde.

Gerade an dieser Voraussetzung des entschuldigungslosen Eingriffsrechts fehlt es aber hier. Das Gutachten des Dr. Fabricius ergibt, dass für die Erhaltung oder Verbesserung der Wasserstrasse die Ablagerung des Baggersandes in der Scholwer Grube in dem von dem Sachverständigen bezeichneten Umfange technisch nicht notwendig war und dass sie sogar den bestimmten und klaren früheren Zusicherungen der Wasserbaubehörde, die Verfüllung der Altarme auf das nötigste

Mass



Mass zu beschränken, durchaus widersprach.

Notwendig für die Erhaltung der Schifffahrt war allerdings die Ausbaggerung des Sandes aus der Ostoder, aber keineswegs war es für die Erhaltung der Schifffahrt notwendig, dass dieser Sand nun gerade in ein von den Klägerinnen befischtes, sehr wertvolles Fischereigewässer hineingeschüttet wurde. Wenn der Beklagte von den verschiedenen Möglichkeiten, den Baggersand unterzubringen, diese Möglichkeit erwählt hat, weil sie ihm bequemer und billiger erschien als andere, so können diese geldlichen Belange ihn keineswegs berechtigen, 16900 qm wertvoller Fischereifläche oder gar noch mehr ohne Entschädigung für sich in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich also nicht um eine durch die Hauptbestimmung des Wasserlaufs, die Widmung für Schifffahrtzwecke notwendig gegebene Beschränkung, nicht um die Duldung einer zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt notigen Anstalt im Sinne des § 79 ALR. II 15. Der Fischereiberechtigte, dem das Fischgewässer zugeschüttet wird, nur damit so der Baggersand zweckmässig untergebracht werde, befindet sich gegenüber dem Staat in keiner anderen Lage, als jeder andere Rechtsträger, der sein Recht dem Allgemeinwohl opfern muss (vgl. § 75 Einl. ALR), als insbesondere etwa der Grundstückseigentümer, der nach § 136 des WG. der Wasserbauverwaltung sein Land zur Ablagerung des Baggersandes nur gegen Entschädigung zur Verfügung stellen muss,

Diese Erwägungen führen zu dem Ergebnis, dass die Verfüllung der Scholwer Grube allerdings eine Beeinträchtigung der Fischereirechte im Sinne des § 156 des WG. ist. Dazu kommt dann aber noch, dass eine teilweise Zuschüttung eines wertvollen

Mass

Fischereigewässers



A  
S  
q b

13

Fischereigewässers vorliegt, die nach der Rechtsprechung sogar zu entschädigen wäre, wenn die Verfüllung eine für die Schifffahrt "nötige Anstalt" darstellte. Liegt aber hiernach eine Benachteiligung der Fischereiberechtigten im Sinne des § 156 des WG. vor, so ist auch eine Entschädigungspflicht des Beklagten nach § 157 des WG. gegeben, da der Zweck des Ausbaununternehmens, die Umwandlung eines Wassergrundstücks in eine Landfläche nur durch die Zuschüttung des Gewässers erreicht werden kann, die als solche notwendig im Umfange der Verfüllung der Fischerei ein Ende bereitet.

Eine Beeinträchtigung ist also bei der jetzigen und weiteren Verfüllung der Scholwer Grube unvermeidlich und deshalb wird durch die Verfüllung ohne weiteres eine Verpflichtung zur Entschädigung ausgelöst.

Wenn man der allerdings nicht glücklich gefassten Bezugnahme des § 156 des WG. auch entnehmen kann, dass "geringfügige Nachteile" im Sinne des § 41 II WG. grundsätzlich auch nach § 157 nicht zu vergüten sind (vgl. Holts-Kreutz-Schlegelberger Bem. 2 zu § 157 WG.), so stellt die Sondervorschrift des § 159 doch klar, dass die dauernde Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten den Ausbaununternehmer auch dann zur Entschädigung verpflichtet, wenn der Schaden nicht erheblich ist (so mit Recht Holts-Kreutz-Schlegelberger a.a.O. Bem. 5 zu § 159 WG.; Min.Beschl. v. 13. 5. 1930-Zeitschr. für Agrar- u. Wasserrecht 14267). Da das Fischereirecht zu den Wassernutzungsrechten gehört und die Verfüllung ein Fischgewässers, wenn sie auch nur eine teilweise ist, unzweifelhaft eine <sup>B</sup> dauernde Beeinträchtigung des Fischereirechts darstellt (vgl. dazu auch den angeführten Ministerialbeschluss vom 13. 5. 1930), kommt es für die Entschädigung also auf die wirtschaftliche Erheblichkeit der Beeinträchtigung ganz



Beeinträchtigung nicht an. Die Entschädigung ist bei dauernder Beeinträchtigung dem Fischereiberechtigten auch dann zu gewähren, wenn der Schaden unerheblich ist. Damit ist klargestellt, dass im Sinne des Wassergesetzes eine dauernde Beeinträchtigung des Fischereirechts ein geringfügiger Nachteil nicht ist und dass in solchem Falle daher unter Berufung auf die allgemeine Vorschrift der §§ 41, II, 156 eine Entschädigung nicht versagt werden darf.

Auf die hiernach zu leistende Entschädigung ist nach § 157 II des WG. der Vorteil anzurechnen, der dem Berechtigten "aus dem Unternehmen" erwächst.

Das hier in Betracht kommende schadenstiftende Unternehmen ist aber, wie durch die Beweisaufnahme klargestellt worden ist, nicht die gesetzlich angeordnete Oderregulierung, sondern die Jahre nach der Einleitung und nach dem Abschluss der örtlichen Regulierungsarbeiten ohne inneren Zusammenhang mit ihnen und entgegen den früheren Absichten und Zusicherungen der Wasserbauverwaltung beschlossen weitere Verlandung der Scholwer Grube. Die Klägerinnen mögen von der Oderregulierung im ganzen neben unzweifelhaften Nachteilen auch insbesondere durch Verbreiterung von Wasserflächen Vorteile gehabt haben, die die durch die Regulierungsarbeiten für sie entstandenen und ihnen ja auch nicht besonders vergüteten Schäden ausgeglichen haben. Aber die Verfüllung der Scholwer Grube, in dem von dem Sachverständigen Dr. Fabricius beanstandeten Umfange ist ein späteres und selbständiges Unternehmen im Sinne des § 157 des WG. Dies Unternehmen hat als solches bestimmt und unstreitig den Klägerinnen keine Vorteile sondern nur Nachteile durch Entziehung einer beträchtlichen Fischereifläche gebracht



gebracht und wird ihnen auch in Zukunft nur Nachteile bringen.

Es ist im Gesetz auch nicht erfordert, dass die durch allgemeine Tätigkeit der Wasserbauverwaltung dem Rechtsträger zuteilgewordenen Vorteile angerechnet werden sollen sondern nur, dass ihm der Vorteil gerade des besonderen Ausbauvorhabens angerechnet werde.

Bei dem Baggersand, der in die Scholwer Grube geschüttet worden ist, handelt es sich nach dem Vortrage des Beklagten (Bl. 38 und 14 d.A.) auch nicht um Aushub bei der Neugewinnung von Wasserflächen, sondern um Aushub, der bei laufenden Unterhaltungsarbeiten der Ostoder am Mariendorfer Wehr entnommen worden ist. Solche laufenden Erhaltungsarbeiten bilden nach § 153 des Wassergesetzes nicht den Gegenstand des dort geregelten Ausbauverfahrens. Sie können daher auch nicht als ein Teil des im § 157 II des WG. gemeinten Unternehmens angesehen werden. Die Unterbringung des Sandes in der Scholwer Grube steht mit den vorangegangenen Baggerarbeiten auch nicht in notwendigem Zusammenhang, da der Sand unstreitig auch an anderer Stelle hätte untergebracht werden können. Demgemäss könnten etwaige Vorteile der Ausbaggerung auch nicht auf die durch die Verfüllung entstandenen Nachteile angerechnet werden. Es ist aber auch dem Vertrage des Beklagten nicht zu entnehmen, dass die Ausbaggerung in der Ostoder den Klägerinnen fischereiliche Vorteile gebracht hätte.

Eine Anrechnung von Vorteilen kann also nicht stattfinden und die Klägerinnen sind für die Nachteile, die ihnen die Verfüllung der Scholwer Grube bringt, nach § 157, 159 des WG. zu entschädigen, obgleich der Schaden nicht sehr hoch ist und ihnen immerhin noch ein umfangreiches Fischereigebiet



Fischereigebiet verbleibt.

3. Wenn das Landgericht ausführt, es sei nicht dargetan, dass der Fischreichtum in der Scholwer Grube durch die Verfüllung gelitten habe, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, dass der Beklagte selbst schon im ersten Rechtszuge (vgl. den Schriftsatz vom 7. Jan. 1933 Bl. 38 Roks. d.A.) eine Beeinträchtigung des Fischerei-ertrages als "selbstverständlich gegeben" zugestanden hat. Sie ist nach Ansicht des Berufungsgerichts, das dabei das Gutachten eines so hervorragenden Fachmannes wie des Direktors der Preuss. Landesanstalt für Fischerei Professor Dr. Wandsch zu Grunde zu legen kein Bedenken trägt, auch sicher eingetreten. Die Scholwer Grube ist nicht, wie Professor Dr. Wandsch annimmt, nur 3-5 m tief, sondern nach den Erklärungen des Beklagten (Bl. 55 d.A.) 5-6 m. Bei Verfüllung einer Fläche von 16900 qm werden also etwa 80 000 bis 100 000 cbm Lebensraum den Fischen der Scholwer Grube entzogen. Das ist in einem Gewässer, das den Fischen so gute Lebensbedingungen bietet, wie die Scholwer Grube, ein sehr erheblicher Raum und es ist ohne weiteres in Übereinstimmung mit den schlüssigen Darlegungen des Professors Dr. Wandsch anzunehmen, dass der nach fischereilichen Erfahrungen schätzungsweise zu ermittelnde Ertragswert eines solchen Fischraumes den Betrag des den Klägerinnen durch die Zuschüttung erwachsenen Schadens darstellt. Da die Klägerinnen den Restbestand der Scholwer Grube ohne Verminderung der Werbungskosten weiter befischen, so kann man mit Professor Dr. Wandsch den wegfallenden Bruttogewinn der verfüllten Fläche als Schadensbetrag ansehen,

Die nach dem Wassergesetz zu gewährende Entschädigung ist rechtlich nicht anders zu begrenzen, als die nach § 75 Einl. zum ALR. und Art. 153 der Reichsverfassung (vgl. RGZ. 140, 288; 126, 361) vorgesehene. In allen diesen Fällen ist ein

angemessener



angemessener Ausgleich für die erfahrende Beeinträchtigung zu gewähren, der aber bei teilweiser Aufhebung einer Fischereineinsetzung nur in dem Wert der entzogenen Nutzungen bestehen kann. Entschädigung und Schadensersatzleistung decken sich hier.

Die Klägerinnen gehen davon aus das als Ausgleich für die bisherige Verfüllung vom 1. Oktober 1932 ab eine fortlaufende Vergütung und dass dieselbe Entschädigung auch für 2 1/2 Jahre vor dem 1. Oktober 1932 zu zahlen sei, da bereits Anfang April 1930 die Verfüllung begonnen habe, Diese Art der Schadensberechnung ist nach der Sachlage auch nicht zu beanstanden, da schon von Beginn der Verfüllung ab schon während der Füllungszeiten eine Fischereineinsetzung im Umkreise der Verfüllungsfläche als ausgeschlossen zu erachten ist. Der Leistungsanspruch der Klägerinnen ist daher schlüssig begründet und dem Grunde nach nach dem Ergebnis der Verhandlungen auch gerechtfertigt. Da er auch der Höhe nach bestritten ist, wäre an sich bei Bejahung des Anspruchsgrundes nach § 538 III der ZPO. die Zurückweisung der Sache an das Gericht des ersten Rechtszuges geboten gewesen. Jedoch hat der Senat selbst entschieden, weil er auch hinsichtlich der Höhe den Rechtsstreit für entscheidungareif hält.

4. Das Gutachten des Professor Dr. Wundsch kann bei der grossen Erfahrung dieses Fachmannes an sich in der Schadensberechnung gefolgt werden. Jedoch ist zu bemerken, dass die Verfüllungsoberfläche nicht, wie der Gutachter annimmt, 18000 qm., sondern nur 16900 qm beträgt und dass die in der sogenannten Störungszone vor vollständiger Befestigung des neuen Ufers eintretende Nachteile nur vorübergehender Art, wirtschaftlich nicht erheblich und daher nach § 159 des WG. auch nicht zu ersetzen sind, Zu beachten ist weiter,

dass

dass ne  
in der  
Nähe ihr  
fernten  
der Sach  
wenn ma  
tiefer  
Entsch  
füllung  
vom Ap  
So  
klage.  
5. D  
Ankünd  
Beeint  
nach  
BGB.  
heben  
Schle  
verei  
nehme  
lasse  
träch  
zurü  
ansp  
(vg  
Unte  
Zuku  
eben



dass neben den Klägerinnen auch noch die Gartzter Fischer in der Scholwer Grube fischen dürfen und dass bei der grossen Nähe ihres Wohnorts ihr Wettbewerb gegenüber den weiter entfernten Klägerinnen sich doch stärker auswirken muss als der Sachverständige annimmt. Aus diesen Gründen erscheint auch, wenn man andererseits berücksichtigt, dass die Scholwer Grube tiefer ist als Professor Dr. Wandsch angenommen hat, eine Entschädigung von jährlich 25, - RM. für die bisherige Verfüllung ausreichend und angemessen. Dies ergibt für die Zeit vom April 1930 bis zum Oktober 1932 62,50 RM.

So rechtfertigt sich die Entscheidung über die Leistungsklage.

5. Da die bisherige Verletzung des Fischereirechts und die Ankündigung weiterer Verfüllung die Besorgnis einer weiteren Beeinträchtigung der Klägerinnen begründet, so würden sie nach § 18 des Fischereigesetzes in Verbindg. mit § 1004 des BGB. gegen einen privaten Störer die Unterlassungsklage erheben können und zwar nach § 173 des WG, wie mit Holtz-Kreutz-Schlegelberger (Bem. 4 zu § 173 WG.) anzunehmen ist bei dem vereinfachten Ausbaurverfahren eines nichtstaatlichen Unternehmers auch gegenüber einem solchen Unternehmer. Diese Unterlassungsklage ist hier allerdings zu versagen, da die Beeinträchtigung auf hoheitliche Massnahmen der Wasserbauverwaltung zurückzuführen ist. Der vom Gesetz gewährte Entschädigungsanspruch ist im Einklang mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vgl. RGz. 113,306) zum Ersatz dieses Anspruchs auf künftige Unterlassung, aber auch zum Ersatz des ebenfalls in die Zukunft gerichteten Verhütungsanspruchs bestimmt und erstrebt ebenso wie der Entschädigungsanspruch des § 26 der Reichsge-

werbeordnung



Reichsgewerbeordnung (vgl. dazu RGz. 139,35) ganz wesentlich auch Ersatz künftigen Schadens. Deshalb darf ein rechtliches Interesse der Klägerinnen an alsbaldiger Feststellung auch hinsichtlich der durch die Verfüllung der Scholwer Grube weiter begründeten Entschädigungspflicht angenommen werden. Es handelt sich insoweit um die weiteren Rechtsfolgen einer bereits begonnenen und in der Entwicklung begriffenen Beeinträchtigung der Klägerinnen.

Das Berufungsgericht hat daher nach § 256 ZPO. die Voraussetzungen der Feststellungsklage für gegeben erachtet und auch diesem Begehren entsprochen. Dabei ist zu bemerken, dass der Schaden nach den oben aufgestellten Grundsätzen nur in dem dort für die Entschädigungspflicht des Ausbaunternehmers bezeichneten Umfange auszugleichen ist.

Aus diesen Gründen ist unter Beachtung der §§ 91,92, 708,713,713 a d. ZPO., wie geschehen, erkannt worden.

gez. Kleineidam.

Oberlandesgerichtsrat Schöll  
ist durch Urlaub an der Unterschrift gehindert.  
gez. Kleineidam.

gez. Müller.

Ausgefertigt.

Stettin, den 11. August 1934.

L.S.

gez. Unterschrift,  
Justizsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des  
Oberlandesgerichts.

In vorbezei  
der Zeit vo  
einschließl  
Reichsgeric  
Leipz  
Geschä

13.Z.5963/34



87

82

-15-

4. Oktober 1934.

In vorbezeichneter Prozeßsache ist innerhalb  
der Zeit vom 18. Juli bis 20. September 1934  
einschließlich eine Rechtsmittelschrift bei dem  
Reichsgericht nicht eingereicht worden.

Leipzig, den 1. Oktober 1934

Geschäftsstelle XIII des Reichsgerichts

(LS) gez. Unterschrift,

Regierungsinspektor.

----

13. Z. 5963/34.

Das vorstehende Urteil ist rechts-  
kräftig geworden.

Stettin, den 15. Oktober 1934.

Die Geschäftsstelle des Landgerichts

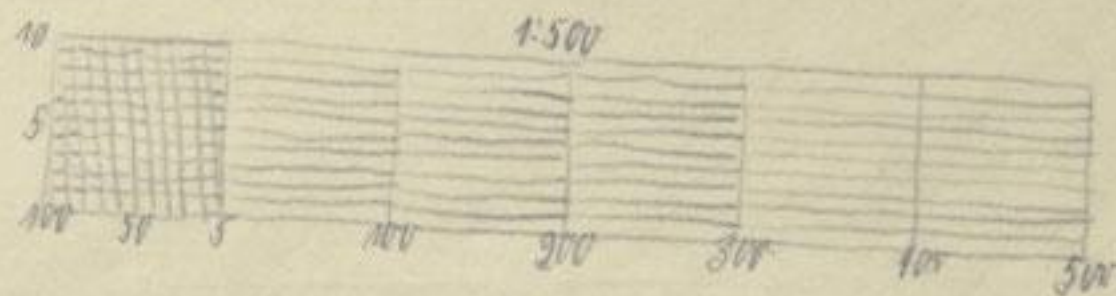
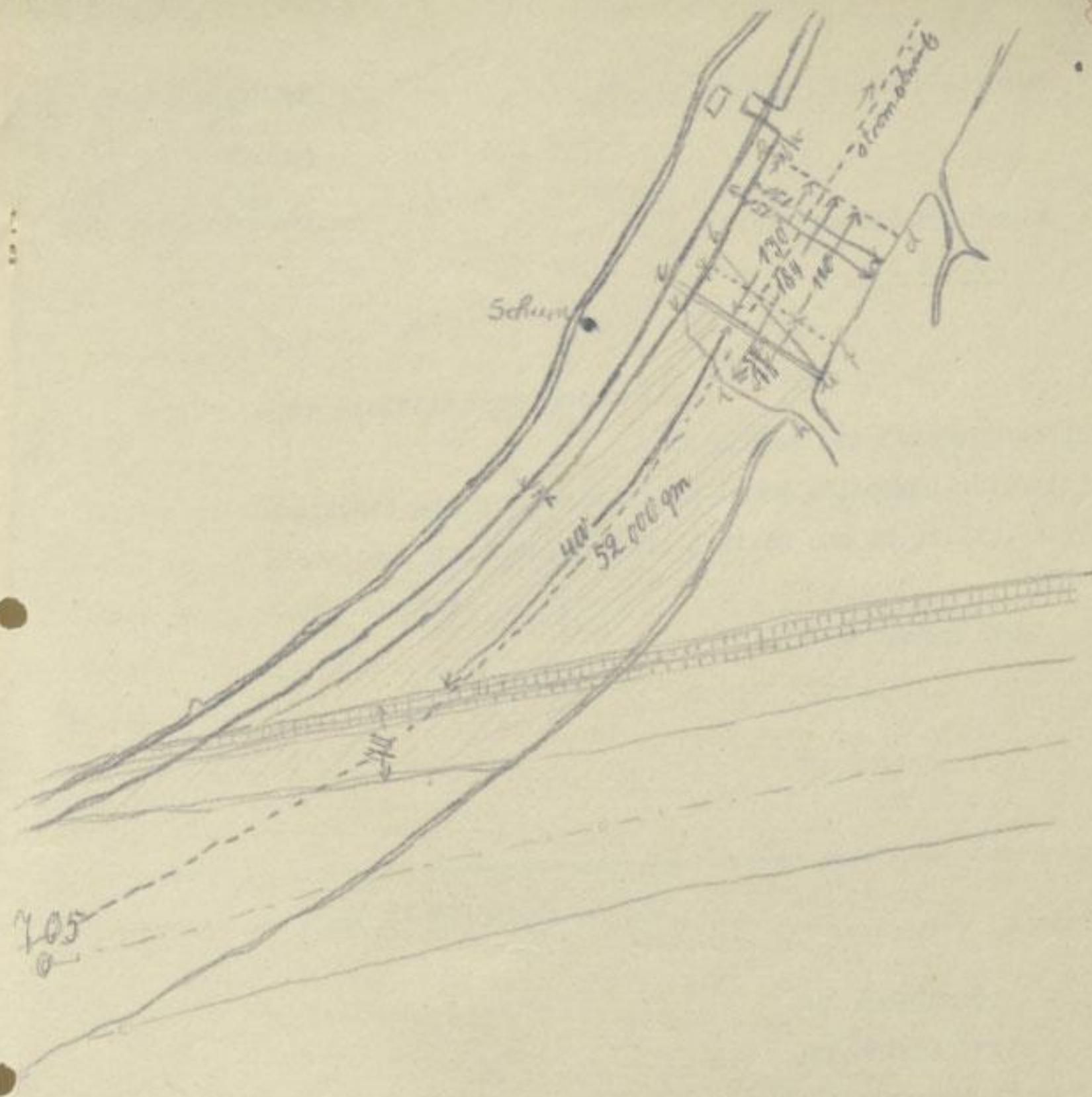
(LS) gez. Raedler,

Justizinspektor.

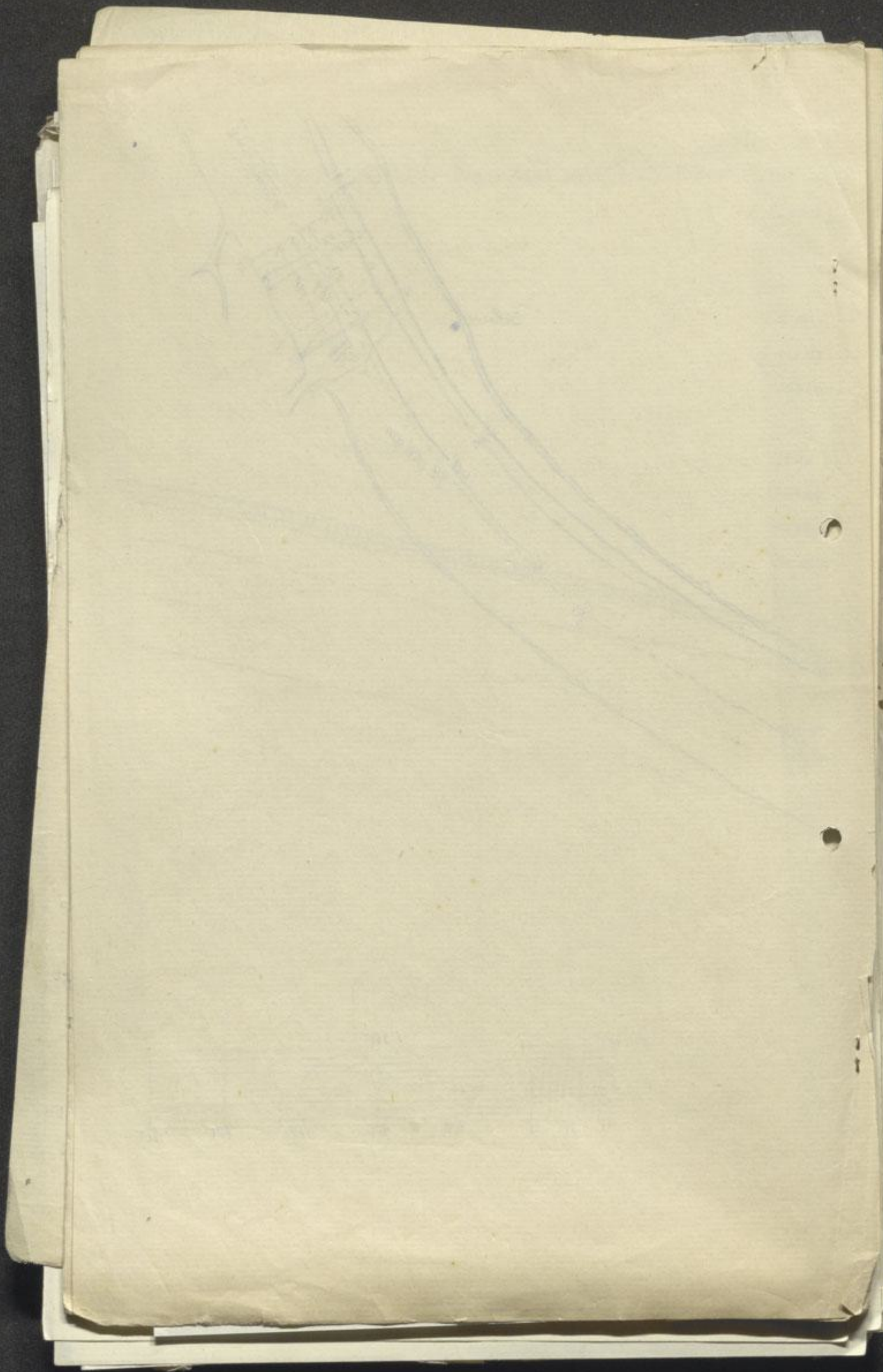












O. Feldm  
Rechtsanw  
Frankfurt  
Wilhelmspla  
Fernruf Nr. 2  
Postscheckkonto



83  
O. Feldmüller  
Rechtsanwalt  
Frankfurt (Oder)  
Wilhelmsplatz 20  
Fernruf Nr. 2935  
Postscheckkonto 134277

Frankfurt/Oder, den 26. September 34

Herrn

Fischermeister Schwarz  
hier.

K. / Deutsches Reich.

Sehr geehrter Herr Schwarz!

In Sachen der Fischerinnungen ./.  
Deutsches Reich übersende ich Ihnen anlegend Abschrift eines  
Schreibens des Landgerichts Stettin vom 24. ds. Mts. zur gefl.  
Kenntnisnahme.

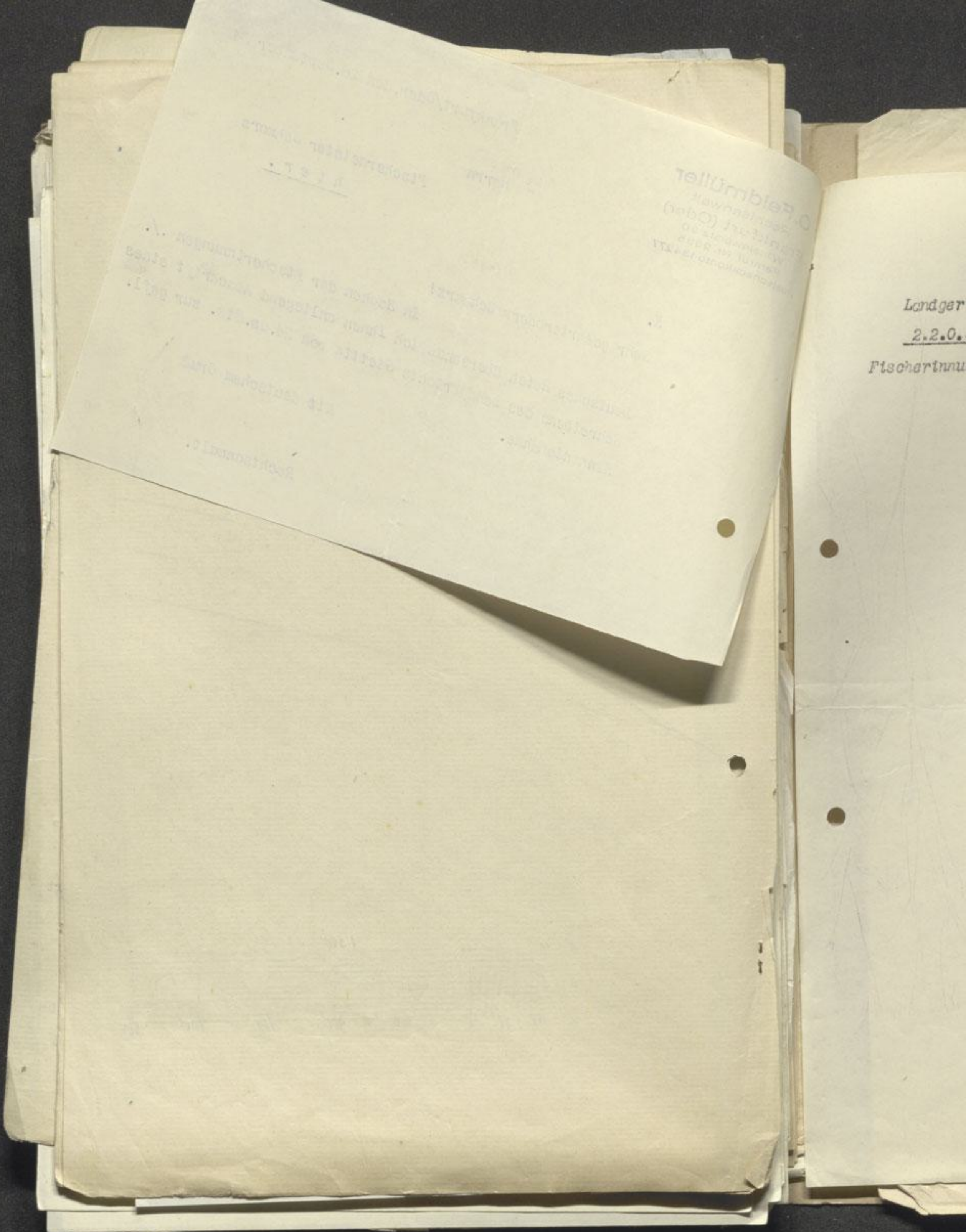
Mit deutschem Gruß

Rechtsanwalt.

6,27 RM Schreibgebühren.

Auf Anordnung  
gez. Unterschrift  
Justizangestellter.





Lendger  
2.2.0.  
Fischerinnu



Abschrift !

Landgericht

Stettin, den 24. September 34

2.2.0.368/32

Fischerinnung ./.. Deutsches Reich.

/od.  
= = =

Auf Ihr Schreiben vom 19.ds.Mts. erhalten Sie zur  
Nachricht, daß die zurückgezählten Kosten die zuviel ge-  
zahlten Kosten 2. Instanz sind.

Von den Kosten 1. Instanz werden wegen Gebühren -  
freiheit des Beklagten

- a) an die Fischerinnung der Gubener Vorstadt noch 55.- RM
  - b) an die Fischerinnung der Lebuser Vorstadt noch 54,99 RM
- zurückgezahlt.

Festsetzungsfähig bleiben gegen den Beklagten noch  
6,27 RM Schreibgebühren.

Auf Anordnung

gez. Unterschrift

Justizangestellter.







P./Ha.

85  
25. September 1934.

Herrn

Rechtsanwalt O. Feldmüller,

Frankfurt a/Od.  
=====  
Wilhelmsplatz-20.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Fischerinnungen ./.. Deutsches Reich schreibt  
mir die hiesige Wasserbau-Direktion:

" In pp. wird mit Genehmigung des Herrn Reichs-  
verkehrsminister auf Revision verzichtet. Ich  
beabsichtige die Nachtragsrenten von 25.- RM.  
jährlich in einer kapitalisierten Summe  
( 25 x 25 = 625.- RM.) zu zahlen. Ich bitte um  
gefl. Mitteilung, ob Ihre Mandantinnen hiermit  
einverstanden sind. "

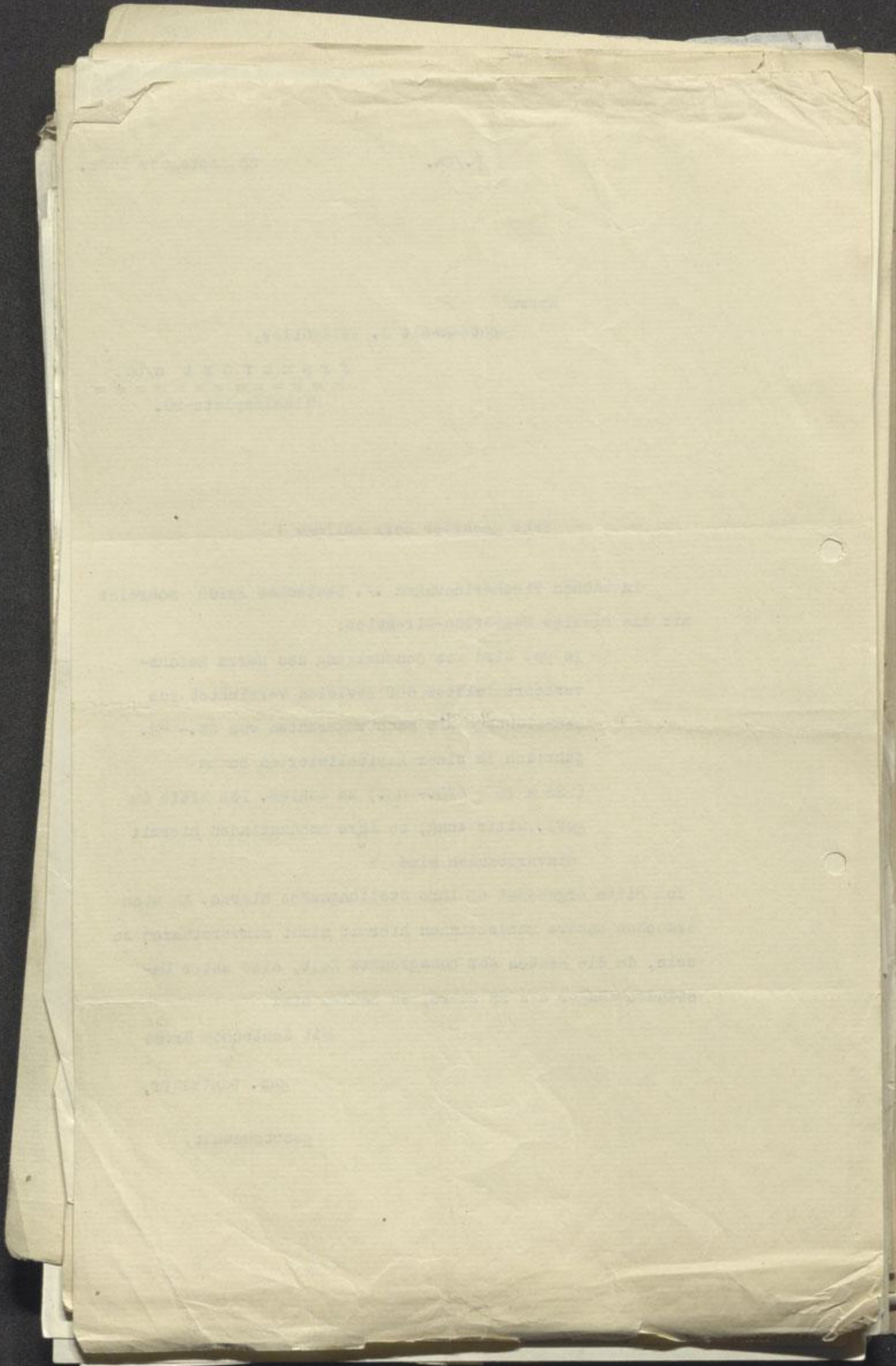
Ich bitte ergebenst um Ihre Stellungnahme hierzu. An sich  
brauchen unsere Mandantinnen hiermit nicht einverstanden zu  
sein, da die Renten auf unbegrenzte Zeit, also unter Um-  
ständen länger als 25 Jahre, zu zahlen sind.

Mit deutschem Gruss

gez. Pantzlaff,

Rechtsanwalt.







87  
Abschrift

Oberlandesgericht Stettin Stettin, den 10. Oktober 1934

In Sachen

Fischerinnung gegen Deutsches Reich

erhalten Sie auf Ihr an das Landgericht in Stettin

86  
**O. Feldmüller**  
Rechtsanwalt

Fernruf 2335  
Postcheckkonto Berlin 134277  
Bankverbindungen:  
Deutsche Bank, Frankfurt-Oder  
Niederaußitzer Bank, Frankfurt-Oder

Bürostunden: 9-1 Uhr, 3.30-6.30 Uhr  
Sonntag ab 2 Uhr geschlossen

Frankfurt-Oder, den 15. Oktober 1934  
Wilhelmsplatz 20

St. Herrn

Fischermeister Schwarz,  
Fischerstrasse 88

Sehr geehrter Herr Schwarz !

In Sachen Fischerinnung gegen Deutsches Reich über-  
sende ich Ihnen in der Anlage Abschrift eines Schreibens  
des Oberlandesgerichts Stettin vom 10.10.1934, eingegangen  
bei mir am 13.10.1934, betr. Gerichtskostenvorschuss, ~~ab-~~  
Abschrift zur Kenntnisnahme .-

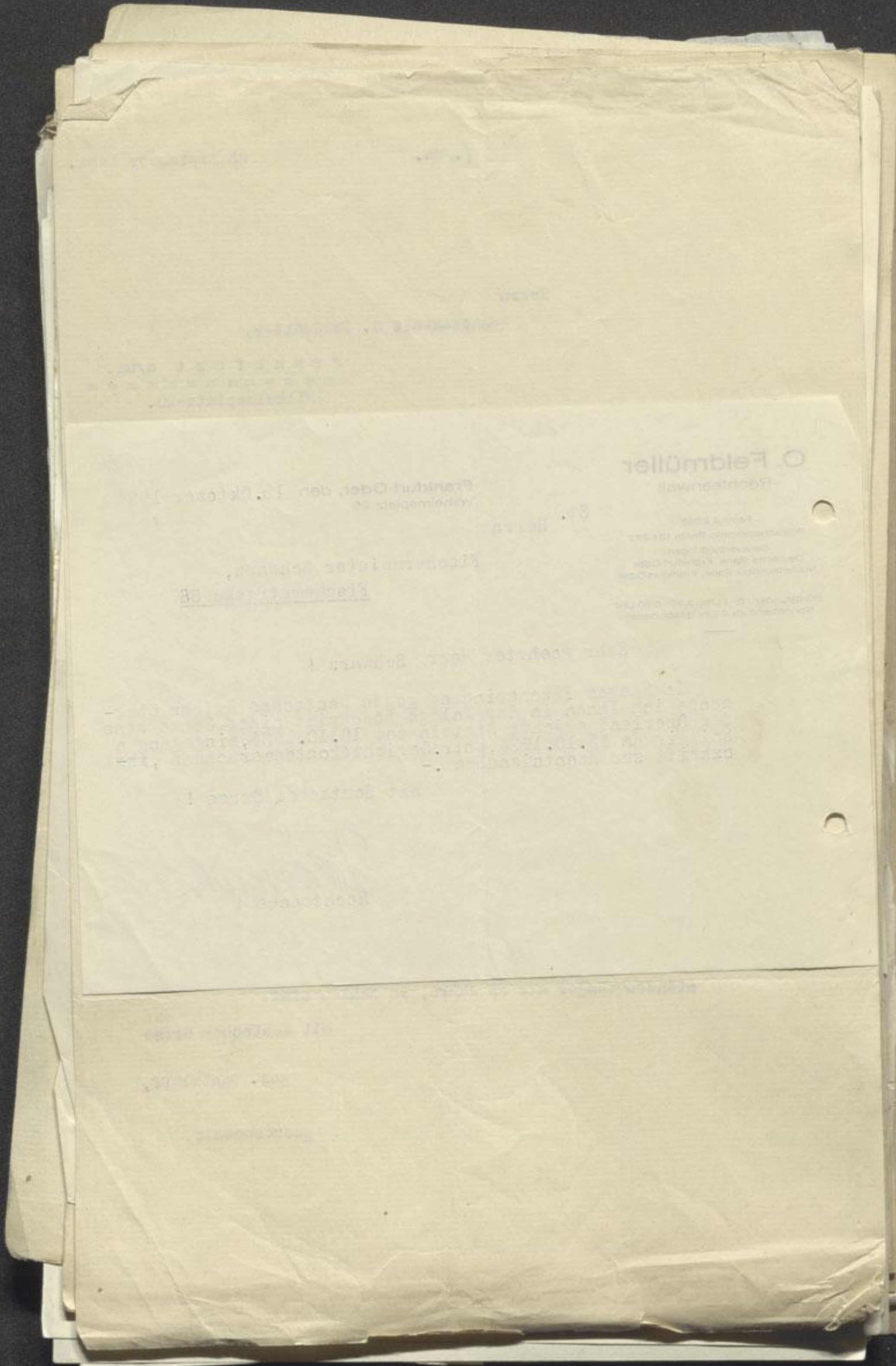
Mit deutschem Gruss !

*Feldmüller*  
Rechtsanwalt

38.75 Rm. sind von den Vorschüssen, die die Berufungs-  
klägerin zu 1 gezahlt hat, abgezogen worden.

An die Berufungsklägerin zu 2 - Fischerinnung  
Lebuser Vorstadt - ist der von ihr eingezahlte Vor-  
schuss von 67.50 Rm. ganz zurückgezahlt worden. Es  
konnte auf keinen Fall mehr an sie zurückgezahlt wer-  
den, als sie an Vorschüssen in der Berufungsinstanz







Abchrift

Oberlandesgericht Stettin      Stettin, den 10. Oktober 1934

In Sachen  
Fischerinnung gegen Deutsches Reich

erhalten Sie auf Ihr an das Landgericht in Stettin  
gerichtetes Schreiben vom 29.9.1934 folgendes zur  
Nachricht.-

Wie Ihnen bereits unterm 29.9.1934 mitgeteilt  
ist, handelt es sich bei den Zurückzahlungen um zuviel  
eingezahlte Kostenvorschüsse II. Instanz.

Zu gleichen Teilen sind diese Kostenvor-  
schüsse aber nicht von den Berufungsklägerinnen ge-  
zahlt worden.

Die Prozessgebühr mit 135 Rm. ist allein  
von der Fischerinnung Gubener Vorstadt in Frankfurt/O.  
durch den Oberaltmeister Karl Schmädicke in Frankfurt/O.  
Fischerstrasse 79 gezahlt worden.

Die Beweisgebühr mit 135 Rm. ist von den Beru-  
fungsklägerinnen je zur Hälfte mit 67.50 Rm. erfordert  
und bezahlt worden.

Die Kosten II. Instanz, soweit sie von den  
Berufungsklägerinnen zu tragen sind, mit zusammen  
38.75 Rm. sind von den Vorschüssen, die die Berufs-  
klägerin zu 1 gezahlt hat, abgezogen worden.

An die Berufungsklägerin zu 2 - Fischerinnung  
Lebuser Vorstadt - ist der von ihr eingezahlte Vor-  
schuss von 67.50 Rm. ganz zurückgezahlt worden. Es  
konnte auf keinen Fall mehr an sie zurückgezahlt wer-  
den, als sie an Vorschüssen in der Berufungsinstanz



1391-1000000

geleistet hatte. Sie hat der Berufungsklägerin zu 1-  
Fischernnung der Gubener Vorstadt hoch 1/2 der Kosten  
2. Instanz =  $\frac{38.75}{2}$  mit 19.37 RM. zu erstatten.-

Auf Anordnung

gez. Unterschrift

Justizsekretär .

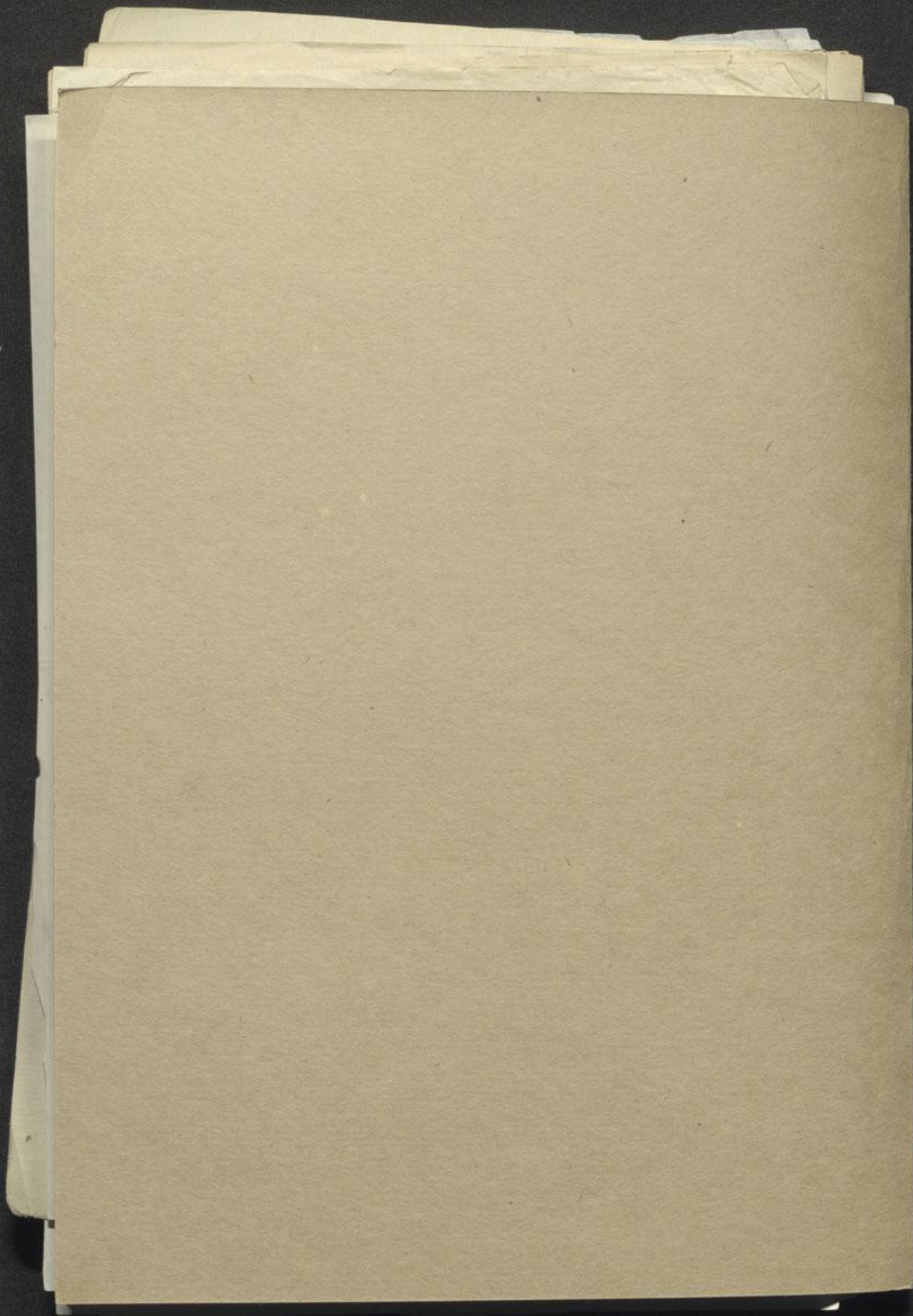
-

Die Kosten 1. Instanz, soweit sie von der  
Berufungsklägerin zu tragen sind, sind zusammen  
38.75 RM. sind von den Vorstehern, die die Kosten  
1. Instanz zu 1. Instanz hat, abgesetzt worden.  
An die Berufungsklägerin zu 1. Instanz  
1. Instanz Vorstadt - ist von der 1. Instanz  
abgesetzt worden 38.75 RM. zusammen  
38.75 RM. sind von der 1. Instanz abgesetzt  
worden, als die Kosten 1. Instanz zu 1. Instanz  
abgesetzt worden sind.



zu l-  
r Kosten





staff\_1-313\_ba1-tit27-nr243

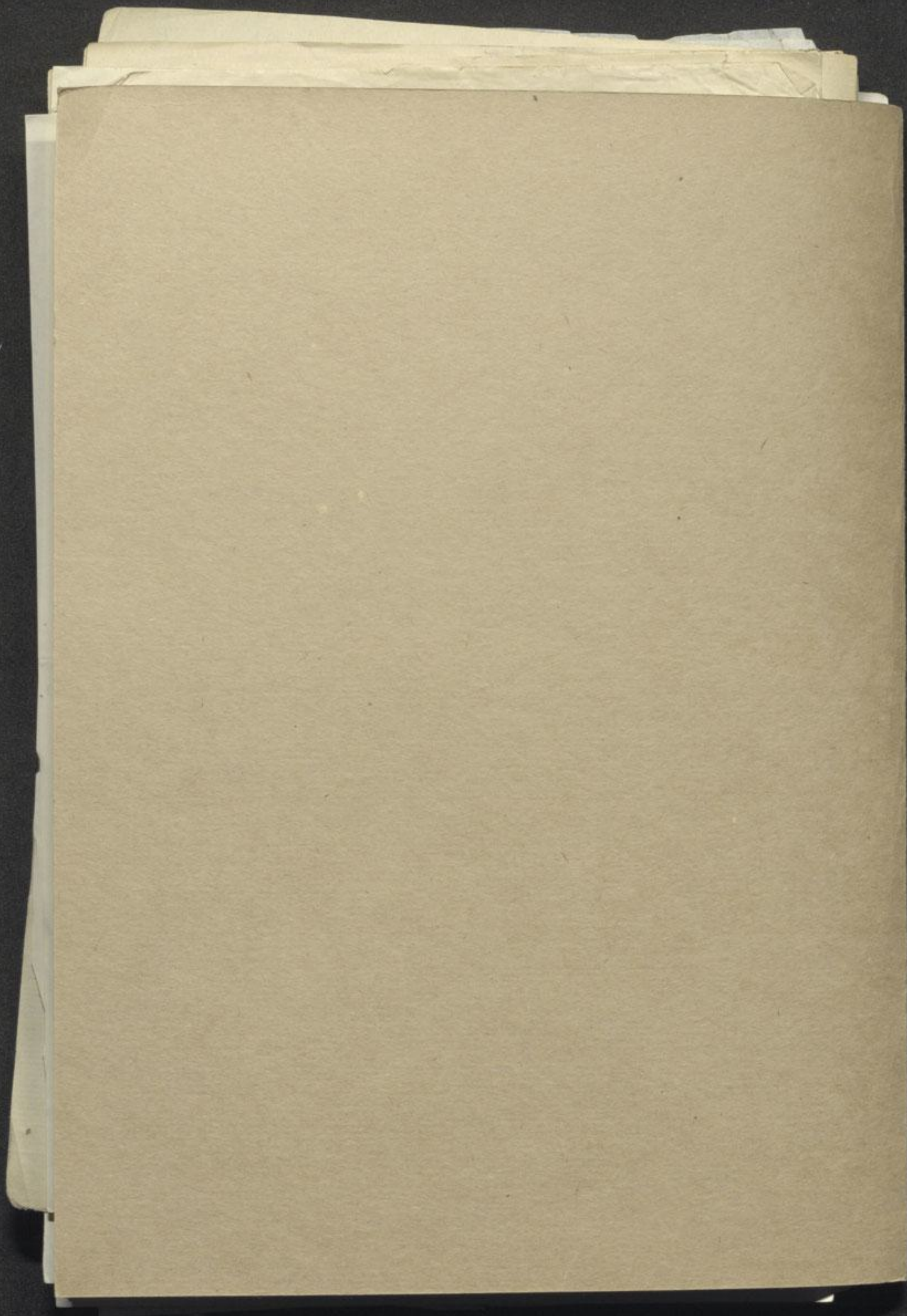
NEU  
START  
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)





staff\_1-313\_ba1-tit27-nr243